

# Gründerprocesse.

Eine criminalpolitische Studie

von

**Justinus Moeller.**

L'esprit de commerce produit dans les hommes un certain sentiment de justice exacte, opposé d'un côté au brigandage, et de l'autre à ces vertus morales qui font qu'on ne discute pas toujours ses intérêts avec rigidité, et qu'on peut les négliger pour ceux des autres.

*Montesquieu.*

Mit einem Anhang

enthaltend die wichtigsten, in jüngster Zeit ergangenen strafrechtlichen Entscheidungen  
preussischer Gerichtshöfe über die hier einschlägige Materie.

**Zweite Auflage.**

---

**Berlin.**

Verlag von Julius Springer.

1876.

ISBN-13: 978-3-642-94039-2

e-ISBN-13: 978-3-642-94439-0

DOI: 10.1007/978-3-642-94439-0

# Vorwort.

Im Auslegen seyd frisch und munter!  
Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.

Die nachfolgenden Blätter sind im Mai dieses Jahres geschrieben. Mannigfache Zufälle haben den Druck bisher verzögert.

Inzwischen ist der Gegenstand der vorliegenden Studie in eine neue Phase getreten. Die sogenannten „Gründerprocesse“ sind eine stehende Rubrik in der Publicistik geworden; das öffentliche Ministerium und die Gerichte haben denselben ihre besondere Sorgfalt zugewandt. Weittragende Consequenzen sittlicher, politischer, wirthschaftlicher Natur sind ihnen entsprossen.

Eine Kritik der bisherigen Judicatur, welche ich, soweit mir die betreffenden Erkenntnisse zugänglich waren, in dem Anhange mittheile, habe ich aus zwei Gründen unterlassen. Einmal, weil die officielle Kritik des höchsten preussischen Gerichtshofes in Bezug auf die Hauptfrage noch aussteht; dann aber auch, weil sich dieselbe aus der folgenden Darstellung in Verbindung mit den beigefügten Entscheidungen preussischer Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz für den Fachmann von selbst ergibt.

Inmitten einer wirthschaftlichen Krisis von unabsehbarer Trostlosigkeit erscheinen die „Gründerprocesse“ gleichsam

#### IV

als der letzte Act der Milliardentragödie, welche das politisch neu erstandene Reich zum Schauplatz ausersehn hat. Ob der Zeitpunkt richtig gewählt ist? . . . .

Wir stehn vor den Wahlen. Hüben und drüben ertönt mitten in dem politischen Streit auch der sociale Hader. Da ist es denn kein Wunder, dass auch der „Gründerprocess“ hie und da als willkommenes Agitationsmittel erscheint.

Was aber hat die Rechtsprechung mit alledem zu schaffen?

Vielleicht ist es mir gelungen, einiges Licht in diese von der Partheien Gunst und Hass verdunkelte Materie zu bringen. Ich würde hierin den besten Lohn meiner Arbeit erblicken.

Berlin, im Juli 1876.

**Der Verfasser.**

## I.

Die Rechtsprechung hochcivilisirter Staaten hat zwei grosse Hindernisse zu bekämpfen, deren Beseitigung an die Tüchtigkeit des Richters die allergrössten Anforderungen macht. Diese Hindernisse liegen einmal: in dem Zwange zur Anwendung längst veralteter und dem modernen Rechtsbewusstsein völlig fremd gewordener gesetzlicher Bestimmungen, dann aber auch — und hierin scheint uns das grössere und bei weitem gefährlichere Hinderniss zu liegen, — in dem Mangel passender Anordnungen für gewisse Lebensverhältnisse, welche die ewig neu gestaltende Macht wirtschaftlicher Triebe und sittlicher Anschauungen unaufhörlich zu Tage fördert. Wenn in dem einen Falle der Richter — oftmals im Widerspruch mit seinem eigenen sittlichen Bewusstsein — gleichsam aus der Rechtsanschauung eines längst entschwundenen Zeitalters heraus gezwungen ist, Recht zu sprechen, so tritt in dem andern Falle — namentlich in Zeiten grosser politischer und wirtschaftlicher Erregung — die ungleich grössere Gefahr nahe, aus der gereizten Stimmung des Tages heraus, Rechtssätze zu gestalten, welche von einer Rechtsverletzung nur durch die Abwesenheit einer hier-

auf gerichteten Absicht (dolus) unterschieden sind. Von jeher war insbesondere das Strafrecht der Tummelplatz jener extensiven Interpretationsbestrebungen, welche zu Nutz und Frommen irgend eines in den Vordergrund tretenden, politischen, wirthschaftlichen, religiösen oder socialen Tagesinteresses, die Rechtsanschauung der Zeitgenossen trübte. Diese Bestrebungen beruhten oft auf einer Verwechslung jener Interessen mit dem „öffentlichen Interesse“ schlechthin. In den meisten Fällen boten sie lediglich die Handhabe für den gewissenlosen Eigennutz jener zu allen Zeiten zahlreichen Menschensorte, die auf allen Schlachtfeldern, auf denen die Menschheit, leiblich oder geistig geblutet, das trostlose Handwerk des Maraudeurs betreiben. Das Denunciantenthum ist das stets wiederkehrende Symptom jeder Reactionsperiode. Wenn die letzten Strahlen eines blutigen Tages über dem Blachfeld verglühn, dann treten aus dem Hinterhalte jene schmutzigen Existenzen, die, so lange der Kampf währt, immer den jeweilig Stärkern unterstützen, demselben Spionen- und Handlangerdienste leisten, um ihn im nächsten Augenblicke zu verrathen. Sie morden den Sterbenden und plündern die Leiche und wenn sie ihren Raub in Sicherheit gebracht, dann treten sie kühnen Muthes vor den Sieger und beginnen auf's Neue ihren schnöden Dienst gegen diejenigen, die ein mildes Verhängniß vor dem Untergange in der Schlacht bewahrt hat!

Die Geschichte des Denunciantenthums ist die Geschichte der Reactionen. Jeder Bürgerkrieg hat die Proscriptionsliste im Gefolge, jede wirthschaftliche Revolution — ihre „Gründerhetze“. Nur dass die Namen wechseln! Im alten Rom waren es die „Kornwucherer“ und „Zollpächter“; im Mittelalter die Hexen und Juden; in der französischen Revolution die „Aristokraten“; in den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts die „Demagogen“ und in unseren Tagen — die „Gründer“ und „Gründergenossen“.

Sei'n wir nicht ungerecht! Es liegt in allen diesen Reactionen ein Element des wohlverdienten Strafgerichts für den Missbrauch einer Gewalt. Nur trifft dasselbe in den seltensten Fällen den wirklich Schuldigen. Der blinde Fanatismus des wirklich oder vermeintlich Geschädigten ist mass- und ziellos. Er kennt nur die Rache für geschehene Unbill; ihm gilt es gleich, ob er den Uebelthäter direct oder auch denjenigen trifft, den er als dessen Mitschuldigen erachtet, weil er ihn im Besitze der Vortheile wähnt, die des Erstern Unthat zeitigt. Das Schlimmste dabei ist aber, dass es in Wirklichkeit nicht einmal ein Kampf des Beschädigten gegen den Beschädiger, sondern nur ein Scheinkampf ist, in welchem die Angreifer überwiegend zu jenem „furchtbaren Geschlecht der Nacht gehören“, die aus jeder öffentlichen Calamität für sich ein einträgliches Gewerbe machen. Am lautesten ertönt das Geschrei der Delatoren. Sie sind es, die in der Maske des Volksfreundes den Feldzug wider das jeweilige Object des öffentlichen Missfallens anführen. Kommt noch das Unglück hinzu, dass eine missverständliche Ethik, gepaart mit verkehrten wirthschaftlichen Begriffen an hervorragender Stelle in gutem Glauben in den Chorus einstimmt, dann ist das Signal zu einem Kreuzzug gegeben, in welchem das gewerbmässige Lumpenthum jedweden Standes und Berufes sich unter der Fahne des wohlmeinenden Gesellschaftsretters sammelt.

Solche Betrachtungen drängen sich unwillkürlich dem unpartheiischen Beobachter auf, welchem das Schicksal zu Theil wird, das widerliche Treiben der wirthschaftlichen Reactionsperiode mit anzusehen, in deren Mitte — sicherlich nicht an deren Ende! — wir uns befinden. Lauter als je erschallt aus allen Ecken und Enden das Anathema wider die „Gründer“! Der Gründer ist der moderne Kornwucherer, Hexenmeister, Brunnenvergifter, Demagoge u. s. w. Der „Gründer“ ist an allen Calamitäten der Gegenwart schuld.

Die unvermeidlichen „Wittwen und Waisen“\*), die ihre letzte Habe in Actienspeculationen verloren —, haben ihr trauriges Loos lediglich dem „Gründer“ zu verdanken! Er hat die Wohnungs- und Nahrungspreise vertheuert, seinem wahn-sinnigen Luxus allein ist es zuzuschreiben, dass der Arbeiter brodlos, der Acker verwüstet, die Werkstatt leer geworden ist. Er hat auch die Musen verjagt! „Seht doch“, so schreien die Catonen der Kunst und Wissenschaft „wohin ist es mit unserer Kunst, mit unserm Schriftthum gekommen“! Nichts als die gleissnerische Pracht eines verkommenen Zeitalters an unsern Palästen, an unsern plastischen Bildwerken, an unsern Gemälden! An Stelle der etwas kahlen, aber um so gedankentiefen Cartons ist der Goldrahm mit mehr oder minder zweifelhaftem Farbenhalt getreten, an Stelle der keuschen Einfalt der Antike feiert ein sinnbethörender Realismus seine Orgien. Nicht einmal das Heiligthum Euterpe's und Melpomene's ist von der Verwüstung des Gründerthums unberührt geblieben. Wo einst in tiefer Andacht den einfach grossen Tongebilden Mozart's und Beethoven's gelauscht wurde — da rast der Hexensabbath musikalischer Grossgründer und jene Räume, die von dem Wohlklange Schiller-scher Verse wiederhallten — umfassen jetzt eine verderbte Menge, Bewunderung zollend den pensionatswidrigsten dramatischen Schöpfungen moderner Dichter!

Bewahre den Schreiber dieser Zeilen der Himmel vor dem Schicksal, als Anwalt des Gründerthums erachtet zu werden! Auch er ist von tiefstem sittlichen Ekel gegen die

---

\*) Eine glänzende Illustration zu diesem Stichwort bilden die in den qu. Processen als „Beschädigte“ auftretenden Zeugen. Wir erinnern namentlich an die den Lesern Berliner Zeitungen aus der Untersuchungssache wider Wrede und Genossen bekannten Persönlichkeiten, vgl. die Verhandlungen in diesem Process nach Nr. 130 und 133 des Berliner Tageblatts vom 7. u. 10. Juni 1876.



Ausschreitungen einer schrankenlosen Erwerbssucht erfüllt. Aber bei aller Anerkennung für die Berechtigung jenes heiligen Zornes kann er doch nicht umhin, die Tiraden der Pseudobiedermänner für stark übertrieben zu halten, insbesondere aber diejenigen Kreise vor solchen Uebertreibungen zu warnen, welche in erster Linie dazu berufen sind, Hüter und Bewahrer des sittlichen Volks- und Rechtsbewusstseins zu sein und denen es obliegt, unbeirrt um die wechselnde Tagesmeinung — Recht zu sprechen.

## II.

Das Gründerthum ist aus dem Stadium volkswirtschaftlicher, gesetzgebungspolitischer und moralphilosophischer Betrachtungen in den letzten Tagen in das der strafrechtlichen Erörterung getreten. Nachdem in unseren Parlamenten, in den Spalten unserer angesehensten Zeitungen und von hervorragenden Theoretikern der Rechtswissenschaft die Unvollkommenheit unserer Gesetzgebung als der alleinige Grund für die Ausschreitungen der sogenannten Gründerperiode angeführt worden ist, nachdem der Ruf nach „Reform der Actiengesetzgebung“ mit dem schwer wiegenden Argument ist zum Schweigen gebracht worden, dass „Gelegenheitsgesetze“ nichts taugen, dass man die Zeit grösserer Ruhe und Objectivität abwarten müsse um die bessernde Hand an diese gesetzliche Materie zu legen — wird der staunenden Welt mit einemmale von geistreichen Staatsanwälten versichert, dass das Mittel gegen die „Gründerpest“ gefunden und dass wir uns längst bereits im Besitze dieses Mittels befänden!

Dieses heilkräftige Arcanum — so versichert uns der staatsanwältliche Witz — dieses Wunderblümlein, das im Verborgenen blüht, ist kein Anderes als — der Betrugsparagraph (§ 263) des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich! Seltsam genug, dass diese Entdeckung erst vier Jahre später\*) gemacht wird, nachdem die Unthaten, welche sich

---

\*) Die Unkenntniss der Vorgänge dürfte wohl schwerlich der Grund gewesen sein, weshalb die Behörden gegen den Gründungsunfug, wenn er überhaupt die Handhabe zu strafrechtlicher Verfolgung darbietet, nicht zu jener Zeit als er in höchster Blüthe stand, eingeschritten sind. Dass das Denunciantenthum damals noch nicht so ausgebildet war, erklärt dies keineswegs. Die Dinge waren notorisch und das Einschreiten ex officio, wenn überhaupt — damals geboten.

jahrelang vorher im vollsten Lichte der Oeffentlichkeit vollzogen und gerade damals jedem anständig denkenden Menschen ein Gräuel und Aergerniss gewesen sind, längst irreparabel geworden, nachdem nicht bloss die „unglücklichen Actionaire“, sondern auch die vielbeneideten Gründer ihre letzte Habe verloren und nachdem im Uebrigen jeder Billigdenkende längst zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass die Gründungsseuche keineswegs die Ursache, sondern lediglich eines jener zahlreichen Symptome einer Krankheit unseres Wirthschaftsorganismus ist, welche zur Zeit noch nicht definirt, aber mit absoluter Gewissheit constatirt werden kann.

Und hiermit wären wir wieder an den Ausgangspunkt unserer Betrachtung gelangt!

Dieses Suchen nach einem Sündenbock für die allgemeine Calamität ist die sich in unsern Tagen wiederholende Signatur aller Reactionsepochen! Die Pfadfinder und Wegweiser für diesen Trieb des Suchens sind natürlich wie immer die Maraudeurs, die Delatoren! Aus den schmutzigsten Redactionsspelunken, deren Insassen sich einst von den Abfällen der unsaubersten Gründungen in Gestalt ganzseitiger Prospecte mästeten, kriechen sie hervor und stimmen, nachdem das Schlechte zahlungsunfähig geworden, den Schauerchorus wider die „Gründer“ an, wobei natürlich in erster Linie diejenigen gemeint sind, welche noch etwas an Vermögen, Ehre und Ansehn zu verlieren haben und die vor allem das Verbrechen begangen — dem Erpressungsversuch, im Glauben an die gesetzliche Unanfechtbarkeit dessen, was sie gethan, Widerstand zu leisten! In den General-Versammlungen der Actien-Gesellschaften tummeln sich alsdann jene unheimlichen Gesellen, welche ihre Ferien zwischen einer Zuchthausperiode und der anderen mit literarischer Musse, als Börsenschriftsteller, ausfüllen — und erheben Proteste, beantragen Untersuchungs-Commissionen gegen Vorstände und Verwaltungsräthe dividendenloser Actien-Gesellschaften,

und spielen — den „geschädigten Actionair“, der durch hochtönende Prospective um seine letzte Habe gebracht worden. Dann treten sie mit ihren in Wirklichkeit zu den niedrigsten Krachcoursen erworbenen Actien vor den Strafrichter und sprechen ungefähr Folgendes: „O, Daniel! weiser und gerechter Richter. Diese Actien habe ich — so wahr mir Gott helfe! — mit 110 gezeichnet. Ich habe sie gezeichnet, weil ich im Jahre 1872 einen Prospect gelesen habe. In diesem Prospective stand geschrieben: die Fläche, auf welchem die Guanofabrik steht, ist 2 Morgen 55 Q. R. und 15 Q. Fuss gross. Auch ist darin gesagt, dass sich in der Nähe des Etablissements eine Senkgrube befinde, die 25 Q. Fuss gross ist. Nun habe ich heute (1876) entdeckt, dass die Fläche nur 2 Morgen 55 Q. R. und  $14\frac{1}{2}$  Q. Fuss, während die Senkgrube nur  $24\frac{9}{10}$  Q. Fuss gross ist. Auch weiss ich, dass der Geheime Commerzienrath X. Y., dessen Name unter dem Prospect steht, bei der Gründung viel Geld verdient hat, wovon in dem Prospective mit keiner Silbe die Rede ist! Durch diese Scheusslichkeiten bin ich getäuscht und betrogen worden (so wahr mir Gott helfe!), und da die Actien jetzt 6 Bf. im Courszettel notirt sind, so bin ich in meinem Vermögen geschädigt und verlange die Bestrafung aller der schlechten Menschen, deren Namen auf dem Prospective stehn. Ich werde alsdann die Wiedererstattung des Nominalbetrages der Actien im Wege der Civilklage gegen sie beanspruchen können. Ich kenne die Leute nicht, aber ich weiss, dass sie Schufte sind! Ich verlange ihre Bestrafung“.

Nach diesem Schema wird der „Gründerprocess“ in jüngster Zeit bei uns inscenirt! Mit dürren Worten lautet dasselbe: Wer zu seinem Gelde kommen will, der suche einen alten Prospect aus dem Jahre 1872 hervor, in welchem irgend eine starke Uebertreibung oder eine in jenen Zeiten an der Tagesordnung befindliche Marktschreierei enthalten ist, kaufe alsdann die betreffenden Actien, welche 3 Bf. notirt sind und beschwöre hierauf, dass er in den be-

treffenden Irrthum durch diese Prospect-Lectüre versetzt worden, und man wird, ohne die mindeste Gefahr einer Bestrafung wegen Meineids — „Irrthum“ ein uncontrollirbarer psychischer Vorgang — oder wissentlich falscher Anschuldigung zu befürchten, auf Grund der Verurtheilung der Prospectleute wegen Betrug, auf Ungiltigkeit der angeblichen Zeichnung mit Erfolg klagen können. Ein höchst einträgliches Geschäft, welches mit der gehörigen Vorsicht betrieben, dem, der es versteht, ein erkleckliches Vermögen einbringen kann!

Mancher Leser wird zu dieser Schilderung bedenklich den Kopf schütteln und namentlich, wenn er unglücklicher Besitzer von Vereinsbank Quistorp, Bauverein Unter den Linden etc. ist — so etwas wie: „stark übertrieben“ vor sich hinsagen. Ich kann ihm versichern — dass er im Irrthum ist; und wenn er die Zeitungsberichte über die in jüngster Zeit sich in erschreckender Weise mehrenden Gründerprocesse liest, dann wird er zu seiner Ueberraschung wahrnehmen, dass der Gründungsschwindel nahe daran ist, von einer weit schlimmeren Calamität abgelöst zu werden! Die Heranziehung des Betrugsparagraphen in die Therapie des Gründungswesens ist eine im höchsten Grade gefährliche Massregel. Sie öffnet dem gewerbmässigen Denunciantenthum Thür und Thor, züchtet den straflosen Meineid und trifft mit dem Schuldigen ein Heer von Unschuldigen, deren einziges Vergehen darin besteht, dass sie einer Wahnvorstellung ihrer Zeit sich kritiklos hingeben.

### III.

The truly melancholy part of the policy of systematically making a nation of gamblers is this, that though all are forced to play, few can understand the game; and fewer still are in a condition to avail themselves of that knowledge.

Burke.

Recht und Moral fallen nur auf niedriger Culturstufe zusammen! Je viel gestaltiger und geistig belebter ein Volksthum aufblüht, desto entschiedener vollzieht sich die Trennung dieser beiden Gebiete, desto schärfer tritt die Verschiedenheit der Aufgaben, deren Lösung diesen beiden Factoren des Volkslebens zugewiesen ist, in das Bewusstsein des Menschen, desto mehr bedingen und ergänzen sie einander! Vom Standpunkte des Individuums erscheinen sie oftmals nur als Steigerungen eines und desselben Begriffs, welcher dem einen nur auf der niederen, dem andern nur auf der höheren Stufe verständlich und anwendbar erscheint. Man könnte sagen: für das feinere Rechtsgefühl ist die Ethik zugleich Strafgesetz; das stumpfere dagegen entnimmt die sittliche Norm seines Handelns dem Strafgesetz. Wie nun aber, wenn die Verwirrung der sittlichen Begriffe soweit um sich greift, dass das öffentliche Wohl dadurch bedroht ist und mithin an die Gesetzgebung die Aufgabe herantritt, neue Marksteine zu setzen, an welchen selbst das stumpfe ethische Bewusstsein nicht ohne Eindruck vorüber gehe? Hier beginnt nun in jedem einzelnen Falle jene vorhin bezeichnete Arbeitstheilung zwischen Recht und Moral aufs Neue, und mit eifersüchtiger Strenge haben die Hüter bei-

der Gebiete darüber zu wachen, dass nicht unbefugte Uebergänge von dem einen in das andere erfolgen. Nun aber ist das Organ des Rechts das Gesetz, das der Moral die Sitte. Das Gesetz folgt den Erscheinungen des Lebens; es abstrahirt von denselben seinen Inhalt und seine Wirkung erstreckt sich naturgemäss — in die Zukunft. Weil aber das Leben rascher vorwärts schreitet als die Gesetzgebung, so geschieht es oft, dass das Gesetz zu einer Zeit in die Erscheinung tritt, wenn das praktische Bedürfniss nach demselben bereits geschwunden. Dies gilt namentlich für solche Gesetze, die einen concreten Uebelstand zu beseitigen haben. Oft kommt dasselbe als hinkender Bote den unabwendbaren Thatsachen nach, während der Feind, den es auf diesem Felde bekämpfen wollte, bereits längst auf einem andern in veränderter Gestalt erschienen ist. Nicht also die Sitte! Sie tritt in den Handlungen der Menschen hervor, ist ihnen immanent; ihre äussere Form ist die Uebung und ihren ethischen Gehalt empfängt sie aus dem gesammten geistigen Leben der Zeit, aus den Anschauungen derjenigen Träger der Cultur, welche ihrer Epoche das eigenthümliche Colorit ihres innersten Wesens verleihen. In der Sitte vollzieht sich jener zum Theil unbewusste Denkprocess einer Gemeinschaft, in welcher die Begriffe des Guten und Bösen eine praktische Gestalt gewinnen, noch ehe sie zur theoretischen Formulirung gelangt sind. Es liegt nun im Wesen der Sache, dass, wenn einerseits die Macht der Sitte grösser ist als die des Gesetzes, weil jene als spontanes Product aus dem menschlichen Bewusstsein herauswächst, während dieses sein ehernes Mass von Aussen in dasselbe hineinträgt, beider Gewalt über das Individuum sich nach Massgabe dieser thatsächlichen Voraussetzungen abstuft. Die Sitte ist an innerer Macht grösser als das Gesetz! Oft triumphirt sie über das letztere, und wenn beide im Kampfe mit einander sind, wie oft unterliegt sie nicht lediglich der physischen Uebermacht!

Aber mit dem innigen Zusammenhang der Sitte mit dem

Leben ist zugleich ihre Schranke bestimmt. Wandelbar, in stetem Flusse begriffen wie dieses, ist auch sie, und wie oft liegt nicht die Gefahr nahe, dass die Bedürfnisse der Menschen, die nicht immer ihre Legitimation bei den höchsten Idealen der Moral nachsuchen, in der constanten Uebung eines grösseren oder geringeren Kreises, in dieser oder jener Interessengemeinschaft sittliche Anschauungen zum Ausdruck bringen, welche mit einem Male sich als dem Geiste des Gesetzes feindlich erweisen. Nun aber ist in dem geordneten Staatswesen das Gesetz die höchste Autorität, welcher sich jede andere schlechterdings unterzuordnen hat. Gleichviel ob von einem höhern Standpunkte die innere Berechtigung der Sitte zu Theil wird. An dem Gesetz findet sie unter allen Umständen ihre Schranke und an die Gesetzgeber tritt alsdann nur die Forderung heran — die Schranke in verfassungsmässiger Weise zu beseitigen!

Leider giebt es nun — und das ist der wunde Punkt der ganzen Frage — keine competente Macht, welche einen derartigen Conflict in dem Augenblicke, wo er entsteht, zu schlichten im Stande wäre. Darum tritt in Zeiten, in welchen die sittlichen Anschauungen einer zahlreichen Gemeinschaft in einer befremdlichen Uebung zum Vorschein gelangen, an den Richter die überaus schwierige Aufgabe heran, nicht Dinge in den Bereich seiner Betrachtung zu ziehen, die naturgemäss einem andern, wirksamern Forum anheimfallen. Hiemit nähern wir uns wieder der concreten Frage, die den Ausgangspunkt dieser Betrachtungen bildet, der Frage nämlich: wie weit das sogenannte Gründerthum vor den Strafrichter und nicht vielmehr vor denjenigen Richterstuhl gehört, in welchem die sittliche Anschauung der Zeitgenossen zum Ausdruck gelangt, vor das Forum der öffentlichen Meinung. Um diese Kompetenzfrage richtig zu beantworten, bedarf es einer kurzen Charakteristik des Wesens der Sache, um die es sich handelt.

Selbstverständlich würde es den Rahmen der vorliegen-



den Aufgabe wesentlich überschreiten, wollten wir uns hier mit der Schilderung jener allbekanntesten Vorgänge der Jahre 1872 und 1873 befassen, jener Vorgänge, welche in den letzten Jahren der immer wiederkehrende Gegenstand der Erörterung in der hohen und niederen Journalistik, in den gesetzgeberischen Körperschaften und in freien, wissenschaftlichen Versammlungen gewesen sind. Nur soviel müssen wir erwähnen, dass das „Gründen von Actiengesellschaften“ von Hause aus kein anrühiges Gewerbe gewesen ist, dass dasselbe seinen ehrlichen Namen vielmehr erst in demjenigen Stadium verloren hat, in welchem die industriellen Unternehmungen nach der Ehre zu streben anfangen, ihre nichts weniger als anspruchsvollen Firmen in die hochtönennden mythologischen Bezeichnungen: Neptun, Vulcan, Cyclop u. s. w. mit dem Zusatze: „Actiengesellschaft für“ u. s. w. umzugestalten. Diese mythologischen Bezeichnungen waren nicht zufällig. Es ging überhaupt ein mythischer Zug durch jene Zeit, insbesondere hatte die Mythenproduction auf dem Gebiete allgemeiner wirthschaftlicher Begriffe Erstaunliches geleistet. Da stand denn in erster Reihe der Mythos von der Wunder wirkenden Kraft der Capitalsassociation, welcher von seinen schweinsledernen Anfängen, als fossile Weisheit irgend eines Compendiums der Nationalökonomie, als theoretische Behauptung von höchst relativem wissenschaftlichem Werthe, mit einem Mal zu der Riesenmacht eines über allen Zweifel erhabenen Glaubenssatzes emporgewachsen war. Dann kam der Milliardenrausch mit dem Mythos von dem „Gelde, das auf der Strasse lag“ und endlich der Mythos von der nie versiegenden Fähigkeit des Publicums, neue Werthe in sich aufzunehmen — ein Mythos, der übrigens zweifellos indogermanischen Ursprungs ist, da er sich in den letzten Jahrhunderten fast bei allen Culturvölkern indogermanischer Race wiederholt. Aber eine Eigenthümlichkeit besitzt unsere deutsche Schwindelepoche, welche sich, m. W., bei andern Nationen nicht in so hohem Grade geltend ge-

macht hat — ich meine speciell: die Gründungstechnik, welche die Gründung als solche zu einem höchst gewinnreichen, wenn auch nicht immer gefahrlosen Geschäft stempelte, während unsere Lehrmeister auf diesem Gebiete: die Franzosen, Engländer und Holländer sich mehr des „Agio's“ befleissigt haben. Die damalige und auch die jetzige Gestalt unseres Actiengesetzes gestattet es nämlich: Actiengesellschaften in der Weise zu Stande zu bringen, dass irgend ein Vermögensobject, welches die industrielle Basis eines solchen Unternehmens bilden soll, zu einem erheblich höhern Preise, als der Erwerbungspreis, den die Gründer dafür gezahlt haben, der Actiengesellschaft „angehängt“ wird, zu einem Preise, der oftmals dem wirklichen, dauernden oder vorübergehenden Werth nicht entfernt entspricht; mit einem Worte: unser Gesetz hat es ermöglicht, dass das Actiencapital, welches sich aus den Einzelbeiträgen der Actionäre zusammensetzt, in viel zu theuer bezahlten Objecten seine Anlage finden konnte, die oftmals eine Rentabilität von Hause aus unmöglich erscheinen lassen musste. Stellt man sich nun eine Actiengesellschaft als ein wirthschaftliches Ganze vor, welches auch eine rechtlich abgerundete Individualität besitzt und durch seine eigenen Organe handelt, so ist der naturgemässe Hergang der, dass eine Actiengesellschaft erst errichtet, d. h. dass zuerst eine bestimmte Summe Geldes zusammengebracht (gezeichnet) und dass alsdann mit diesem Gelde durch die verantwortlichen Organe der Gesellschaft das betreffende Object erworben wird. Dieser Procedur wurde aber — obschon sie Collusionen, wie wir bald sehen werden, zwischen den dabei thätigen Personen keineswegs ausschliesst — eine andere vorgezogen, welche für die Mitwirkenden den Vortheil hatte, dass der dabei zu machende Gewinn absolut uncontrollirbar und daher ganz ausserordentlich steigerungsfähig wurde. Es war dies die sogenannte „Illation“, d. h. derjenige Vorgang, durch welchen gewisse Vermögensobjecte

von ihren Besitzern in eine neu zu bildende Actiengesellschaft „eingebracht“ wurden. Die Besitzer zeichneten nämlich in Anrechnung auf das von ihnen eingebrachte Object Actien in einem willkürlichen Betrage, welcher aber in der Regel den Werth des Eingebachten wesentlich überstieg. Die „Einbringung“ öffnete der willkürlichen Schätzung der einzubringenden Objecte Thür und Thor und bot die bequemste Handhabe für die Production werthloser Actien!

Alle diese Vorgänge — darüber herrscht Einigkeit unter den Juristen — sind an sich vollkommen unanfechtbar und durchaus legitim. Auch hatten sie für denjenigen Personenkreis, innerhalb dessen sie sich vollzogen, nicht das Mindeste, was dem Gesetzgeber aus öffentlichen Gründen irgend welche Veranlassung zur Intervention darböte. Aber diese Transsubstantiation von Objecten zweifelhaften Werthes in Actien mit hohen Nominalbeträgen hat für solche, welche nicht an der Wiege des Unternehmens gestanden haben, sehr erhebliche Bedenken!

In der ökonomischen Welt, insbesondere auf dem Courszettel der Börsen, tritt die entgegengesetzte Erscheinung von derjenigen, welche wir in der physischen Welt auf das Gravitationsgesetz zurückführen, zu Tage. Das Schwere steigt hier nämlich, während das Leichte fällt. Unter „schweren Actien“ versteht die Börse solche, die eine hohe Rente bringen und dafür nicht blos zum Nominalbetrage, sondern oftmals weit über Pari — mit einem Agio — bezahlt werden. Schwer ist also in dieser Welt das, was vermöge des ihm innewohnenden Gehalts einen hohen Cours hat. Leicht: was dem entgegengesetzten Schicksale anheimfällt. Sehr bald erschienen an den Wänden jener Gründungen die unheimlichen Schriftzüge des wirthschaftlichen „Mene-Tekel“ und es erwiesen sich nun die vorhin charakterisirten Actien als „leicht“, d. h. unrentabel, sie begannen, alsbald das naturwidrige Schauspiel eines immer tiefern Sinkens auf der Coursscala dem erstaunten Inhaber darzu-

bieten, welcher, wie dies angesichts so unvorhergesehener Erscheinungen zu sein pflegt, über die Ursachen dieses Fallens sich in den abenteuerlichsten Conjecturen erging. —

Die wenigst abenteuerliche dieser Conjecturen war aber die, welche heutzutage die currenteste ist: dass er „betrogen“ sei. „Betrogen“ von wem? gleichviel! Der Betrüger ist ihm persönlich ebenso unbekannt, wie diesem der Betrogene; betrogen — nicht etwa in dem Sinne des § 263 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich — wohl aber in dem Sinne, dass er in seinen Erwartungen auf mühe-losen und dabei glänzenden Gewinn, wie dieser dem Hinz und Kunz zu Theil geworden, sich gröblich getäuscht habe! Und das Schlimmste ist, er kann dem Betrüger nicht einmal beikommen, denn er kennt ihn nicht. Hat er ja das unselige Papier nicht etwa aus diesem oder jenem bestimmten Grunde, sondern nur auf die in jener Zeit herrschende Anschauung hin erworben, dass an einer Actie nur verdient, schnell verdient, viel verdient werden müsse; die Möglichkeit eines Verlustes aber völlig ausgeschlossen wäre.

Dieser Gedankengang ist im wesentlichen richtig. In den wenigsten Fällen existirt ein directer Zusammenhang zwischen dem „geschädigten Actionär“ und dem schädigenden Gründer, und hierin lag gerade die vornehmste Verlockung zu jenen Operationen, welche wir in der obigen Skizze zu schildern versucht haben. Nur das verkommenste sittliche Gefühl ist einer That fähig, deren schädliche Folgen von Mensch zu Mensch sich vor den Augen des Thäters vollziehen. Je unbestimmter die Individualität derjenigen gewesen ist, welche zur Zeit der Gründung deren Opfer zu werden vom Schicksal ausersehen waren, in desto weitere Ferne wurden die Erwägungen gedrängt, bei welchen die Möglichkeit eines Schadens überhaupt in Betracht kommen konnte. Wie bei einem Steinwurf von muthwilliger Hand über eine Mauer war ja auch bei jenen Operationen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der Wurf Niemanden

beschädigen werde. Jedenfalls überwog die Ueberzeugung von der civilrechtlichen „Correctheit“ der üblichen Gründungsvorgänge, verbunden mit dem Reiz des schnellen Gewinns, angesichts der täglich sich mehrenden Erfahrungen, dass die zweifelhaftesten Werthe von einer kritiklosen Menge gierig aufgegriffen wurden und dass das Agio der notorisch faulsten Actien immer grössere Dimensionen annahm, die Rücksicht auf diejenigen, bei welchen es naturgemäss einstens furchtbar tagen musste; auf die Unglücklichen, welche dergleichen zu den höchsten Coursen gekauft und die ganze Schwere des Verlustes bei dem unvermeidlichen Course rückgänge an sich erproben sollten!

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diejenigen Gründungen, bei deren Inszenirung den Gründern die positive Absicht eines unerlaubten Gewinnes auf Kosten Anderer gefehlt hat — und diese bilden die bei Weitem grösste Mehrzahl — unter allen Umständen die Frucht eines überaus frevelhaften Muthwillens gewesen sind, welcher in unsern Augen nicht minder schwer wiegt als das calculirte Verbrechen! Selbstverständlich sind hiebei diejenigen Gründungen, bei denen die Gründer selbst sich in einem mehr oder minder entschuldbaren Irrthum über die Rentabilität des von ihnen „umgewandelten“ Unternehmens befunden haben, ausgeschlossen, bei denen z. B. eine glänzende Conjunction als Basis desselben ist erachtet worden, welche später durch schwer im Voraus zu berechnende Ereignisse sich als illusorisch erwiesen hat. An diesem Uebel — darüber ist unter ruhigen Beurtheilern unserer kritischen Wirthschaftsperiode heutzutage kein Streit — krankt die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der industriellen Actienunternehmungen. Denn wenn es auch hier an der wünschenswerthen Einsicht gefehlt hat, so ist dieser Mangel erklärlich durch die in jener Zeit dominirenden wirthschaftlichen Irrlehren, welche oft von massgebender Stelle verkündet wurden und deren Prüfung dem Einzelnen un-

möglich zugemuthet werden konnte. Aber selbst jene, immerhin nicht unerhebliche Zahl von Gründungen, bei welchen die Sucht nach mühelosem Gewinn eine ruhige Betrachtung gar nicht hat aufkommen lassen — so verwerflich sie auch vom Standpunkte der Moral sind — vor dem Gesetz schienen sie unanfechtbar zu sein und diese Thatsache verkennen, hiesse: das Gesetz zu Gunsten irgend eines sich energisch geltend machenden Tagesinteresses beugen!

Nirgends ist eine derartige Eventualität weniger zu befürchten als in unserer Heimath, in welcher ein hochgebildeter, charakturvoller und berufsfreudiger Richterstand das Gesetz handhabt; ein Richterstand, welcher demjenigen keiner gebildeten Nation an sittlichem Ernst und Reinheit der Bestrebungen nachsteht. Auch wäre Schreiber dieser Zeilen, der es sich zur höchsten Ehre rechnet, aus diesem Stande hervorgegangen zu sein, der Letzte, welcher diese Qualitäten seiner Berufsgenossen in Zweifel zu ziehen geneigt wäre. Aber der tüchtigste, gediegenste, charaktervollste Richter ist doch nur ein — wenn auch vortrefflicher — Mensch! und oftmals ein Mensch, der selbst in Actien speculirt und unglücklich speculirt hat; der seine eigenen Ersparnisse oder den ererbten Sparpfennig seiner Väter in „gewissenlosen Gründungen“ verloren hat! Es wird einer ausserordentlichen Anspannung jener hohen sittlichen Vorzüge bedürfen, wenn dergleichen Ereignisse auf ihn gar keinen Eindruck machen sollten! Und ist nicht die Strafe die naturnothwendige Folge der Uebelthat, in welchem Gewande sie auch einherschreiten möge? Und handhabt er (der Richter) nicht das Schwert der Gerechtigkeit zu Gunsten der Tausende und Abertausende der unglücklichen Actionäre, der geplünderten „Wittwen und Waisen“, denen das Strafgesetz den Weg zur civilrechtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen die Gründer „ebnen“\*) soll? . . . Die

---

\*) Diese Ansichten sind allen Ernstes in jüngster Zeit in der Revolver-

grosse Gefahr — die in den sogenannten „Gründerprocessen“ für unser öffentliches Rechtsbewusstsein enthalten ist, — lässt sich nicht verkennen! Wer weiss, ob der sittliche Schaden, den sie anrichten, nicht die durch die Gründerperiode angerichteten materiellen Schäden bei Weitem überwiegen, ob nicht der Gründungsteufel vertrieben wird durch der Teufel Obersten, die Sumpfpflanze der Reaction — den wissentlich falschen Angeber und den speculativen Meineid?! . . . .

Doch kehren wir zu der Gründungsperiode zurück! Die leichtfertige Production zweifelhafter Werthe in Gestalt schwindelhafter Actienunternehmungen — solange sie sich in den civilrechtlichen Formen bewegt, innerhalb deren das Gesetz den Entstehungsprocess der Actiengesellschaft gebannt hat — ist straflos! Eine Anzahl Menschen tritt zu dem Zwecke einer „Gründung“ zusammen! Der Eine — der Volkswitz nennt ihn: den „Finder“ — hat ein industrielles Werk gefunden, das sich für diesen Zweck eignet. Er wird von seinen Genossen beauftragt das Werk für 100,000 Thlr. zu kaufen. Gleichzeitig wird aber unter ihnen verabredet: Wir zeichnen Actien im Betrage von 200,000 Thlrn., leisten darauf die gesetzlich erforderlichen Einzahlungen, constituiren uns demnächst dem Statut gemäss, wählen unter uns die Direction und den Verwaltungsrath, und da wir gleichzeitig mit der Gesamtheit der Actionäre, als Besitzer des gesammten Actien Capitals identisch sind, so spielen wir zugleich die gesetzlich vorgeschriebene erste Generalversammlung, in welcher wir das, was wir in unserer Eigenschaft als Directoren und Verwaltungsräthe gethan haben, approbiren. So will es das Gesetz! Demnächst verkauft der „Finder“ an uns: die „Gründer“, die wir jetzt noch mit der Actiengesellschaft identisch sind, oder richtiger

---

presse aller Schattirungen geäussert worden. Welcher Cynismus, welche Verwirrung der Begriffe!

an diese, — welche noch mit uns, als den alleinigen Inhabern des gesammten Actiencapital's, identisch ist — das Etablissement für den Preis von 175,000 Thlrn.

Dieser Operation ist jedoch eine andere Abmachung zwischen dem „Finder“ und seinen Genossen: den „Gründern“ vorausgegangen, inhalts welcher die überschüssenden 75,000 Thlr. unter denselben getheilt werden sollen! Hierin soll der sogenannte „Gründerlohn“\*) enthalten sein! Die übrigen 25,000 Thlr. sollen das Betriebscapital bilden, ohne welches die Prosperität des Werkes in Frage gestellt wäre!

Auch dieser Vorgang bietet an sich weder rechtlich noch sittlich irgend etwas Bedenkliches dar. Letzteres tritt erst in dem Augenblicke zu Tage, in welchem die von dem Gründerconsortium („erste Zeichner“) fest übernommenen Actien ihre Besitzer wechseln sollen! Dieser Moment ist entscheidend für die Beurtheilung des gesammten Gründungsvorganges; in ihm findet Alles, was vorher geschehen ist, seinen organischen Abschluss; er verdient daher scharf ins Auge gefasst zu werden.

---

\*) Wir bedienen uns zum leichtern Verständniss der jetzt üblichen, auch von dem Königl. preussischen Obertribunal adoptirten Terminologie, obschon dieselbe entschieden verwerflich ist. Die mit den Worten „Gründer“, „Gründerconsortium“, „Gründerlohn“ verbundenen Begriffe sind keine juristischen. Diese Bezeichnungen sind nur geeignet die Rechtsanschauung noch mehr zu trüben, als dies durch die Mangelhaftigkeit der Actiengesetzgebung schon ohnehin der Fall ist.



#### IV.

Unter den publicistischen Erzeugnissen niedriger Gattung, welche schmarotzerpflanzenartig sich um die grossstädtische Zeitungspressen schlingen, tritt keines derselben in so zudringlicher Weise auf wie das Reclame-Insert. Dichtung und Wahrheit — so wollen wir dieses grause Gemisch von Lügen, Uebertreibungen und etwas thatsächlich richtigem Inhalt euphemistisch bezeichnen — tummeln sich auf keinem Gebiet vergnüglicher mit einander als hier. Dem Gewerbtreibenden sind sie nun einmal — wir unterlassen es, die Gründe näher zu untersuchen — unentbehrlich; aber auch die Zeitungsredactionen cultiviren diesen Zweig ihrer Thätigkeit mit besonderer Vorliebe. „Der Abonnent kostet Geld — der Inserent bringt es ein und — etwas darüber.“ so lautet die Formel, die mir einst ein gewiegter Journalist als die Quintessenz redactioneller Weisheit anvertraut hat.

Dass sich in dem Reclamewesen der Gegenwart eine besonders edle Seite unseres Culturlebens abspiegelt wird niemand behaupten wollen. Aber ebenso unwahr und übertrieben ist die Behauptung, dass das Reclame-Insert besonders gemeingefährlich sei. *Jura vigilantibus scripta sunt!* Dieser Satz gilt nicht bloß von den Gesetzsammlungen, sondern — *mutatis mutandis* — von allen Producten der Druckerschwärze. Längst hat dieses Gift, das allenfalls in der ersten Zeit auf kindliche Gemüther seinen verderblichen Einfluss ausgeübt haben mag, seine Wirksamkeit eingebüßt. Der nüchterne Criticismus des grossstädtischen Lebens — und letzteres ist ja vornehmlich Pflanzstätte und Operations-

gebiet der Reclame — hat derselben längst ihren Stachel genommen. Sie ist nicht mehr und nicht weniger als etwa die Ueberschrift über einer Kunstreiterbude: „Hier wird Feuer gefressen!“ Fremdling tritt ein, sieh' und staune!

Etwas Anderes ist auch das Reclame-Inserat, welches die Gründung begleitete, niemals gewesen!

Pomphafte Redensarten von dem „unglaublichen Aufschwung des Handels und der Industrie“, von der „riesigen Steigerung der Productions- und Consumtionsfähigkeit“, von den in Aussicht stehenden „glänzenden Erträgnissen“ u. s. w., u. s. w. — was sind sie anders als jene oben erwähnte Inschrift! Sache jedes einzelnen Lesers war es, sich ein Urtheil darüber zu bilden. Dies war um so leichter, als — vernünftige Leute auf die hochtönenden Redensarten schon damals nichts gegeben haben!\*)

Nun hat es aber in der Gründungsperiode drei Sorten

---

\*) „Dagegen sind die meisten im Verkehr gewöhnlichen und recipirten Vorspiegelungen vom strafbaren Betrug ausgeschlossen. Dieselben sollen zum Abschluss von Geschäften anlocken oder die Abwicklung derselben erleichtern, ohne auf eine dauernde Wirkung berechnet zu sein. Sie sollen Bedenken beseitigen, welche gewichtig genug sind, um Jemanden vom Abschluss des betreffenden Geschäfts abzuhalten, für die Regel aber nicht gewichtig genug sind, um dem abgeschlossenen gegenüber zur Betretung des Rechtswegs Anlass zu geben.“ Merkel bei Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. III. S. 771. Weiter heisst es a. a. O.: „Ohne Zweifel ist dies eine verwerfliche Art Geschäfte zu betreiben. Aber die richtige Correctur dafür liegt nicht in der Einleitung von Criminalprocessen, sondern in der natürlichen Reaction des gesellschaftlichen Interesses.“ — Vgl. auch Hélie, Théorie du Code Pénal, V. S. 360: „La société doit protéger ses membres contre toutes les injustices et toutes les déprédations dont ils ne peuvent se garantir . . . . Mais l'action de la loi pénale s'arrête aussitôt, que la fraude cesse d'exercer une telle influence. . . . La loi pénale ne doit point protéger les citoyens contre leurs propres fautes, mais seulement contre les voies de fait et les fraudes, aux quelles leur prévoyance ne peut les soustraire.“

von Leuten gegeben, welche vor jeder Zeichenstelle Queue machten und auf die faulsten Papiere kopfüber hineinzufallen beliebten. Erstens: solche, die etwas davon verstanden und diese zeichneten — nicht für sich, sondern höchstens — für Andere; dann: solche, die den Prospect lasen und nicht verstanden und endlich solche, welche ihn gar nicht lasen. Die Zahl der Letzteren ist die bei Weitem grösste. Alle aber waren sie darin einig, dass es auf den „innern Werth“ der Actien überhaupt nicht ankomme, dass derselbe uncontrolierbar sei, was namentlich bei Industriepapieren auch ganz richtig ist, und dass es sich lediglich darum handle, die heute früh gezeichneten Actien womöglich schon heute Mittag mit „Agio“ an der Börse oder auch direct zu verkaufen und den Nutzen einzustreichen! Wer denkt nicht angesichts dieser Vorgänge an die Erscheinungen, wie sie am grünen Tisch gang und gäbe sind? L'appetit vient en mangeant. War es dem glücklichen Zeichner einmal gelungen, seinen Wunsch zu erfüllen — dann konnte man mit Bestimmtheit annehmen, die nächste Subscription werde ihn bereits am frühen Morgen in den vordersten Reihen der Queue finden und er wird dieses erfolgreiche Glücksspiel so oft als möglich wiederholen!

Da nun aber — im Zenith des Schwindels tritt ein Wendepunkt ein — die Actien fangen an das naturwidrige Schauspiel abzugeben: in Folge ihrer „Leichtigkeit“ zu fallen; sie fallen immer mehr; die Erwartungen, dass eine „Reprise“ eintreten würde, bestätigen sich nicht; es kommt der Krach! Er findet die glücklichen Spieler von einstens ungläubig. Sie sind nur gewohnt zu „gewinnen“; sie wollen „durchhalten“; bis endlich eines Tages — die Actien sind im Courszettel 1,10 Brief notirt — von allen Seiten das Geschrei der „Opferlämmer“ erschallt: „Wir sind betrogen, wir sind betrogen!“

Dem Gesetzgeber ist dieser Fall sehr unangenehm. Vor einigen Jahren erst — so hören wir ihn im erregten

Zwiegespräch mit sich selber reden — habe ich einen Ausbund legislativer Weisheit zum Zweck der „Entfesselung von Handel und Gewerbe“ von der „nutzlosen Schranke der Staatsconcession und Staatscontrole“ geschaffen und jetzt muss ich zu meinem Schrecken erleben, dass durch die Lücken desselben eine sociale Calamität hindurchgeschlüpft ist, welcher gegenüber wir ohnmächtig dastehen! Aber gemacht! . . . Kann es die Aufgabe des Gesetzgebers sein, einen unmöglichen Wettlauf mit den Ausgeburten eines raffinierten Eigennutzes zu unternehmen, muss er nicht vielmehr die Ergänzung des Gesetzes der sittlichen Kraft der Nation überlassen? Kann ihm im Ernst zugemuthet werden, die Ausbeutung des Unerfahrenen durch den Gewitzigten unmöglich zu machen? Gewiss nicht! Nicht wider das Gesetz haben diejenigen gehandelt, welche im Taumel des Eigennutzes über die Gebote der Moral hinweggerast sind; wohl aber wider das sittliche Bewusstsein unserer Zeit! Von der Tribüne unserer Parlamente herab, aus dem Schoosse unserer politischen und wissenschaftlichen Körperschaften, in den Spalten der respectabelsten Organe der Presse ist das sittliche Verdammungsurtheil über den Unfug ergangen. Den gewissenlosen Gründer hat die Nemesis in jeder Beziehung ereilt: er ist geächtet von seinen Mitbürgern. Der Volksmund hat dem Worte „Gründer“ die technische Bedeutung genommen und es mit der Bedeutung des schmutzigsten Gewerbes versehen, welches die Gegenwart kennt und welchem nur die „Anrühigkeit“ des Mittelalters vergleichbar ist!

Aber der Prospect, der Prospect! Hat nicht er alles Unheil verschuldet? Sollte es nicht möglich sein, wo in dem Prospect wirklich falsche Thatsachen enthalten sind, Alle diejenigen, deren Namen auf demselben figuriren, als „Betrüger“ vor den Richter zu schleppen? Hat nicht durch den Prospect eine „Irrthumserregung“ Statt gefunden, eine „Vorspiegelung falscher, Unterdrückung wahrer

Thatsachen“ etc.: sind nicht die qu. Actien heute nichts, gar nichts werth, nicht das Papier, auf dem sie gedruckt sind? und sollen diejenigen, die diesen Unfug angestiftet haben, nicht zur Bestrafung gezogen werden? . . . .

Wir wollen hier nicht unerwähnt lassen, dass eine Anzahl von Gründerprocessen, welche in letzter Zeit zur gerichtlichen Cognition gelangt sind, mit einer Freisprechung geendet haben, dass u. A. die correctionelle Kammer eines rheinischen Landgerichts\*) bei der Erörterung der Anpreisungen des „Prospects“ zu dem Resultate gelangt ist, dass dieselben nichts Anderes seien, als gewöhnliche, kaufmännische Reclamen, von welchen heutzutage jeder wissen müsse, was er davon zu halten habe. Was insbesondere den „Gründerlohn“ anbetrifft, welcher meist in der Differenz zwischen dem Preise stecke, den die Gründer dem Vorbesitzer gezahlt und demjenigen, den sich die letzteren von der — im Stadium der Gründung — mit ihren Personen identischen Actiengesellschaft haben zahlen lassen, so ist anerkannt, dass hierin an sich ein „rechtswidriger Vortheil“ nicht enthalten sei, eine Ansicht, welche neulich selbst in einem mit der Verurtheilung der Angeschuldigten beendeten Gründerprocesse ausdrücklich als richtig anerkannt worden ist.\*\*\*) Vergeblich fragt man nun aber in einem solchen Falle, wie es denn möglich sei — den Betrugsparagraphen anzuwenden? Fehlt der „rechtswidrige Vermögensvortheil“, so fehlt das wesentlichste Moment für den Thatbestand des Betrugers! Und nun erst gar — wie soll der Zusammenhang zwischen dem event. anzunehmenden Schaden des angeblich durch den Prospect getäuschten Actionärs und der irrthümerregenden Thatsache nachgewiesen werden? In welchem Zusam-

---

\*) cf. S. 81.

\*\*) Vgl. die interessante Deduction des königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg auf S. 68 mit Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III. S. 772.

menhange\*) steht denn die (unwahre) Behauptung des Prospects im Jahre 1872, dass das Etablissement einen Gewinn von 50,000 Thalern ergebe, mit dem Cours der Actien oder mit dem Bankerott des Unternehmens im Jahre 1876?

Es bedarf keiner übermässig tiefen juristischen Weisheit, um einzusehen, dass die Anwendung des Betrugsparagraphen auf diese Fälle nicht ohne eine halbrecherische Interpretationsequilibristik möglich ist! Und nun erst gar „der strafrechtliche dolus“, das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit, ohne welche ein Vergehen nach den Elementen des Criminalrechts undenkbar ist. Es gehört eine staunenswerthe Verkennung der realen Verhältnisse zu der Annahme, dass die „Gründer“ sich der Gegensätzlichkeit ihrer Handlungen zu dem Strafgesetz bewusst gewesen wären. Gerade in jenen Kreisen, in welchen das Strafgesetzbuch als Moralcodex fungirt, sind diese Dinge vom Standpunkt ihrer „Correctheit“ eingehend geprüft worden! Gewiegte Juristen haben die Procedures erwogen und in die geeigneten Formen gebracht und nun, mit einem Male erfahren gerade diejenigen, die am wenigsten an einen Conflict mit dem Gesetz gedacht haben, zu ihrer grössten Ueberraschung, dass sie

---

\*) Dass die „Täuschung“ und die „Beschädigung“ sich als Ursache und Wirkung zu einander verhalten müssen, ist u. A. auch von Schwarze, „Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“, Leipzig 1876, anerkannt; vgl. auch Merkel, Criminalistische Abhandlungen, II. S. 106 ff., welcher im Gegensatz zu der Judicatur des königlichen Obertribunals mit zutreffenden Gründen nicht blos einen Causalzusammenhang beider Requisite für erforderlich erachtet, sondern auch, „dass das Vermögen des Verletzten nach Vollendung der That einen geringern Werth repräsentiren müsse, als es repräsentirt haben würde, wenn der Andere sich einer betreffenden Einwirkung auf dasselbe enthalten hätte.“ Dieses Postulat der Wissenschaft scheint vor den Augen unserer Praktiker in letzter Zeit wenig Gnade zu finden! Vgl. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III. S. 758 ff. und Hälschner, System des preussischen Strafrechts Bd. II, S. 372 ff.

vor vier Jahren sich des Betrugs schuldig gemacht haben sollen!! . . . . .

In der Länge der Zeit, welche zwischen der „That“ und ihrer gerichtlichen Erörterung liegt, ist schon ein sehr wesentliches Argument dafür enthalten, dass der Boden, auf dem sich die Betrugsprocesse wider die „Gründer“ heutzutage bewegen, sich als ein juristisch im höchsten Grade unsicherer charakterisirt.

Wer heute (1876) behauptet, dass er durch diese oder jene in dem Prospect im Jahre 1871 oder 1872 erwähnte Thatsache sich zur Actienzeichnung habe bestimmen lassen, der hat ein besseres Gedächtniss, als für den täglichen Gebrauch nothwendig!\*) Nur die Straflosigkeit des event. von ihm zu begehenden Meineids, die Unmöglichkeit, ihm eine auf einen uncontrollirbaren, psychischen Vorgang (Irrthum) bezügliche Aeussereung als unwahr nachzuweisen, macht es manchem von den heute vor den Richter hintretenden „geschädigten Actionären“ möglich, eine derartige Behauptung zu beschwören. Nach den Bestimmungen des modernen Strafprocesses kann aber der Angeklagte seine bona fides nicht beschwören, er ist nicht in der Lage, die Irrthumsbehauptung des Zeugen durch Beeidigung seiner Be-

---

\*) Wir können es uns nicht versagen, nachträglich der Frage zu erwähnen, welche in der Untersuchungssache wider Wrede und Genossen seitens des Präsidenten an verschiedene Zeugen („Beschädigte“), nach den übereinstimmenden Zeitungsreferaten, gerichtet sein soll. Diese Frage soll gelautet haben: „Würden Sie wohl die „Actien der Spiritbank gezeichnet haben, wenn Ihnen bekannt gewesen „wäre, dass die Gründer einen Gewinn von 150,000 Thalern bei „dem Geschäft gemacht haben?“ Die Antwort lautete selbstverständlich: „Nein!“ So geschehen im Jahre 1876! Wir halten es zu einer Zeit, da unser Criminalprocess einer bedeutsamen Reform entgegengeht, für nothwendig, dieses Product der Inquisitionsmaxime an dieser Stelle zu registriren. In einigen Jahren vielleicht wird diese Notiz als fossile Denkwürdigkeit einer längst hinter uns liegenden Zeit angestaunt werden!

hauptung zu entkräften, dass ihm die Absicht der Täuschung und der Schädigung fern gelegen habe! Er ist mit einem Worte dem gewerbsmässigen Meineid rettungslos preisgegeben!\*) . . . . Wir wollen nicht behaupten, dass alle, die ein derartiges Zeugniß abgeben, in die oben bezeichnete Kategorie gehören. Manche darunter sind nur gutgläubige Werkzeuge speculativer Erpressungstechniker; ebensowenig als wir behaupten wollen, dass es keine Gründungen gebe, bei denen der § 263 anwendbar wäre.\*\*\*) Dass aber diese Sachlage geeignet ist, die schlimmsten Befürchtungen für eine sociale Calamität, wie wir sie nur in politischen Reactionsperioden erlebt haben, zu begründen — beweisen die von den Zeitungen gebrachten Mittheilungen, dass die Erpressungsversuche gegen Bankfirmen und Vorstände von Actiengesellschaften sich täglich mehren, seitdem die Entscheidung eines deutschen Gerichtshofes zu Ungunsten der angeklagten Gründer ausgefallen ist . . . .

---

\*) Welch riesige Gefahr für die sittlichen Anschauungen des Volkes gerade in den oben erwähnten Meinungs-eiden (vgl. vorige Anmerkung) enthalten ist, ergibt sich aus der Thatsache, dass diese Criminalprocesse nur die Verbote für die Civilansprüche sind, die gegen die Gründer im Anschluss hieran erhoben werden. Hier wird nun dem Strafrichter von gewissen Leuten ganz naiv die würdige Mission ertheilt, den „Geschädigten“ den Weg zur Geltendmachung des Civilanspruchs zu „ebnen“! vgl. S. 22.

\*\*) Was bisher in dieser Beziehung zu Tage gefördert ist, passt meines Erachtens unter alle möglichen Gesichtspunkte eher, als unter den des § 263 des StGBuchs. Wir wollen nicht unerwähnt lassen, was übrigen jeder rechtskundige Leser weiss, dass die unwarhen Behauptungen allein noch keineswegs mit den „falschen Vorspiegelungen“ des § 263 identisch sind. Zu letzteren gehört vielmehr, dass die ersteren von Manipulationen („manoeuvres“ im Sinne des französischen Rechts) begleitet werden, welche die Täuschung unterstützen. Vgl. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III, S. 757. Faustin Hélie, Théorie du Code Pénal, V. S. 352, und die daselbst mitgetheilte Judicatur des pariser Cassationshofes.



Die bei weitem grösste Zahl der „falschen Thatsachen“, welche heutzutage den Ausgangspunkt strafrechtlicher Untersuchungen gegen Gründer darbieten, sind die Angaben über den Erwerbspreis der in die industriellen Actiengesellschaften eingebrachten, oder auch von den Gründern in ihrer Eigenschaft als Meyer, Schulze oder Levy an die mit ihnen identische von ihnen gegründete Actiengesellschaft verkaufte Objecte. Die Ausdrucksweise der Prospective variirt in Bezug auf diesen Punkt, indem entweder gesagt wird, dass das Etablissement für den und den Preis „gekauft“ sei oder dass das Actiencapital „unter Zugrundelegung des Erwerbspreises von so und so viel für das Etablissement“ in dieser oder jener Höhe normirt worden sei. In allen diesen Fällen ist es selbstverständlich und es war in dem wüthendsten Taumel der Gründungsperiode bei keinem vernünftigen Menschen ein Zweifel darüber vorhanden, dass die Gründer dergleichen Unternehmungen keineswegs um „Gotteswillen“ in Scene gesetzt, sondern, dass sie einen und — wie dies allgemein bekannt war — sogar sehr erheblichen Gewinn daran gemacht haben! Auch wusste jeder, der es wissen wollte, dass in der Regel der Gewinn in dem Preisaufschlag auf den Erwerbspreis der an die Actiengesellschaft weiter zu verkaufenden Objecte enthalten war. Dieser Aufschlag war aber an sich keineswegs kaufmännisch unberechtigt. In den meisten Fällen übernahmen doch die Gründer, welche das Actiencapital gezeichnet hatten, ein sehr erhebliches Risiko. Denn wie, wenn die von ihnen „übernommenen“ und demnächst im Wege der öffentlichen Subscription zu „begebenden“ Actien ganz oder theilweise nicht gezeichnet wurden? Dann wären die Gründer mit ihrer Waare „sitzen geblieben“, d. h. sie hatten ein Etablissement, welches sie in der Erwartung, es noch theurer zu verkaufen, theuer genug erworben, auf dem Halse und waren selbst den Chancen des betreffenden Industriezweiges, welchen sie ebensowenig verstanden, wie irgend ein durch den „Prospect“,

angeblich getäuschter Actionair, ausgesetzt. In der That haben denn auch die meisten Gründungen, welche gegen Schluss jener Zeit sind ins Leben gerufen worden, dieses Schicksal gehabt. Die ersten Zeichner sind auch die alleinigen Besitzer derselben geblieben — eine Eventualität, die in der Natur des Geschäfts lag und welche dasjenige Risiko begründet, als dessen legitimes Aequivalent der sogenannte „Gründerlohn“ in den betreffenden Kreisen ist erachtet worden. Dass dieser Preisaufschlag in den Prospecten verschwiegen ist, liegt in der Natur des Geschäfts. Kein Engroshändler ist dem Detailkäufer gegenüber verpflichtet, den Erwerbspreis seiner Waaren zu nennen, und wenn er derartige Angaben macht, so wird kein vernünftiger Mensch dieselben für buchstäblich wahr halten! So wenig auch der altrömische Grundsatz: *in emtionibus et venditionibus licet . . . . sese circumvenire* („circumvenire“ entspricht wohl unserm burschikosen Ausdruck: „mogeln“, eine Spielart, welche zwischen Betrug und schlechtem Witz die Mitte hält) von einer hohen ethischen Vollendung derjenigen Zeugniss ablegt, die ihn befolgen, so sehr ist es unumstösslich wahr, dass das kaufmännische Leben aller Zeiten mit diesem Element der kleinen Unredlichkeiten versetzt ist! Wir gehen daher sicher nicht zu weit, wenn wir behaupten, dass dem Prospect eine viel zu ernsthafte Bedeutung beigemessen wird, wenn man ihn als Grundlage für die Uebelthat der Gründer erachtet. Es soll nicht geleugnet werden, dass die Uebertreibungen und Marktschreiereien der Gründungsprospecte nicht hie und da manchem ehrlichen Burschen zu Kopfe gestiegen sind und vielleicht den einen oder anderen derselben auf die curiose Idee gebracht haben, die betreffenden Angaben seien wahr, wie das Evangelium! Derartige gläubige Gemüther sind jedoch in unserer Zeit, selbst in kleinen Städten, sehr dünn gesäet. In allen bekannten Fällen dieser Art, in denen einfältige Leute ihre Ersparnisse in zweifelhaften Actienunternehmungen an-

gelegt, haben sie sich theils durch ihre Freunde und Bekannten, denen sie ein Urtheil über diese Dinge zutrauten, insbesondere durch die kleinen Wechsler und Banquiers in der Provinz, theils durch ihre in jenen Tagen sehr verbreitete Sucht nach mühelosem Erwerb, theils endlich durch das eine Zeit lang ganz allgemeine Schauspiel, dass die betreffenden „Werthe“ im Steigen waren, zur Actienzeichnung verleiten lassen! Die „Prospecte“ waren nichts als die Aushängeschilder, und wenn sie gelesen wurden, so geschah dies lediglich, um die Hauptsache aus ihnen zu entnehmen, nämlich: Zeit und Ort der Subscription, um womöglich bei Zeiten die Tête der andächtigen Menge zu erreichen, welche sich zu den Pforten des Zeichnungstempels drängte!

## V.

Es ist sicherlich ein Zufall, aber ein böser Zufall, der den Feinden des Deutschen Reiches manchen Vorwand zu malitiösen Betrachtungen darzubieten geeignet ist, dass sich in unserer modernen Gesetzgebung die eigenthümliche Tendenz geltend macht, staatsrechtliche, kirchen- und socialpolitische Fragen auf dem Boden des Strafgesetzes auszufechten. Der Staatsanwalt schützt das Reich vor den Indiscretionen eines ehrgeizigen Diplomaten, er löst die Arbeiterfrage, er befreit uns von den Uebergriffen der Curie! Der Staatsanwalt ist der Retter der Gesellschaft! Er soll auch die wirthschaftliche Nemesis für die Ausschreitungen der Gründerperiode herbeiführen helfen!

Man kann nicht behaupten, dass in diesem fortwährenden Rückgriff unserer Gesetzgebungskunst auf das Zuchthaus gerade ein Beweis politischer und sittlicher Reife unserer Nation enthalten wäre! Denn schliesslich bilden doch die Tausende und Abertausende von Pfaffen, contractbrüchigen Arbeitern, Socialdemocraten und Gründern einen nicht unbeträchtlichen Theil der Nation, und es ist gewiss nicht gerade schmeichelhaft für dieselbe, wenn ihr fortwährend gesagt wird, es gäbe kein anderes Mittel, ihr gegen diese Uebel zu helfen, als — die Budgetpositionen für das Gefängniswesen erhöhen! Wir glauben auch, dass dieses System in dem innersten Wesen unserer Verhältnisse seine Begründung schwerlich finden dürfte. Noch niemals hat der Staatsanwalt einem socialen Uebel, sofern es nicht in der Form des prämeditirten Verbrechens aufgetreten ist, ab-

geholfen. Wohl aber hat das unmotivirte Eingreifen der Strafjustiz in Gebiete, welche ihrer Natur nach lediglich vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gehören, gar häufig die Märtyrerkrone auf Häupter gesetzt, denen sie nicht gebührt. In dem wohlgeordneten Staatswesen ist das Ideal der Rechtspflege — die stricte Anwendung des Gesetzes\*). Jede Vergewaltigung desselben, im Dienste eines noch so berechtigten öffentlichen Interesses schafft — Märtyrer. Mit der Production dieses Artikels sollte man aber vernünftiger Weise äusserst sparsam umgehen. Wir gönnen — offen gestanden — selbst den anständigeren Gründern die Märtyrerkrone nicht! Es trage, wer den Verirrungen seiner Zeit nicht muthvoll zu widerstehen vermochte, das wohlverdiente Odium des Volksurtheils; was aber darüber hinausgeht — ist ungerecht und kann dem Gekränkten nur Sympathieen erwerben. England hat seine bubbles, Frankreich seinen Unfug der Rue Quincampoix, Holland seinen Tulpenschwindel glücklich überwunden — aus eigener sittlicher Kraft, ohne Beihülfe des Staatsanwalts!\*\*)

---

\*) Selbst in Frankreich, wo man es sonst mit der extensiven Interpretation des Strafrechts ad hoc nicht allzu genau nimmt, hat man es nicht gewagt, den überaus elastischen Art. 405 des Code pénal für die hier in Rede stehenden Zwecke zu verwenden; cf. die folgende Anmerkung.

\*\*\*) Es ist mir trotz eifrigster Nachforschungen bisher noch nicht gelungen, in der englischen oder französischen Judicatur etwas auch nur annähernd unseren „Gründerprocessen“ Aehnliches aufzufinden. Das Verdienst, den Betrugsbegriff auch auf Fälle der Täuschung durch Prospective, gerichtet an eine persona incerta, ausgedehnt zu haben, gebührt zweifellos der preussischen Rechtsprechung. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob nicht de lege ferenda der Grundsatz der unbedingten civil- und strafrechtlichen Haftbarkeit für die Wahrheit publicirter thatsächlicher Angaben zu empfehlen wäre. De lege lata kann von einem solchen weder nach gemeinem noch nach preussischem Recht die Rede sein. Letzteres kennt in civilrechtlicher Beziehung nur den Fall der „Auslobung“. Strafbare Handlungen, welche im Effect gegen individuell unbestimmte Personen gerichtet sind, gehören in die Kategorie der „gemeingefährlichen Verbrechen“. In beiden Fällen

in Deutschland hat die wirthschaftliche Verirrung der Jahre 1870 — 1873 eine heilsame Reaction erfahren! Die Wunden, die in jenen Tagen sind geschlagen worden, sind theils in der Heilung begriffen, theils vollständig geheilt. Es ist Zeit, dass auf die Busse freudiges Schaffen in Handel und Wandel komme. Das Wühlen in dem Unflath jener Tage erstickt aber jeden Anlauf zu diesem Ziele. Man vergesse nicht, dass auch ganz respectable Leute in näherer oder entfernterer Beziehung zu einer „Gründung“ stehen. Wenn nun jeder, dessen Namen mit oder ohne seinen Willen\*), vor Jahren auf einem Gründungsprospect gestanden hat, heute gerichtliche Untersuchungen gewärtigen soll, um den Beweis seines Nichtverbrecherthums zu führen, dann kann die Auswanderungslust in den Kreisen, die an Namen und Vermögen noch etwas zu verlieren haben, in bedenklicher Weise um sich greifen. Von vielen Seiten begegnet man schon heute der Ansicht, dass es nicht möglich sei, Handel und Wandel zu beleben, so lange die trübe Hermandad zum „heiligen Revolver“ sich des Schutzes unserer Gerichte zu erfreuen wähnt! . . . Und steht der Eifer, mit welchem strebsame Staatsprocuratoren und Untersuchungsrichter diese grossen und interessanten „Sachen“ betreiben, wirklich im Verhältniss zu dem Nutzen, welchen das sittliche und wirthschaftliche Leben der Nation aus diesen Untersuchungen gewinnt? Ist das Uebermass an Arbeitskräften in der Justiz wirklich

---

ergiebt sich per arg. e contr., dass da, wo das Gesetz dieses Princip als Ausnahme von der Regel nicht ausdrücklich anerkennt, von einer Anwendung desselben nicht die Rede sein kann. Uebrigens enthält das französische Gesetz vom 17. Juli 1856 Art. 13 „sont punis . . . ceux, qui par la publication faite de mauvaise foi de . . . tous autres faits . . . ont obtenu des souscriptions etc.“, eine positive Bestimmung dieser Art.

\*) Dem Appellationsgericht zu Magdeburg gebührt die Ehre, die Strafrechtswissenschaft um den Begriff des culposen Betrug es oder wohl gar der dolosen Culpa bereichert zu haben. Man vgl. die gesperrt gedruckten Stellen auf S. 68 al. 4.

so gross, dass dem edlen Sport der „Gründerhetze“ ein so grosser Theil unseres Richterpersonals zur Verfügung gestellt werden kann? Entspricht es der Würde unserer Strafrechtspflege, dass hunderte von Personen, die längst diese Dinge vergessen haben, heute darüber zeugeneidlich vernommen werden, ob sie vor vier bis fünf Jahren durch diese oder jene Angabe eines längst verschollenen Prospects „getäuscht“ worden, um, wenn einer oder zwei speculative Gedächtniskünstler eine derartige Frage bejahen, gegen Dutzende von Männern, unter denen vielleicht bestenfalls ein Schuldiger sich befindet, mit „verantwortlichen Vernehmungen“ und Anklagen wegen Betruges vorzugehen? Seit wann gehören derartige Eruirungen des „Thatbestandes“ zu den Functionen des Richters und nicht der Criminalpolizei? Und glaubt man wirklich, dass das Ansehen der Rechtspflege durch Entscheidungen gewinnt, in welchen oftmals ein haarsträubender Mangel an Verständniss für die gewöhnlichsten Vorgänge des kaufmännischen Lebens zu Tage tritt und in ungeeigneten Subsumtionen unter strafrechtliche Gesichtspunkte seinen Ausdruck findet — im vollsten Gegensatz zu dem unerschütterlichen Rechtsbewusstsein einer jeder anderen ebenbürtigen Interessengemeinschaft, dem Rechtsbewusstsein des gesammten deutschen Kaufmannsstandes? . . . . Haben wir der socialen Kämpfe und Kampfplätze nicht genug? Soll der Classenhader auch in die Gerichtssäle dringen, wie einst der politische, zum unabsehbaren Schaden unserer Rechtspflege, sich zeitweise dort eingedrängt hat? . . . .

Auf die „Untersuchungen“ gegen die Gründer folgen die Rescissionsklagen. Auf die Rescissionsklagen — die Bankrotte! . . . Und was gewinnt die Gesammtheit? . . . Zu dem Ruin unserer Industrie gesellt sich der Ruin unseres Banquiergewerbes und damit der Zusammensturz unseres innern und äussern Creditwesens, wie er jähler nicht gedacht werden kann. Wenn unsere ersten Häuser ihre Vertreter auf die Anklagebank als „Betrüger“ entsenden — was bleibt

da in den Augen des Auslandes an unseren kleinen Geschäftsleuten? Und Alles dies — „um Hecuba!“ um einer Handvoll Presspiraten, gewerbmässiger Denuncianten, agrarischer Hetzer und vielleicht eines oder mehrerer gutgläubiger Schreier willen, die sich's zum höchsten Ruhme anrechnen, nicht „mitgegründet“ zu haben, weil ihnen entweder die Gelegenheit oder das Verständniss dafür gefehlt hat! . . . .

Wir plaidiren nicht für die Straflosigkeit des Betrugers, in welcher Gestalt er auch auftreten möge, wohl aber gegen ein unter dem Druck der erregten Tagesstimmung sich in unserer Judicatur geltend machendes Streben, Alles, was mit der Gründung von Actiengesellschaften zusammenhängt, unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten. Dieser durch nichts gerechtfertigten Anschauung allein gilt unser: Caveant Consules!

Hoffen wir, dass dieses unerquicklichste Capitel der Krachperiode einen raschen Verlauf nehmen möge. Zu der sittlichen Kraft des deutschen Volkes haben wir das felsenfeste Vertrauen, dass es aus der verhängnissvollen Zeit, die es in wirthschaftlicher Beziehung durchlebt, gestärkt zu erhöhter Schaffenslust erwachen werde. Was insbesondere das Gebiet des Actienwesens anlangt, so ist es freilich dringend nothwendig, dass die zu Tage getretenen Mängel beseitigt werden. Aber es ist nicht die Aufgabe des Strafrichters nachzuholen, was der Gesetzgeber versäumt hat!



# **A n h a n g.**

## I.

### Erkenntniss des Kgl. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg am 27. Octbr. 1875 c. Levy u. Gen.\*)

Im Jahre 1872 trat ein Consortium von Kaufleuten hierselbst zusammen zu dem Zwecke, die Maschinenfabrik und Eisengiesserei des Angeklagten Klusemann käuflich zu erwerben und sofort in eine von ihnen selbst zu gründende Actiengesellschaft mit erheblichem Gewinne einzubringen. Das Consortium bestand aus den Angeklagten Julius und Simon Levy, als Vertreter der Firma S. A. Levy hier, dem Angeklagten Meyer als Vertreter der Firma M. S. Meyer hier, den Angeklagten Henniges und Julius Levy als Directoren der hiesigen Wechsler- und Discontobank, dem Angeklagten Sommergut als Vertreter der Firma Gebrüder Sommergut und dem Angeklagten Plaut.

Der Angeklagte Simon Levy, gegen den im Audienztermine in contumaciam verhandelt ist, weil er trotz bescheinigter Vorladung wegen Krankheit nicht erscheinen konnte, Verlegung des Termins nicht nachgesucht, vielmehr, wie anzunehmen, persönlich und durch seinen legitimirten Bevollmächtigten mit dem Contumacialverfahren sich einverstanden erklärt hat — leitete die Vorverhandlungen mit dem Klusemann, und zwar in Gemeinschaft mit dem inzwischen verstorbenen Agenten Welsch.

Diese Vorverhandlungen führten zu einer Anstellung des Klusemann d. d. 23. August 1872, Inhalts deren Klusemann der Firma S. A. Levy sein Fabriketablisement zum Preise von 600,000 Thlr. offerirte, den Uebergang sämtlicher Erfindungen oder Patente versprach und sich selbst bereit erklärte, falls das Etablissement in eine Actiengesellschaft umgewandelt würde, dem Aufsichtsrathe anzugehören.

Die Mitglieder des Consortiums waren mit dem Ankauf des Etablissements zum Preise von 600,000 Thlr. einverstanden; zugleich verabredeten sie, dasselbe zum Preise von 800,000 Thlr. in die von ihnen selbst zu bildende Actiengesellschaft einzubringen, und betrauten die Magdeburger Wechsler- und Discontobank und den Angeklagten Meyer mit der Leitung der Finanzgeschäfte des Consortiums. Für diese

---

\*) Die nachstehenden Erkenntnisse werden hier im Auszuge und zwar insoweit mitgetheilt, als es sich um die Anwendung des § 263 des St.G.B. handelt.

Geschäftsleitung ist später eine Provision von 1796 Thlr. 17 Sgr. in Anrechnung gebracht.

Am 12. September 1872 wurde der notarielle Kaufcontract zwischen Klusemann und Julius Levy abgeschlossen. Julius Levy fungirte dabei als Vertreter des Consortiums. — Der wesentliche Inhalt des Contracts ist folgender:

„Klusemann verkauft an Julius Levy als Mitinhaber der Firma S. A. Levy die zu seinem Etablissement gehörigen Grundstücke nebst Zubehör, insbesondere sämmtlichen Maschinen, Utensilien und Werkzeugen, mit Ausnahme gewisser, zu seinem Privatgebrauch gehöriger, Utensilien, für 600,000 Thlr. Die Uebergabe sollte am 14. September erfolgen. Die vorhandenen Waarenvorräthe in der Fabrik und Eisengiesserei, sowie die in Arbeit befindlichen Fabrikate wurden an diesem Tage noch nicht mit verkauft, jedoch verpflichtete sich Klusemann, sie zum Tagesresp. Selbstkostenpreise, welcher später auf 35,000 Thlr. vereinbart ist, an die Käuferin am 1. October gegen Baarzahlung zu überlassen. Käufer behielt sich vor, alles Erkaufte, sowie auch die erwähnten Waaren und Fabrikate, an die noch zu gründende Actiengesellschaft „Sudenburger Maschinenfabrik und Eisengiesserei, Actiengesellschaft zu Magdeburg“ zu veräußern. Klusemann erklärte sich hiermit einverstanden und entliess für den Fall dieses Weiterverkaufes die Käuferin schon im Voraus der contractlich übernommenen Verpflichtungen, welche auf die Actiengesellschaft übergehen sollten.

Die Zahlung des Kaufpreises von 600,000 Thlr. wurde dahin regulirt:

- |   |   |
|---|---|
| a) am Contractstage waren gezahlt . . . . .   | 60,000 Thlr.,   |
| b) am 15. October 1872 und 15. Januar 1873 sollten<br>je 90,000 Thlr. gezahlt werden, zusammen . . .  | 180,000 Thlr.,  |
| c) Klusemann sollte am 15. April 1873 von der zu<br>gründenden Actiengesellschaft in Anrechnung des<br>Kaufgeldes Actien im Betrage von . . . . . | 100,000 Thlr.<br>übernehmen.  |
| d) Der Rest von . . . . .   | 200,000 Thlr.<br>sollte nach Verpfändung der verkauften Grundstücke<br>am 1. October 1882 gezahlt werden. |

---

Summa 600,000 Thlr.“

Die am Contractstage gezahlten 60,000 Thlr. hat die Magdeburger Wechsler- und Discontobank für Rechnung des Consortiums gezahlt; diese Bank hat auch die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt, jedoch mit der Abweichung, dass Klusemann im Ganzen nur 250 Thlr. baar erhalten und anstatt 100,000 Thlr. die Summe von 150,000 Thlr. in Actien in Anrechnung auf die Kaufgelder angenommen hat und zwar, wie Klusemann behauptet, auf Drängen der Gründer, welche dies bestreiten. — An demselben Tage (12. September 1872) beurkundeten die Gründer Julius Levy,

Meyer, Plaut, Sommergut und Henniges das vereinbarte Statut der Actiengesellschaft. Im Eingange desselben erklärten sie:

„Wir sind übereingekommen, eine Actiengesellschaft zu gründen und haben zu diesem Zwecke nachstehendes Statut vereinbart.“

In § 3 des Statuts heisst es:

„Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb industrieller, insbesondere dem Maschinenbau dienender Etablissements, sowie der hierzu erforderlichen Grundstücke und Anlagen.“

§ 5 lautet:

„Das zunächst zu emittirende Capital wird auf 650,000 Thlr. festgesetzt und aufgebracht durch 3250 Actien, jede Actie zu 200 Thlr.“

§ 11 lautet:

„Die Unterzeichneten erkennen hiermit an, dass sie das gesammte Grundcapital unter sich gezeichnet haben und dass 10% auf jede Actie baar eingezahlt sind.“

Nach den eigenen Angaben der Betreffenden haben gezeichnet:

a) M. S. Meyer und Magdeburger Wechsler- und Dis-		
contobank je 65,000 Thlr. zusammen . . . . .	130,000	Thlr.
b) S. A. Levy . . . . .	93,000	„
c) Gebr. Sommergut . . . . .	102,000	„
d) Plaut . . . . .	325,000	„
	Summa	650,000 Thlr.

An demselben Tage erklärten die vorgenannten Gründer in einer besonderen notariellen Urkunde:

„Wir und die von uns vertretenen Firmen bilden die Gesamtheit der Actionäre und haben durch mündliche Uebereinkunft sofort eine Generalversammlung zur Wahl des statutenmässig einzusetzenden Aufsichtsraths der Actiengesellschaft: „Sudenburger Maschinenfabrik“ auf die Dauer eines Jahres anberaunt.“

Dieser Zweck der Generalversammlung ist uns vor unserem Zusammentritt bekannt gewesen, nachdem von dem Gründungs-Comité der genannten Actiengesellschaft die Statuten vereinbart worden sind, diesem Zweck entsprechend wurde zur Wahl des Aufsichtsraths geschritten, und sind dazu gewählt die Herren:

- |  |   |            |
|--|---|------------|
| 1) Maschinenfabrikant August Klusemann | } | in         |
| 2) Fabrikbesitzer Drenkmann            |   | Sudenburg, |
| 3) Fabrikbesitzer August Schulz        | } |            |
| 4) Director Otto Henniges              |   | in         |
| 5) Bankier Meyer Samuel Meyer          |   | Magdeburg. |
| 6) Kaufmann Julius Levy                |   |            |

Ausweislich der Urkunde haben Klusemann, Drenkmann und Schulz die Annahme der Wahl nicht erklärt, die Urkunde bemerkt nur:

„Die Gewählten nahmen, soweit sie anwesend waren, die auf sie gefallene Wahl an.“

Schulz und Drenkmann haben nun eidlich bekundet, dass sie bei Aufnahme der Urkunde nicht anwesend waren, Drenkmann hat auch die Wahl abgelehnt, während Schulz sie annahm; dagegen hat Klusemann, obwohl er anwesend war, die Verhandlung nicht mit unterschrieben.

An demselben Tage wählten mittelst besonderer notarieller Urkunde die Aufsichtsrathsmitglieder Klusemann, Meyer und Julius Levy den Klusemann zum Vorsitzenden des Aufsichtsraths und als dessen Stellvertreter den Meyer, welche die Wahl annahmen.

Diese Aufsichtsrathsmitglieder wählten sodann an demselben Tage, mittelst besonderer notarieller Urkunde, den Oberingenieur Hermann Hundhausen und Angeklagten Oelkers zum Vorstand (Directoren) der Gesellschaft. Diese, welche den vorhergehenden Verhandlungen nicht beigewohnt hatten und nur zum Zweck der Annahme ihrer Wahl erschienen, nahmen die Wahl an.

Demnächst wurde an demselben Tage zwischen Julius Levy als Mitinhaber der Firma S. A. Levy und den beiden genannten Gesellschafts-Directoren eine notarielle Urkunde aufgenommen, Inhalts welcher Julius Levy sämtliche aus dem mit Klusemann geschlossenen Kaufverträge erworbenen Rechte an die Actiengesellschaft zum Eigenthum abtrat, und bekannte, dass ihm die Valuta verabredetermassen gewährt sei, während der Vorstand die Uebereignung annahm.

Die Höhe der Valuta ist in der Urkunde nicht angegeben. Der Vorstand übernahm Inhalts der Urkunde die von Julius Levy in dem Kaufverträge mit Klusemann übernommenen Verpflichtungen.

Inhalts der notariellen Urkunde vom 14. September 1872 erklärten dann Klusemann und der genannte Gesellschaftsvorstand, nachdem die betreffenden Grundstücke aufgeführt sind:

„Wir bekennen, dass die Uebergabe heute erfolgt ist und die . . . Actiengesellschaft den Besitz derselben (Kaufobjecte) ergriffen hat.“

Klusemann erklärte noch besonders:

„Ich bin mit der Seitens der Handlung S. A. Levy hier an die Actiengesellschaft . . . geschehenen Cession einverstanden und nehme diese Gesellschaft hiermit ausdrücklich als Käuferin an, bewillige auch die Berichtigung des Besitztitels auf deren Namen.“

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister fand am 27. September 1872 statt und der Besitztitel der Gesellschaft wurde unterm 19. November desselben Jahres berichtet.

In der Aufsichtsraths-Sitzung vom 22. October 1872 wurde von den sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths und des Vorstandes, nämlich

Klusemann, Meyer, Julius Levy, Schulz, Henniges, Hundhausen und Oelkers, ausweislich des betreffenden Sitzungsprotokolls Folgendes beschlossen:

„1. Die Vertheilung des Grundcapitals auf die verschiedenen Conto's wird festgestellt und zwar:

auf Grundstück-Conto . . . . .	250,000 Thlr.
auf Gebäude-Conto . . . . .	190,000 „
auf Maschinen-Conto . . . . .	200,000 „
auf Modell-Conto . . . . .	100,000 „
auf technisches Bureau, Zeichnungen und Patente	60,000 „

Summa 800,000 Thlr.

2. Der von Herrn Klusemann früher projectirte Neubau von Arbeits-häusern wird bis auf Weiteres sistirt etc.“

Nach Angabe des Angeklagten Klusemann hat der Rentier und Aufsichtsrath Schulz die Werthangaben zur Vertheilung des Grundcapitals gemacht, während Schulz eidlich erhärtet hat, dass Klusemann dies gethan habe.

Am 23. October 1872 besichtigte Schulz auf Veranlassung der Gebrüder Levy und in Begleitung des Angeklagten Julius Levy das Etablissement, nahm eine Taxe der sämmtlichen Werthsubjecte auf und behändigte diese dem Julius Levy. Schulz taxirte:

den Grund und Boden auf	120,000 Thlr.
Baulichkeiten . . . . .	115,000 „
Maschinen und Utensilien	88,000 „
Modelle und Zeichnungen	18,000 „
Hofutensilien . . . . .	6,000 „

Summa 347,000 Thlr.

Ferner erklärte Schulz in diesem Gutachten:

„Für die vorhandenen Arbeitskräfte ist kaum der dritte Theil der „nöthigen Arbeit vorhanden und ein grosser Theil der vorhandenen „Arbeit wird offenbar auf Vorrath gearbeitet.“

„Der Rentabilität des Etablissements ist kein günstiges Pro- „gnosticon zu stellen, weil dasselbe mit viel zu hohen Summen be- „lastet ist, namentlich übersteigt der angenommene Werth der „Modelle alle Begriffe. Wenn in den beiden letzten Jahren wirk- „lich, wie verlautete, circa 80,000 Thlr. verdient sein sollen, so ver- „stehe sich das vielleicht als Bruttonutzen. Jedenfalls habe das „ganze Anwesen nur mit 200,000 bis höchstens 250,000 Thlr. zu „Buche gestanden, habe also nur eine mässige Zinsabschreibung „verlangt, und dadurch lasse sich möglicherweise ein so hoher „Nutzen erklären, aber es sei rein unmöglich, bei der jetzigen „hohen Belastung des Unternehmens einen verhältnissmässig gleich „hohen Nutzen zu erzielen. Im Gegentheil: sollte für das ganze

„Capital auch nur eine Dividende von 5% erübrigt werden, so sei  
 „dazu mindestens ein Umsatz von 350,000 Thlr. erforderlich, wozu  
 „die vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreichen. Mindestens  
 „um 300,000 Thlr. komme nach reiflicher Prüfung das Etablissement  
 „den Actionären zu theuer.“

Am 2. November 1872 erschien in der Beilage I. zu Nr. 257 der  
 Magdeburgischen Zeitung ein von der Magdeburger Wechsler- und Dis-  
 contobank und M. S. Meyer unterschriebener Prospect, durch welchen  
 die Unterzeichner 600,000 Thlr. zur öffentlichen Subscription stellten.

Es heisst in dem Prospect:

- a) „Der Besitzer der seit 20 Jahren bestehenden, sich des besten  
 „Rufes erfreuenden Maschinenfabrik und Eisengiesserei, Herr  
 „F. A. Klusemann, hat aus der dringend gebotenen Erweiterung  
 „seines Etablissements Veranlassung genommen, dasselbe einem  
 „Consortium Behufs Umwandlung in eine Actiengesellschaft  
 „zu überlassen.“
- b) „Die Fabrik beschäftigt sich vorzugsweise mit der maschinellen  
 „Einrichtung von Zuckerfabriken; diese Industrie und ihre  
 „eigene Prosperität hat sie in hervorragendem Masse durch die  
 „von ihr construirten selbstthätigen Schnitzelpressen und  
 „Kohlenwaschmaschinen gefördert. Beide Maschinen  
 „sind patentirt und gehen beide Patente in den Besitz der  
 „Actiengesellschaft über.“
- c) „Etwa 50 Zuckerfabriken sind durch das Etablissement voll-  
 „ständig neu eingerichtet, eine weitere grössere Anzahl bilden  
 „bei Neubauten, Erneuerungen u. s. w. eine feste Kundschaft.“
- d) „Dem durch die fortdauernd gestiegenen Ansprüche an die  
 „Leistungsfähigkeit der Fabrik dringend auftretenden Bedürfniss  
 „nach einer Erweiterung der Anlagen ist zunächst durch ver-  
 „schiedene so eben fertig gewordene Neubauten genügt, welche  
 „eine Steigerung der Productionskraft um etwa die Hälfte ge-  
 „statten. Weitere Vergrösserungen sind, je nach Erfordern, auf  
 „dem circa 6 Morgen umfassenden Terrain des Etablissements  
 „mit geringen Opfern zu ermöglichen.“
- e) „Die von der Fabrik bisher erzielten Resultate sind ohne  
 „Berücksichtigung aller Erweiterungen vollkommen ausreichend,  
 „um eine zufriedenstellende Verzinsung des Actien Capitals zu  
 „gewährleisten. Bei einem Umsatze von circa 300,000 Thlr.  
 „ergab die Fabrik in den letzten Jahren einen Durchschnitts-  
 „gewinn von 80,000 Thlr. Es kann somit eine Verzinsung des  
 „Actien Capitals von mindestens 10% schon nach den bisherigen  
 „Erträgen in sichere Aussicht gestellt werden, während die  
 „durch Hinzutritt der jetzt vollendeten Erweiterungen ver-

- „grösserte Productionsfähigkeit die Steigerung des Gewinnes um die Hälfte, also eine Dividende von 15 % erwarten lassen dürfte.
- f) „Der Kaufpreis der Fabrik mit Grundstücken, Gebäuden, „Maschinen, Einrichtungen beträgt einschliesslich des „erforderlichen Betriebs- und Erweiterungs-Fonds 850,000 Thlr., „es bleiben davon auf 10 Jahre unkündbar zu 5 % Zinsen „hypothekarisch stehen 200,000 Thlr., der Rest von 650,000 Thlr. „soll in vollgezählten Actien zur Ausgabe gelangen.“

An Stelle des im Februar 1873 aus dem Gesellschaftsvorstande ausgeschiedenen Obergeringieurs Hundhausen wurde der Angeklagte Stromberg am 20. Februar 1873 vom Aufsichtsrath zum zweiten Vorstandsmitgliede gewählt. Dieser und der Angeklagte Oelkers stellten am Schluss des Jahres 1873 einen Bilanzentwurf auf, in welchem die Einzelconten mit ihren Einzelwerthen figurirten.

Inhalts des betreffenden Sitzungsprotokolls vom 16. December 1873 beschloss jedoch der Aufsichtsrath, bestehend aus Klusemann, Meyer, Henniges, Schultz und Julius Levy, in Gegenwart des Oelkers und Stromberg, welche den Entwurf vorgelegt hatten, Folgendes:

„Das Realitäten-Conto ist in einen Posten zusammenzufassen und dasselbe als Erwerbspreis für Grundstücke, Fabrikgebäude, Handwerks- und Betriebs-Maschinen, Modelle, Utensilien, Wohn- und Arbeitshäuser mit 800,000 Thlr. aufzuführen.“

Diesem Beschlusse gemäss stellten die Angeklagten Oelkers und Stromberg eine neue Bilanz auf. In dieser wurden aufgeführt:

1) unter Activa:	
„Erwerbspreis der Grundstücke, Fabrikgebäude. Betriebs-	
„und Handwerks-Maschinen, Utensilien, Modelle, Wohn-	
„und Arbeitshäuser . . . . .	800,000 Thlr.,
2) unter Passiva:	
„3250 Stück Actien à 200 Thlr. . . . .	650,000 Thlr.
„Hypothekenschulden als Restforderung des Klusemann .	200,000 Thlr.
	<u>Summa 850,000 Thlr.</u>

Der Rentier Schultz, welcher diesem Beschlusse nicht beigestimmt hatte, schied aus dem Aufsichtsrathe aus.

In der Aufsichtsrathssitzung vom 5. Februar 1874 beschlossen die übrigen vorerwähnten Aufsichtsrathsmitglieder, welche die ihnen vorgelegte Bilanz nebst Geschäftsbericht genehmigt hatten, die Auszahlung einer Dividende von 11 Thlr. pro Actie.

In der Generalversammlung vom 26. März 1874 erstattete der Aufsichtsrath in Gemässheit dieser Beschlüsse Bericht, nachdem vorher deren Resultat in der Druckschrift vom 21. Febr. 1874 den Actionären mitgetheilt war.

Die meisten erschienenen Actionäre erhoben gegen die Bilanz und



den Bericht Widerspruch. Es wurden die übermässig hohen Werthe der unter Activa stehenden Gegenstände angefochten, und eine Revisionscommission gewählt, bestehend aus den Angeklagten Henniges und Julius Levy, und den Actionären Fabrikdirector Hänel und Kaufmann Kalkow. Diese Commission stellte, unter Zuziehung des Gesellschaftsvorstandes und des Stadtgerichts-Secretärs Hildebrandt als Calculator und unter Widerspruch des Henniges und Julius Levy, die Gebäude nach dem Taxwerthe der städtischen Abschätzungscommission vom 21. December 1872 zur Inventur, die Fundamente, sowie der Grund und Boden wurden vom Maurermeister und Stadtrath Behrendt, und die Maschinenwerkzeuge, Hof- und Fuhrwerksutensilien nach den Taxpreisen pro December 1873 abgeschätzt; dabei wurden die Geschäftsbücher berücksichtigt. — Das Resultat dieser Abschätzung war:

a) Grund und Boden . . . . .	29,286 Thlr. — Sgr. — Pf.
b) sämmtliche Baulichkeiten . . . . .	112,233 „ 28 „ 6 „
c) sämmtliche Maschinen und Utensilien . . . . .	59,531 „ 1 „ 6 „
d) sämmtliche Modelle . . . . .	20,000 „ — „ — „
e) Capitalwerth des Patents der Schnitzelpresse	5,000 „ — „ — „
	<u>Summa 226,051 Thlr. — Sgr. — Pf.</u>

Auf Grund dieser Abschätzung wurde von Oelkers und Stromberg eine neue Bilanz aufgestellt, welche nach Prüfung vom Aufsichtsrathe in der Magdeburgischen Zeitung vom 1. Juli 1874 Nr. 299, Beilage 2, veröffentlicht wurde. In dieser Beilage war der Werth der Maschinen und Utensilien um 2000 Thlr. ermässigt, der Werth der Modelle um 2000 Thlr. erhöht, der Gesamtwert von 226,051 Thlr. Activa stimmte also mit der Taxe der Revisionscommission.

In der Generalversammlung vom 29. Juni 1874 kam der Bericht der Revisionscommission und die Uebervorthellung der Actionäre zur Verhandlung. Die Gründer, mit Ausnahme des Plaut und Klusemann, erboten sich, zur Ausgleichung und Beruhigung der geschädigten Actionäre 300,000 Thlr. Actien gratis einzuliefern und die Zahlungsmodalitäten der Klusemann'schen Hypothek von 200,000 Thlr. zu erleichtern, unter der Bedingung, dass General-Decharge ertheilt werde. —

Der Erfolg dieser Generalversammlung war:

1) Inhalts der Notariats-Verhandlung vom 8. Mai 1875 sind 1500 Stück Actien vernichtet resp. entwerthet, und dadurch 300,000 Thlr. zurückgewährt worden und zwar von

S. A. Levy, Actien im Betrage von . . . . .	40,600 Thlr.
M. S. Meyer, Actien im Betrage von . . . . .	29,800 „
Gebrüder Sommergut, Actien im Betrage von . . . . .	27,000 „
Magdeb. Wechsler- u. Discontobank, Actien im Betrage von	29,800 „
Klusemann, Actien im Betrage von . . . . .	172,800 „
	<u>Summa 300,000 Thlr.</u>

Ausserdem sind nach Angabe des Angeklagten Henniges noch Actien im Betrage von 50,000 Thlr. beim Bankier Schiess deponirt, zu denen die letztgenannten Firmen, mit Ausnahme von Sommergut, beigesteuert haben. Angeklagter Plaut hat nichts herausgegeben.

2) Durch Beschluss der General-Versammlung vom 21. Mai 1875 ist der oben angeführte § 5 des Statuts, der das Grundcapital auf 650,000 Thlr. mit 3250 Actien à 200 Thlr. festsetzte, aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 525,000 Mark und ist eingetheilt in 875 Actien à 600 Mark etc.

3) In das Grundbuch von Sudenburg Nr. 20 ist auf Antrag der Gesellschaft mit Genehmigung des Klusemann vom 7. December 1874 vermerkt, dass dessen Forderung von 200,000 Thlr. in jährlichen Abschlagszahlungen von 10,000 Thlr. zu tilgen sei. —

---

Auf Grund des vorstehenden Sachverhalts, welcher im Wesentlichen durch das Geständniss der Angeklagten, so wie durch die in Bezug genommenen in der Audienz verlesenen Schriftstücke in Verbindung mit den eidlichen Zeugnissen der erwähnten Personen erwiesen worden ist, sind die Gründer und Klusemann des Betruges resp. des versuchten Betruges, Klusemann event. der Beihülfe zum Betrüge angeklagt. — Diese Anklage ist nicht begründet.

## I.

Um das Vorhandensein des Betrugs im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuchs herzustellen, bedarf es der Feststellung sämtlicher wesentlichen Begriffs-Merkmale.

1) Die Frage, ob die Gründer und Klusemann sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil haben verschaffen wollen, ist zu bejahen. —

Die thatsächlich von den Gründern gezogenen Vortheile sind nach der von den betreffenden Angeklagten nicht bestrittenen Angabe des Angeklagten Henniges folgende gewesen:

- a) S. A. Levy . . . . . 6,700 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. baar und  
13,200 Thlr. in Actien,  
b) M. S. Meyer . . . . . 4,683 Thlr. 9 Sgr. — Pf. baar und  
9,200 Thlr. in Actien,  
c) Magd. Wechsler- u. Disc.-Bk. 4,683 Thlr. 9 Sgr. — Pf. baar und  
9,200 Thlr. in Actien,  
d) Plaut . . . . . 5329 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. baar und  
6,800 Thlr. in Actien.

Der Umstand, dass Angeklagter Henniges als Director der Magdeburger Wechsler- und Discontobank den Vortheil nicht persönlich, sondern für die Bank gezogen hat, fällt hierbei nicht ins Gewicht, da der § 263 loc. cit. auch diesen Fall im Auge hat. —

Sowohl a) die der Gründung vorangegangenen, als b) die sie begleitenden und derselben nachfolgenden Umstände ergeben die Absicht auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils.

a) In ersterer Beziehung lässt sich nicht verkennen, dass die Vorverhandlungen zwischen Klusemann einerseits und den Angeklagten Simon und Julius Levy andererseits mit einer nicht zu rechtfertigenden Eile und Oberflächlichkeit betrieben sind.

Die Gebrüder Levy haben vor der Anstellung vom 23. August und vor dem Contractsabschluss am 12. September 1872 das kostspielige, complicirte Etablissement keiner sorgfältigen Besichtigung unterzogen, die Bücher nicht eingesehen, den Werth durch einen Sachverständigen nicht feststellen lassen, sie haben überhaupt nichts gethan, um sich ein zuverlässiges Urtheil über den Werth des Etablissements zu bilden.

Nach dem eidlichen Zeugnisse des Kaufmanns Drenkmann stellte Simon Levy ziemlich allgemein gehaltene Fragen über Grösse, Umsatz und Reingewinn, auf welche Klusemann sehr reservirt antwortete. Auf die Frage, ob der Reingewinn des letzten Jahres sich wohl auf 80,000 Thlr. belaufe, erklärte Klusemann: „Ja, in diesem Jahre werden es wohl 80,000 Thlr. werden, in der früheren bin ich weniger beschäftigt gewesen.“ — Simon Levy will nun auf seinen Wunsch um Einsicht der Bücher die Antwort erhalten haben, sie seien in der letzten Zeit nicht ordentlich geführt, während Klusemann behauptet, ihn wiederholt zur Einsicht aufgefordert zu haben, er aber allerdings darauf hingewiesen habe, dass wegen plötzlichen Todesfalls seines Buchhalters die Bücher in Unordnung gekommen seien. — Simon Levy behauptet ferner, dass, so viel er sich erinnere, Klusemann auf die Frage nach dem Preise des Etablissements 800,000 Thlr. verlangt, seine Forderung dann aber auf 600,000 Thlr. ermässigt habe. Klusemann dagegen stellt in Abrede, 800,000 Thlr. gefordert zu haben, und behauptet, Simon Levy habe den Kaufpreis von 600,000 Thlr. gleich zu Anfang der Verhandlung

gestellt und ihn zum Abschluss des Geschäfts gedrängt, obwohl er erklärt habe, die Sache sich überlegen zu wollen. — Simon Levy hat nach dem Zeugnisse Drenkmann's geäußert: „Wer viel sieht, hat keine Lust zu kaufen.“ —

Nach Angabe Simon Levy's soll Klusemann bei der Bezifferung des Gewinns von 80,000 Thlr. besonders hervorgehoben haben, dass ihm die Fabrikation seiner Schnitzelpresse einen grossen Vortheil abwerfe; nach der Erinnerung Simon Levy's soll Klusemann den Verdienst an der Schnitzelpresse auf circa 250—300 Thlr. angegeben und auch von zwei Patenten gesprochen haben, welche mit verkauft werden sollten. — Ferner will Simon Levy von der Ueberlassung der Fabrik an eine Actiengesellschaft gesprochen, und für diesen Fall verlangt haben, dass Klusemann 50,000 Thlr. in Actien übernehme und 200,000 Thlr. hypothekarisch eintragen lasse, so wie dass er event. in den Aufsichtsrath eintrete. Simon Levy hat dann bis zum 2. September 1872, wo er auf mehrere Wochen ins Bad reiste, noch mehrere Male mit Klusemann verhandelt und bei einer dieser späteren Verhandlungen ist die erste Anstellung vom 23. August 1872 in einem Nachtrage dahin modificirt, dass Klusemann statt 50,000 Thlr. in Actien 100,000 Thlr. in Actien übernehme.

Bei der ersten Verhandlung erkundigte sich nach Klusemann's Angabe der Simon Levy auch nach der Grösse des Grundstücks und Klusemann, der hierüber keine bestimmte Kenntniss gehabt haben will, erwiderte: „einer seiner Nachbarn, den er jedoch nicht namhaft machen könne, habe die Grösse auf etwa 6 Morgen taxirt, er halte diese Angabe jedoch nicht für massgebend und empfehle desshalb Nachmessung.“

Der Geh. Commerzienrath Stephan hat, wie er eidlich erhärtet, die Fabrik etwa 4 Wochen vor der Gründung in Gesellschaft des Simon Levy besichtigt, weil dieser ihn zum Geschäft habe heranziehen wollen. Der Zeuge, welcher sich für incompetent zur Taxirung eines Fabriketablissemments erklärt hat, bekundet, dass ihm Simon Levy in Gegenwart des Klusemann alle Einzelheiten der Fabrik gezeigt und den Reingewinn auf 80,000 Thlr. angegeben habe; letzteres habe Klusemann bestätigt; doch hat Zeuge Stephan nicht zu bekunden vermocht, ob Klusemann diese Summe als Durchschnittsgewinn mehrerer Jahre oder nur als Gewinn des letzten Jahres angegeben habe, dagegen bekundet Zeuge Stephan, dass Klusemann von Patenten über eine Schnitzelpresse und eine Kohlenwaschmaschine gesprochen habe. Der Zeuge hat seine Betheiligung an dem Unternehmen abgelehnt, später aber beim Lesen des veröffentlichten Prospects sich überzeugt, dass die in demselben aufgeführten Zahlen den ihm von Levy und Klusemann früher gemachten Angaben entsprachen. — Endlich hat Zeuge Stephan sein Urtheil dahin abgegeben, dass bei Fabriketablissemments es üblich sei, dass der technische

Director derselben die Taxen selbst aufnehme, weil er eine genauere Kenntniss aller Einzelheiten, als jeder andere Sachverständige, habe. —

Hinsichtlich des Werths des Klusemann'schen Etablissements ist zunächst hervorzuheben, dass nach den betreffenden Grundacten das Areal des Etablissements zu verschiedenen Zeiten seit 1851 bis ins Jahr 1872 hinein angekauft ist und dass nach den betreffenden Erwerbungsverträgen, so wie nach dem Zugeständniss des Klusemann ein Gesamtkaufpreis von 51,890 Thlr. dafür gezahlt ist. — Nach dem Zeugnisse resp. Gutachten des Directors Favreau und des Kaufmanns Robert Weichsel sind in den Büchern der Firma F. A. Klusemann und zwar in dem Inventurabschluss per October 1872 die sämmtlichen an das Consortium für 600,000 Thlr. verkauften Vermögensobjecte zu folgenden Preisen aufgeführt:

„Büreau-Mobilien . . . . .	642	Thlr.	18	Sgr.
„Maschinen u. Utensilien der Maschinenfabrik .	12,381	„	—	„
„Desgl. der Giesserei . . . . .	2,627	„	7	„
„Grundstücke und Gebäude . . . . .	92,480	„	—	„
„Pferde, Wagen und Geschirr . . . . .	256	„	—	„
	<hr/>			
	108,386	Thlr.	25	Sgr.

Die genannten beiden Sachverständigen haben nun eidlich erhärtet, dass diese Preise allerdings zur Beurtheilung des wirklichen Werthes nicht dienen können, weil die Werthsubjecte grösstentheils zu sehr niedrigen Preisen eingesetzt, einzelne Inventariestücke sogar vollständig abgeschrieben d. h. ohne Annahme eines Werthes aufgeführt sind, dass jedoch jene Preise schwer ins Gewicht fallen bei Beurtheilung der Handlungsweise des Klusemann. —

Der von Kalkow und Genossen ermittelte Werth beträgt 226,051 Thlr., wie oben ausgeführt ist.

Man kann den Angeklagten Henniges und Julius Levy, welche letzterer Taxe widersprochen haben, zugeben, dass, wie auch Klusemann behauptet, der Nutzungswerth, die Conjunctionen, die Rentabilität des Geschäfts u. s. w. nicht genügend berücksichtigt sind; indessen muss der von Klusemann geforderte Kaufpreis von 600,000 Thlr. jedenfalls als ein übermässig hoher bezeichnet werden; denn die mit derartigen Etablissements überhaupt und auch insbesondere mit dem Klusemann'schen Etablissement genau bekannt gewordenen Zeugen resp. Sachverständigen Drenkmann, Rentier Schultz, Fabrikdirector Hänel, Obergeringenieur Hundhausen haben unter Berücksichtigung der äusserst günstigen Conjunctionen des Jahres 1872 den Gesamt-Verkaufswerth des Etablissements auf höchstens 400,000 Thlr. angegeben.

Hinsichtlich des Umsatzes haben die Sachverständigen Favreau und Weichsel aus den Büchern festgestellt, dass derselbe für das Jahr 1870 etwa 117,900 Thlr., für das Jahr 1871 etwa 96,610 Thlr. und für den

Zeitraum vom 1. Januar bis 15. September 1872, also auf  $8\frac{1}{2}$  Monat, 175,900 Thlr. betragen hat.

Hinsichtlich des Reingewinns haben dieselben Sachverständigen aus den Büchern festgestellt, dass er sich im Jahre 1870 auf 35,213 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., im Jahre 1871 auf 20,684 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. und für den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. September 1872 auf 76,212 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. belaufen hat.

Hinsichtlich der Patente haben die Sachverständigen Favrean und Weichsel Folgendes ermittelt:

„Ueber Schnitzelpressen ist im November 1872 ein für Russland ertheiltes Patent der Gesellschaft zugestellt. Die Patent-Urkunde ist unterm 14./26. August 1872 ausgestellt.“

Ein Patent auf die Kohlenwaschmaschinen hat nach Klusemann's Zugeständniss schon zur Zeit der Vorverhandlungen nicht mehr existirt, war vielmehr seit mehreren Jahren abgelaufen; ebenso liefen 2 Patente der Schnitzelpressen für Oesterreich und Ungarn im October 1872 ab. —

Jedenfalls existirte hiernach nur ein Patent für die Schnitzelpresse und die von Klusemann dem Simon Levy gemachte Angabe über das Vorhandensein von „Patenten“ war daher falsch, insofern es sich selbstverständlich nicht um mehrere Patente einer und derselben Maschine, sondern zweier verschiedener Maschinen handeln konnte. Hierin wird durch den Einwand Klusemann's, dass die erloschenen Patente sehr leicht für Oesterreich hätten erneuert werden können, nichts geändert; der hierüber angetretene Beweis war daher unerheblich.

Hinsichtlich der Grösse des Grundstücks hat der Sachverständige Maurermeister und Stadtrath Behrendt begutachtet, dass dieselbe nicht ca. 6 Morgen, sondern eine Kleinigkeit über 4 Morgen, nämlich 10,336 □Meter beträgt. —

Nach diesen Feststellungen könnte man annehmen, dass Klusemann den Simon Levy und indirect die übrigen Gründer absichtlich getäuscht, also betrogen hat. Diese Annahme wird jedoch dadurch ausgeschlossen, dass keiner der Gründer behauptet hat, der Kaufpreis sei lediglich in Folge der Klusemann'schen Angaben auf 600,000 Thlr. normirt worden. Vielmehr ist mit Rücksicht darauf, dass von Anfang an die Einbringung des Etablissements in eine Actiengesellschaft zum Preise von 800,000 Thlr. geplant war, anzunehmen, dass die Gründer von vornherein gemeinschaftlich mit Klusemann die Uebervorthellung der Actionäre geplant, oder doch mit voller Kenntniss des beabsichtigten rechtswidrigen Vermögensvorthells — der 200,000 Thlr. Gründerlohn — dem Klusemann den übermässig hohen Kaufpreis bewilligt, und dass Klusemann seinerseits als Entgelt hiefür das Verfahren der Gründer durch seinen wohlrenommirten Namen gedeckt und dadurch die Realisirung des beabsichtigten Gründerlohnes wesentlich erleichtert hat. —

Nach der stattgehabten Beweisaufnahme unterliegt es keinem Zweifel, dass die Gründer den gesuchten Gewinn zu beanspruchen nicht das Recht hatten. — Unter andern, als den obwaltenden Umständen, also namentlich wenn die Einbringung des Etablissements mit dem Zuschlage von 200,000 Thlr. nicht geplant gewesen wäre, würde ein rechtswidriger Vermögensvorteil dem Klusemann nicht zur Last zu legen sein, weil er, wie jeder Kaufmann, beim Absatz seiner Waare durch den hohen Kaufpreis von 600,000 Thlr. einen vom Gesetz nicht verbotenen Gewinn erzielen durfte. —

b) Auch die Umstände, welche die Gründung begleiteten und ihr nachfolgten, stellen die Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils Seitens des Klusemann und der Gründer fest. —

Alle Gründer waren geständig, nachdem Simon Levy mit Klusemann die Vorverhandlungen abgeschlossen hatte, dahin einverstanden, dass das am 12. September 1872 von Klusemann für 600,000 Thlr. gekaufte Etablissement an demselben Tage in die zu derselben Zeit gegründete Actiengesellschaft für 800,000 Thlr. eingeworfen wurde.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die einzelnen Gründer und Klusemann bei Aufnahme der verschiedenen oben erwähnten notariellen Urkunden das nöthige Verständniss zur Beurtheilung ihrer formellen Rechtsgültigkeit hatten oder nicht, es mag sogar zu ihren Gunsten ihnen dahin beigepflichtet werden, dass sie sich auf den Notar Meissner, der die Urkunden aufnahm, in dieser Beziehung verlassen haben. Jedenfalls aber waren die bei den Verhandlungen anwesenden Gründer erfahrene Geschäftsleute, welche den materiellen Inhalt des Kaufcontracts und der Cession, namentlich die Bedeutung des Unterschiedes zwischen dem von ihrem Bevollmächtigten S. A. Levy mit Klusemann stipulirten Kaufpreise und dem bei der Einwerfung des Etablissements mittelst der Cession erhöhten, unter dem Namen Valuta verschleierte Ueberlassungspreise von 800,000 Thlr. einsehen mussten. — Der Werth des Etablissements konnte sich in der kurzen Zeit seit der Anstellung vom 23. August 1872 selbstverständlich nicht um 200,000 Thlr. erhöht haben. Zugegeben nun, dass die Gründer bei Constituirung der Actiengesellschaft, welche überdies aus ihnen allein bestand, ein gewisses Risiko übernahmen, dass baare Auslagen etc. von ihnen in Anschlag gebracht werden konnten, so lässt sich doch der enorme Zuschlag von 200,000 Thlr. durch nichts rechtfertigen. — Die Gründer haben stichhaltige Gründe für diese Erhöhung nicht beizubringen vermocht; sie berufen sich lediglich darauf, dass bei andern Gründungen ohne vorherige genaue Besichtigung und Taxirung des Etablissements, — welches in der unverständlichsten Weise in Pausch und Bogen von dem Vorstände übernommen wurde, — dieser Zuschlag von 200,000 Thlr.

bewilligt ist. So kommt man zu der gerechtfertigten Annahme, dass es ihnen um möglichst schnelle Erzielung des durch den Aufschlag beabsichtigten Gewinns zu thun war. Wenn nun auch einzelne Gründer nach dieser Richtung hin sich bei oder nach der Gründung durch positive Handlungen nicht betheilig haben, so haben sie doch durch die Bevollmächtigung des Julius Levy zum Abschlusse der betreffenden Contracte und der Wechsler- und Discontobank und des M. S. Meyer zur weiteren Geschäftsleitung im Voraus ihre Genehmigung zu den Handlungen dieser Bevollmächtigten gegeben und sind deshalb für deren später nicht angefochtene Handlungen verantwortlich zu machen. Letzteres gilt namentlich von Simon Levy, obwohl dieser am 12. September 1872 nicht anwesend war, von Sommergut und von Plaut. Die Gründer waren danach einverstanden, dass Julius Levy in ihrem Namen das Etablissement von Klusemann für 600,000 Thlr. kaufte und dasselbe an die zu gründende Actiengesellschaft, welche ausschliesslich aus den Gründern bestand, für 800,000 Thlr. veräusserte. Da nun Julius Levy das Etablissement lediglich im Auftrage des Consortiums erwarb, da ferner die Mitglieder des Consortiums die einzigen Actionäre waren, welche zugleich die Actiengesellschaft bildeten, da ferner der Zweck der letzteren der Erwerb des Klusemann'schen Etablissements war, so hätte das Consortium, nachdem es sich als Actiengesellschaft constituirt hatte, durch den Vorstand direct das Etablissement erwerben können.

Dass dieser directe Weg nicht eingeschlagen ist, lässt mit Recht darauf schliessen, dass es den Gründern um Verdeckung des Gründerlohns zu thun war. Dies ergibt sich auch aus der Thatsache, dass in der von Julius Levy mit dem Vorstande geschlossenen Cession die Höhe der Valuta nicht angegeben ist. Wenn die angeklagten Gründer und Klusemann behaupten, von dieser Thatsache keine Kenntniss gehabt zu haben, insofern sie sich bezüglich der formellen Fassung der Cession auf den Rechtsanwalt Meissner verlassen hätten, so ist dies nicht zu glauben, es genügt, dass sie die ihnen nachgewiesene Absicht gehabt haben, den erzielten Gründerlohn zu verheimlichen und dass Julius Levy nach seiner eigenen Angabe von den Gründern keinen Pfennig Valuta erhalten hat.

Mit dem Einwande, dass sie ihren Geschäftsfreunden, den sogenannten Unter-Consortialen, gegenüber keinen Hehl aus dem Gründergewinne gemacht haben, können sich die Gründer mit Erfolg nicht schützen. Es wird ihnen nicht zur Last gelegt, dass sie diese Geschäftsfreunde betrogen haben, vielmehr ist anzunehmen, dass Letztere durch die ihnen zum Course von 92% überlassenen Actien ebenfalls einen Gewinn erzielt haben. Dagegen haben die Gründer unter Beihülfe des



Klusemann durch den zum Actienzeichnen auffordernden Prospect den Gründerlohn verheimlichen wollen und zwar durch Vorspiegelung falscher resp. Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, und bei Aufstellung der Bilanz und bei ihren Berichten in der Generalversammlung vom 26. März 1874 gegen die Vorschriften der Gesetze verstossen.

Es ist endlich anzunehmen, dass mit Wissen und Willen der Gründer, welche zugleich allein die Actiengesellschaft bildeten, in § 5 des Statuts das Grundcapital incl. des Erweiterungs- und Betriebsfonds bloß auf 650,000 Thlr. angegeben ist.

Nach Artikel 209 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über Actiengesellschaften soll in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der Einlage oder der Vermögensstücke festgesetzt und die Zahl der Actien oder der Preis bestimmt werden, welche für dieselben gewährt werden, auch soll jeder zu Gunsten eines Actionärs bedungene besondere Vortheil festgesetzt werden.

Abgesehen von der weiter unten zu erörternden Frage, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes der Werth des Etablissements festgesetzt ist, ist von den Gründern jedenfalls insofern gegen den Artikel 209 b gehandelt, als aus dem § 5 des Statuts nicht einmal der von ihnen angenommene Werth von 800,000 Thlr. ersichtlich ist. Der Artikel bezweckt selbstverständlich, dass Jeder, welcher Actien der betreffenden Gesellschaft erwerben will, durch das Statut einen klaren Einblick in die Vermögensverhältnisse derselben erhält.

Durch die Normirung des Grundcapitals auf 650,000 Thlr. ist der wahre Sachverhalt nicht aufgedeckt, es ist namentlich das Vorhandensein der 200,000 Thlr. Hypothek des Klusemann verschwiegen.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob usancemässig das Grundcapital ohne Berücksichtigung eines Hypotheken-Capitals wegen der Stabilität des letztern in den Statuten festgesetzt zu werden pflegt; jedenfalls war es erforderlich, dass in dem Statut das Hypotheken-Capital erwähnt wurde, denn nur unter Hinzurechnung desselben wurde der von den Gründern angenommene Erwerbspreis von 850,000 Thlr. (incl. des Erweiterungs- und Betriebsfonds) hergestellt. — Dass dieser Punkt im Statut nicht klar gelegt ist, begründet die Annahme der absichtlichen Verdeckung des Gründerlohns. — Das Schuldbewusstsein der Angeklagten geht aus der spätern Zurückerstattung des Gewinns hervor.

Hiernach ist für erwiesen anzusehen, dass die Angeklagten Simon und Julius Levy, Meyer, Sommergut und Plaut sich selbst, Julius Levy und Henniges der Magdeburger Wechsler- und Discontobank, Klusemann den Gründern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil haben verschaffen wollen.

2) Die Frage, ob die angeklagten Gründer und Kluse-

mann durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt resp. unterhalten und dadurch das Vermögen eines Anderen beschädigt haben, ist zu verneinen.

Es kommt hier der Prospect in Betracht.

Schon im September 1872 hatte der Angeklagte Henniges im Auftrage der Gründer einen im Audienztermine zu den Acten überreichten, in der Audienz verlesenen Prospect ausgearbeitet, dahin lautend:

„Der Besitzer der renommirten Maschinenfabrik und Eisengiesserei, Herr F. A. Klusemann, hat sich veranlasst gesehen, sein Etablissement an ein Consortium zu überlassen, welches dasselbe unter der Firma — Sudenburger Maschinenfabrik und Eisengiesserei, Actiengesellschaft zu Magdeburg — in eine Actiengesellschaft umgewandelt hat. — Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 850,000 Thlr., es bleiben davon auf 10 Jahre unkündbar zu 5 % p. a. Zinsen hypothekarisch stehen 200,000 Thlr., und soll der Rest von 650,000 Thlr. in Actien auf den Inhaber lautend ausgegeben werden. — Die Fabrik besteht seit 20 Jahren und erfreut sich des besten Renommées im In- und Auslande. Dieselbe befasst sich vorzugsweise mit der maschinellen Einrichtung von Zuckerfabriken und hat sie dieser Industrie wesentliche Vortheile durch die von ihr construirten selbstthätigen Schnitzelpressen und Kohlenwaschmaschinen gestiftet. Beide Maschinen sind patentirt und die Patente von der Gesellschaft mit erworben. — Wenn schon nach den bisherigen Erträgnissen des Etablissements den Actionären eine Rente von mindestens 10% in sichere Aussicht gestellt werden kann, so erhöht sich dieselbe wesentlich durch soeben fertig gewordene Neubauten, welche die Leistungsfähigkeit des Etablissements um etwa die Hälfte erhöhen. Weitere Vergrößerungen auf dem circa 6 Morgen umfassenden Etablissement lassen sich jederzeit mit geringen Opfern ermöglichen etc.“

Diesen Entwurf schickte Henniges zur Begutachtung an die Firma Friedländer & Co. zu Berlin. Diese schrieb in dem in der Audienz verlesenen Briefe vom 14. September 1872 zurück:

- „Auf Grund dieses Prospectes zeichnet Niemand.  
**ad a.** ist die Motivirung, dass das Etablissement in eine Actiengesellschaft übergeht, durch die Worte — hat sich veranlasst gesehen — nicht genügend begründet.  
**ad b.** fehlt die Nennung des Kaufpreises, da durch die Angabe des Grundcapitals leicht die Vermuthung nahe liegt, dass der Erstere aussergewöhnlich hoch sei.  
**ad c.** Eine Fabrik mit einem so grossen Anlagecapitale muss doch entschieden irgend welche greifbare Vorzüge haben, von

- „denen Sie nur die Fabrikation von selbstthätigen Schnitzelpressen  
 „und Kohlenwaschmaschinen hervorheben (welche Benennungen  
 „übrigens sehr leicht zu Börsenwitzen Veranlassung geben dürften).  
 „ad d. fehlt eine detaillirte Begründung, dass die Gesellschaft in  
 „der Lage sein wird, 10 % Dividende eventuell (durch welche Ver-  
 „größerung?) mehr zu vertheilen.  
 „ad e. fehlt die Unterschrift des Prospects. — Wir sind gern be-  
 „reit, falls Sie den Prospect dort nicht ausarbeiten lassen können,  
 „Ihnen hier einen solchen ausarbeiten zu lassen und bitten wir Sie  
 „uns dann umgehend mit den nöthigen Details an die Hand zu  
 „gehen. Es liegt uns hauptsächlich daran, über nachstehende  
 „Punkte informirt zu werden:
- „1) Ausdehnung und Werth der Gebäude, Grund und Boden, Uten-  
 silien etc.
  - „2) Productionsfähigkeit der Fabrik jetzt und nach geschehener  
 Vergrößerung.
  - „3) Uebersicht der ungefähren Umsätze in den letzten Jahren nebst  
 erzieltm Gewinn.
  - „4) z. B. würde die Mittheilung von so und so viel eingerich-  
 teten Zuckerfabriken gefallen.
  - „5) Magdeburg als Centrum dieses Fabrikzweiges?
  - „6) Die Lage ist doch in der Stadt? — also das hervorzuheben.

Henniges ist geständiglich mit diesem Schreiben zu Klusemann ge-  
 gangen und hat nach seiner Angabe dann die erforderlichen Notizen von  
 Klusemann sich geben lassen, hat dieselben am Rande des Friedländer'schen  
 Briefes mit Bleistift vermerkt, die gesammelten Notizen im Briefe vom  
 15. September dann Friedländer & Co. übersandt, und dann den Prospect,  
 wie er später in der Zeitung veröffentlicht ist, durch Friedländer & Co.  
 anfertigen lassen. Henniges behauptet im Widerspruch mit Klusemann,  
 dass Letzterer ihm die betreffenden Angaben genau so, wie sie in dem  
 veröffentlichten Prospect enthalten sind, gemacht habe. Klusemann be-  
 hauptet dagegen, dass er dem Henniges ebenso wie früher dem Simon  
 Levy, nur ganz allgemein gehaltene Auskunft ertheilt habe; er bemerkt  
 dabei, dass Henniges, — wie dieser zugiebt — bei der Frage nach dem  
 jährlichen Umsätze geäußert habe: „es käme auf 10—20,000 Thlr. dabei  
 nicht an.“ —

Der Prospect ist von der Magdeburger Wechsler- und Discontobank  
 und M. S. Meyer unterzeichnet. Meyer stellt in Abrede, dass die Unter-  
 schrift seiner Firma von ihm selbst oder mit seinem Wissen und Willen  
 durch einen Andern geleistet sei; es ist dies jedoch unerheblich,  
 weil Meyer eingeräumt hat, er würde, wenn ihm der Prospect  
 zur Unterschrift vorgelegt wäre, dieselbe geleistet haben. —

Es bedarf keiner Ausführung, dass nicht blos die Unter-

zeichner des Prospects, sondern auch die andern durch Jene vertretenen Gründer, für den Inhalt des Prospects verantwortlich sind, obgleich Letztere von dem Inhalte vor der Veröffentlichung keine Kenntniss gehabt haben wollen. Es gilt in dieser Beziehung das oben betreffs der verschiedenen Notariatsurkunden vom 12. September Gesagte. — Was Klusemann betrifft, so ist er insofern verantwortlich, als der Inhalt des Prospects auf seinen dem Henniges gemachten Angaben beruht; falls in letzterer Beziehung ein Zweifel obwalten sollte, so ist er trotzdem verantwortlich, weil er, wie er selbst zugesteht, nach dem Lesen des Prospects, in welchem nach seiner Angabe „vollständige Unrichtigkeiten“ enthalten waren, keinen Widerspruch erhoben hat. —

a) Dass der Prospect falsche Thatsachen enthält resp. wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, geht aus dem unter Nr. 1 dargestellten Beweisresolutive hervor.

Zunächst ist der Beweggrund des Klusemann zur Ueberlassung des Etablissements an ein Consortium falsch resp. entstellt angegeben. Klusemann hat nicht aus eigener Entschliessung, sondern auf Drängen des Simon Levy, welcher ihm unbestritten schon im Mai 1872 zu Carlsbad einen Kaufantrag gemacht hatte, gehandelt.

Sodann sind die Angaben bezüglich der beiden Patente unwahr, wie früher nachgewiesen ist. Es ist hier nur noch zu bemerken, dass jeder Zweifel darüber, ob Klusemann bei den Vorversammlungen oder später von zwei verschiedenen Patenten gesprochen hat, durch den Wortlaut seiner dem Simon Levy zugefertigten Anstellung und durch seinen von ihm anerkannten und in der Audienz verlesenen Brief an die Actiengesellschaft vom 14. September 1872 beseitigt wird; in letzterem heisst es:

„Mit Uebernahme meines Etablissements ertheile ich Ihnen hiermit  
„das Recht zur alleinigen Ausnutzung der mir ertheilten —

„Patente für eine Kohlenwaschmaschine und

„ „ „ „ selbstthätige Diffusions-Schnitzelpresse —

„und verpflichte mich bei Ablauf dieses letzteren Patentes die Erneuerung desselben auf meinen Namen rechtzeitig nachzusuchen.“

Dass irgend eine Erneuerung eines Patentes, namentlich auch der Kohlenwaschmaschine, deren Patent geständlich schon vor der Gründung abgelaufen war, stattgefunden hat, ist von Klusemann weder behauptet, noch dargethan. Es ist vielmehr ermittelt, dass die Actiengesellschaft im November 1872 nur ein für Russland ertheiltes Patent vom 14./26. August 1872 über Schnitzelpressen von Klusemann erhalten hat.

Die fernere Angabe im Prospecte bezüglich der 50 Zuckerfabriken ist allerdings nicht als völlig falsch erwiesen. Nach dem eidlichen Zeugnisse des Kaufmanns Weichsel haben die Bücher keinen Anhalt in dieser Beziehung gegeben; dagegen hat der Director Hänel, welcher

dies eidlich bestätigt hat, aus dem Gedächtniss festzustellen gesucht, wie viel Fabriken Klusemann versorgt hatte; jedoch hat er eine bestimmte Zahl nicht ermitteln können, vielmehr die Möglichkeit zugegeben, dass die Zahl 50 richtig sei. —

Der Passus bezüglich der Erweiterungsbauten und der Grösse des Grundstücks enthält falsche Angaben. — Kaufmann Kalkow bekundet, dass die Erweiterungsbauten theils unbedeutend, theils noch nicht vollendet, dass sie auch im Kaufpreise nicht mitbezahlt waren, vielmehr in der Bilanz pro 1873 auf dem Bauconto mit 4721 Thlr. 9 Sgr. figuriren. Angeklagter Klusemann hat auch zugestanden, dass vier Arbeiterhäuser zur Vollendung projectirt, zwei von ihnen aber nicht vollendet, und die andern nur im Innern ausgebaut worden sind. — Ueberdies haben die in der Aufsichtsrathssitzung vom 22. October 1872 anwesend gewesenen Mitglieder Klusemann, Meyer, Julius Levy, Schultz und Henniges, sowie der Vorstand beschlossen, dass der von Klusemann früher projectirte Neubau von Arbeitshäusern bis auf Weiteres sistirt werden solle. —

Die Grösse des Grundstücks ist in dem Prospect ebenfalls, wie durch die Behrendt'sche Taxe erwiesen worden, falsch angegeben. Ferner sind die Angaben über Umsatz und Reingewinn nach den unter 1 durch Weichsel und Favreau angestellten Ermittlungen falsch.

Dasselbe gilt bezüglich des Passus über den Kaufpreis. Der dem Klusemann bewilligte Kaufpreis betrug incl. des Erweiterungs- und Betriebsfonds nur 650,000 Thlr., nicht 850,000 Thlr., und nach dem Gutachten des Kaufmanns Kalkow ist der Erweiterungs- und Betriebsfonds wie folgt verwandt: für die abgeschätzten Waarenvorräthe und in Arbeit befindlichen Fabrikate des Klusemann sind diesem circa 35,000 Thlr. gezahlt, für Actien- und Statuten-Druck, sowie für die Stempelkosten sind 7,455 Thlr. 12 Sgr. im Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen, und blieb sonach nur noch, wie auch der Angekl. Stromberg zugegeben hat, die geringfügige Summe von 7,544 Thlr. 18 Sgr. als Betriebs- und Erweiterungsfonds übrig, so dass die Fabrik von Anfang an auf Bankier-Credit angewiesen wurde.

b) Die weiteren Begriffsmerkmale der Irrthumserregung und der Vermögensbeschädigung können nicht vereinzelt, sondern nur in ihrem Causalzusammenhange beurtheilt werden; denn der §. 263 loc. cit. schreibt vor, dass die Vermögensbeschädigung durch Erregung eines Irrthums zugefügt sein muss. Es genügt deshalb nicht der Nachweis, dass die in dem Prospective enthaltenen falschen resp. entstellten resp. unterdrückten Thatsachen für sich geeignet waren, einen Irrthum zu erregen, sondern es ist nachzuweisen, dass eine bestimmte Person durch den Prospect thatsächlich in einen Irrthum versetzt und hierdurch an ihrem Vermögen geschädigt ist. Dieser Nachweis ist nicht geführt worden.

Wenngleich es bei der thatsächlichen Feststellung der Person des Getäuschten nicht nothwendig der Nennung des Namens bedarf, so kann doch „das Publicum“ als solches nicht als eine bestimmte Person im Sinne des §. 263 loc. cit. angesehen werden. Der Prospect ist aber nur auf das Publicum berechnet. Es sind zwar bestimmte Personen durch den Prospect getäuscht worden, aber nicht in ihrem Vermögen beschädigt worden, weil sie nach ihrer eigenen Angabe auch ohne die Täuschung Actien der Gesellschaft erworben haben würden. Es sind der Kaufmann Kalkow, der Director Hänel und der Kaufmann Grosse. Keiner dieser Zeugen hat behauptet, dass er lediglich durch das Lesen des Prospectes zum Ankauf von Actien bestimmt sei, vielmehr haben sie erklärt, dass der jeweilige niedrige Cours der Actien, allerdings unter Berücksichtigung des guten Renommées des Klusemann, sie zum Ankauf von Actien bestimmt habe. —

---

Da hiernach zwei wesentliche Begriffsmerkmale des Betrages für erwiesen nicht zu erachten sind, so kann der §. 263 des Straf-Gesetzbuches auf die betreffenden Angeklagten keine Anwendung finden. Aus demselben Grunde kann auch nicht der Begriff des versuchten Betrages construirt werden, ebensowenig bezüglich des Klusemann der Begriff der Beihülfe zum Betrüge. —

Nach §. 43 des Straf-Gesetzbuches muss beim Versuch der Entschluss zur Verübung eines nicht vollendeten Vergehens durch Handlungen bethätigt sein, welche einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten; d. h. der auf Begehung der That gerichtete Wille muss im Augenblicke, wo zur Ausführung der That geschritten wird, vorhanden und auf alle wesentlichen Bestandtheile der Strafthat gegen eine bestimmt erkennbare Person gerichtet sein. Im vorliegenden Falle war bei Abfassung resp. Veröffentlichung des Prospectes der Wille der betreffenden Angeklagten auf eine bestimmte Person, welche betrogen werden sollte, nicht gerichtet. Durch die Veröffentlichung des Prospectes ist nur der Anfang mit Ausführung der Absicht oder des Vorsatzes zur Begehung des Betrages gemacht, d. h. es kann darin nur eine die Begehung des Betrages vorbereitende Handlung gefunden werden. Diese letzte Feststellung genügt aber nicht zum Begriff des Versuchs.

Nach §. 49 loc. cit. wird als „Gehülfe“ bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Vergehens durch Rath und That wissentlich Hülfe geleistet hat. Es wird hier vorausgesetzt, dass das Vergehen, zu dessen Begehung Hülfe geleistet worden, vollendet — oder versucht ist. Im vorliegenden Falle ist aber weder die Vollendung noch der Versuch des Betrages erwiesen.

## II.

A) Aus vorstehenden Gründen ist nicht für erwiesen zu erachten:

- 1) dass die Angeklagten Julius Levy, Simon Levy, Meyer, Henniges Sommergut und Plaut, und Klusemann zu Magdeburg im Jahre 1872 und zwar die erstgenannten sechs Angeklagten gemeinschaftlich, Klusemann allein oder in Gemeinschaft mit den übrigen, in der Absicht, sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen Anderer dadurch beschädigt haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregten oder unterhielten; —
- 2) dass die Angeklagten ad 1 zu Magdeburg im Jahre 1872 den Entschluss, —  
in der Absicht, sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen Anderer dadurch zu beschädigen, dass sie durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregten oder unterhielten, —  
durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieser Strathat enthalten, bethätigt haben; —
- 3) dass der Angeklagte Klusemann den Thätern zur Begehung der ad 1 und 2 erwähnten Vergehen durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat. —

Die genannten Angeklagten waren deshalb von den dieserhalb gegen sie auf Grund der §§ 263, 43, 49 des Strafgesetzbuchs erhobenen Anklagen freizusprechen.

## Erkenntniss des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 19. Mai 1876.

Die Angeklagten Julius Levy, Simon Levy, Henniges, Meyer, Plaut und Sommergut sind nach Vorverhandlungen, die zwischen Klusemann und Simon Levy stattgefunden hatten, übereingekommen, die Klusemann'sche Fabrik für 600,000 Thlr. zu kaufen und sie für 800,000 Thlr. in eine neue zu bildende Actiengesellschaft einzubringen.

Die Vorverhandlungen über den Ankauf der Fabrik sind von den Gründern mit grosser Leichtfertigkeit geführt. Es ergibt sich dies daraus, dass von den Socien nur Simon Levy die qu. Fabrik, theils allein, theils in Gesellschaft mit dem Geh. Commissions-Rath Stephan besichtigt und eine gründliche Besichtigung, zu der er von Klusemann speciell aufgefordert worden, sogar mit den Worten abgelehnt habe:

„Wer viel sieht, hat keine Lust zu kaufen“, was der Zeuge Drenkmann bekundet, der diese Aeusserung entweder selbst gehört oder von Klusemann erfahren haben will, und dass der dem Klusemann ohne Feilschen bewilligte Kaufpreis von 600,000 Thlrn. den Werth der Fabrik, der auf Grund der Aussagen der Sachverständigen Haenel und Drenkmann, sowie der Taxe des Haenel und unter Berücksichtigung der nach dem Gutachten des Commerzien-Rath Weichsel in den Vorjahren erzielten Erträge auf höchstens 400,000 Thlr. anzunehmen ist, bei Weitem überstiegen hat.

Der Ankauf der Fabrik erfolgte, nachdem Klusemann dieselbe formell durch Schreiben vom 23. August 1872 zu dem mündlich vom Levy bereits bewilligten Preise offerirt hatte, und nachdem die Gründer eine Anzahl Consortial-Betheiligter gefunden, im Auftrage der übrigen Gründer mittelst Vertrages vom 12. September 1872, in welchem der mündlichen Verabredung gemäss festgesetzt wurde, dass auf das Kaufgeld der 600,000 Thlr. 200,000 Thlr. hypothekarisch versichert, 300,000 Thlr. baar gezahlt und 100,000 Thlr. in Antheilscheinen des Actienunternehmens dem Verkäufer gewährt werden sollten. Gleichzeitig am 12. September 1872 constituirte sich die Actiengesellschaft durch Erklärung der Gründer, als angeblich bis dahin einzige Actionäre, von denen Simon Levy durch seinen Bruder Julius Levy vertreten war, auf Grund der bereits verfassten Statuten; die Gründer, wiederum als einzige Actionäre, wählten den Aufsichtsrath; der Aufsichtsrath wählte Klusemann zu seinem Vorsteher und den Fabrikanten Hundhausen und Kaufmann Oelkers zu Directoren; an diese letzteren als Vertreter der Gesellschaft trat Julius Levy noch am 12. September die in Wahrheit schon für die Gründer, zu denen er selbst gehörte, erworbenen Rechte aus dem mit Klusemann geschlossenen Kaufvertrage ab und bekannte, die Cessionsvaluta, — deren Betrag im Cessions-Vertrage nicht angegeben worden ist, — erhalten zu haben; Klusemann nahm zugleich die Actien-Gesellschaft als Käuferin seiner Fabrik an.

Die Gesellschaft ist am 27. September 1872 in das Handelsregister eingetragen worden; durch Beschluss vom 21. October 1872 hat der Aufsichtsrath unter Vorsitz des Klusemann das angebliche Grundcapital der Gesellschaft von 800,000 Thlrn. in den Büchern auf einzelne Conten vertheilt. Der Angeklagte Henniges als Director der Wechsler- und Discontobank hat und zwar nach seiner Angabe in Folge des der von ihm



dirigirten Discontobank und dem M. S. Meyer von den übrigen Gründern ertheilten Auftrags, bereits im October 1872 an Geschäftsfreunde einen gedruckten Prospect versendet, durch welchen zur Actienzeichnung aufgefordert wurde, und solchen demnächst am 2. October 1872 in der Magdeburger Zeitung veröffentlicht.

Dieser auf Bestellung des Angeklagten Henniges und durch Vermittelung des Bankhauses Friedländer & Co. in Berlin von einem nicht bekannt gewordenen Autor daselbst verfasste Prospect, welcher mit den Unterschriften: „M. S. Meyer“ und „Magdeburger Wechsler- und Discontobank“ in der Zeitung erschienen ist, während der Angeklagte Meyer ausdrücklich bestritten hat, ihm auch nicht nachzuweisen ist, dass er denselben unterschrieben habe, enthält mehrfach wahrheitswidrige Angaben.

Sind davon auch die, dass das Fabrikgrundstück circa 6 Morgen gross sei, während dasselbe nur wenig über 4 Morgen enthält, und dass der Verkäufer den Käufern 2 Patente übergebe, während damals nur ein solches vorhanden gewesen, untergeordneter Natur und nach der Ansicht des Gerichtshofes nicht genügend gewesen, den Entschluss der Actienzeichner zu bestimmen, so kann solches keinenfalls von der weitem Versicherung des Prospects gelten, welche wörtlich lautet:

„Bei einem Umsatze von circa 300,000 Thlrn. ergab die Fabrik  
 „in den letzten Jahren einen Durchschnittsgewinn von 80,000 Thlrn.  
 „Es kann somit eine Verzinsung des Actien Capitals von mindestens  
 „10 % schon nach den bisherigen Erträgen in sichere Aussicht  
 „gestellt werden, während die durch Hinzutritt der jetzt vollendeten  
 „Erweiterungen vergrösserte Productionsfähigkeit die Steigerung  
 „des Gewinns um die Hälfte, also eine Dividende von 15 % erwarten  
 „lassen dürfte“.

Diese Angaben sind insofern thatsächlich falsch, als nach dem Zeugnisse des Commerzienraths Weichsel die Klusemann'sche Fabrik bei einem Umsatze im Jahre 1870 von 117,900 Thlrn., im Jahre 1871 von 96,000 Thlrn. und im Jahre 1872 bis 15. September von 175,900 Thlrn. nur Gewinne von höchstens und resp. 35,213 Thlrn., 20,684 Thlrn. und etwa 76,000 Thlrn. abgeworfen hat, und nach dem Zeugnisse des früheren Fabrikbesitzers Drenkmann die damals vollendeten Erweiterungen der Fabrik nur in einer nach seiner Schätzung mit 10—15,000 Thlrn. oder etwas darüber bewirkte Vergrößerung des Giesshauses und der Beamtenwohnung bestanden haben, und diese verhältnissmässig unbedeutenden Erweiterungen nach der Ansicht des Gerichtshofes nicht geeignet gewesen sind, die Productionsfähigkeit der Fabrik um die Hälfte zu erhöhen.

Es ist nicht mit Bestimmtheit ermittelt, wer diese falschen Angaben veranlasst hat. Der Angeklagte Henniges, der solche dem Bankhause Friedländer brieflich gemacht, behauptet, dass dieselben auf der ihm von

Klusemann ertheilten Information beruhten, während Letzterer dies, anscheinend nicht ohne Grund, bestritten hat.

Der Prospect enthält weiter aber den Passus:

„Der Kaufpreis der Fabrik mit Grundstücken, Gebäuden, Maschinen,  
 „Einrichtungen beträgt einschliesslich des erforderlichen Betriebs-  
 „und Erweiterungsfonds . . . . . 850,000 Thlr.;  
 „es bleiben davon auf 10 Jahre unkündbar zu 5 %  
 „hypothekarisch stehen . . . . . 200,000 Thlr.  
 „Der Rest von . . . . . 650,000 Thlr.  
 „soll in vollgezählten Actien zur Ausgabe gelangen.  
 „Von dem fest übernommenen Actien capitale von 650,000 Thlrn.  
 „stellten die unterzeichneten  
 „600,000 Thlr.“

„unter nachstehenden Bedingungen zur öffentlichen Subscription“ etc.

Die Bedeutung dieser Ankündigung bleibt späterer Würdigung vorbehalten.

Nachdem hierauf der grösste Theil der Actien von dritten Personen gezeichnet und der Betrag dafür eingezahlt war, haben die angeklagten Gründer des Unternehmens den dabei gemachten Gewinn unter sich vertheilt und sich denselben theils in baarem Gelde theils durch die nicht abgesetzt gewesenen Actien überwiesen.

Dieser Gewinn soll nach den von diesen Angeklagten in der ersten Instanz abgegebenen Geständnissen für die Handlung Levy 6,700 Thlr. baar und 13,200 Thlr. in Actien, für M. S. Meyer 4,683 Thlr. baar und 9,200 Thlr. in Actien, für Sommergut 7,349 Thlr. baar und 14,400 Thlr. in Actien, für die Wechsler- und Discontobank 4683 Thlr. baar und 9,200 Thlr. in Actien; für Plaut persönlich (der jedoch an der bei dem Unternehmen beteiligten Firma Plaut nur zu  $\frac{1}{36}$  participirt) 5,329 Thlr. baar und 6,800 Thlr. in Actien betragen haben, während er in den Appellationschriften für Alle zusammen nur auf etwa 100,000 Thlr. angegeben wird.

Auf Andrängen anderer Actionäre haben Klusemann sowohl als die vorstehend gedachten Gründer des Actienunternehmens mit alleiniger Ausnahme des Plaut im Jahre 1874 sich bereit gefunden, Actien derselben, über 300,000 Thlr. lautend, zur Vernichtung zurückzuziehen, und ist dadurch das Actien capital um diesen Betrag reducirt worden.

Alle diese Thatsachen, soweit sie nicht auf den in den Appellationschriften enthaltenen Geständnissen der Angeklagten beruhen, sind erwiesen durch die eidlichen Aussagen der vernommenen Zeugen resp. Sachverständigen pp. Drenkman, Haenel und Wechsel, sowie durch den Inhalt der auf Beschluss des Gerichtshofes zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesenen anerkannten Schriftstücke.

Die Beurtheilung des vorstehenden Sachverhalts rechtfertigt aber die nachfolgenden Schlussfolgerungen:

Es ist bei dem ganzen Unternehmen die Absicht der Angeklagten Gebrüder Levy, Meyer, Henniges, Sommergut und Plaut nicht dahin gegangen, ihre eigenen Mittel bei einem voraussichtlich Gewinn bringenden Geschäft zu betheiligen, sondern ihr Zweck lediglich gewesen, die Actien der von ihnen gegründeten Gesellschaft an das Publicum abzusetzen und dadurch sich einen leichten aber bedeutenden Gewinn zu verschaffen. Es spricht dafür nicht blos die Leichtfertigkeit, mit welcher bei dem Ankaufe des an sich bedeutenden Fabrikgeschäfts zu einem unverhältnissmässig hohen Preise verfahren worden, sondern auch der Umstand, dass die sämtlichen Actien selbst mit Einschluss eines Theils derjenigen, welche contractlich dem Verkäufer Klusemann reservirt werden mussten, zum Verkaufe gestellt worden sind.

Ist auch ein solcher Gewinn, sogenannter Gründerlohn, an sich nicht unerlaubt, so nimmt er den Charakter der Rechtswidrigkeit doch dann an, wenn er durch Täuschung und dadurch bewirkte Benachtheiligung der Actienzeichner resp. Theilnehmer der Actiengesellschaft erstrebt und erlangt wird.

Dies ist vorliegend der Fall gewesen.

Schon die allgemeine Pflicht der geschäftlichen Redlichkeit musste den genannten 6 Angeklagten gebieten, sich von dem Inhalte des Prospects, durch welchen ihr Unternehmen öffentlich empfohlen werden sollte, mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit zu unterrichten und dafür besorgt zu sein, dass derselbe nur die lauterste Wahrheit enthielte. Diese Sorgfalt ist nicht beobachtet, vielmehr dem Mitangeklagten Henniges die Aufstellung des Prospects von den übrigen Theilnehmern angeblich überlassen worden, und keiner der Letztern will den Inhalt vor der Publication gekannt haben; Henniges aber hat entweder die wahrheitswidrigen Angaben des Prospects wissentlich selbst veranlasst, oder doch die Gelegenheit sich von der Unrichtigkeit derselben zu überzeugen nicht benutzt.

Dieses Verfahren verdächtigt an sich die Absicht der Haupt-Angeklagten. Die Unredlichkeit dieser Absicht aber wird klar erwiesen durch den oben zuletzt citirten Passus des Prospects. Dem ganzen Zusammenhange nach und namentlich in Verbindung mit der Einleitung des Prospects muss derselbe bei jedem Leser die Meinung erwecken, dass der Mitangekl. Kl. seine Fabrik, wenn auch nicht für volle 850,000 Thlr., doch nur für einen dieser Summe bis auf die Betriebs- und Erweiterungsfonds nahe kommenden Preis verkauft habe. Keinenfalls konnte daraus entnommen werden, dass der dem Kl. bewilligte Kaufpreis nur  $\frac{3}{4}$  dieser angegebenen Summe betragen habe, und dass die Gründer dieses Unternehmens die Differenz nach Abzug ihrer Auslagen für sich gewinnen wollten.

Wenn es für den Entschluss eines Actienzeichners und für sein Urtheil über den Werth eines Actienunternehmens sehr wohl bestimmend ist, zu welchem Preise der Besitzer einer wohlrenommirten und prosperirenden Fabrik dieselbe veräussert; und welchen Preis andere erfahrene Geschäftsleute, die sich mit ihren eigenen Capitalien bei dem Unternehmen betheiligen wollen, dafür bewilligt haben, so liegt es auf der Hand, dass sich ernstliche Actienzeichner überhaupt nicht gefunden haben würden, wenn der Prospect offenbart hätte, dass der Kaufpreis der Fabrik, welcher deren ungefähren Werth zu bestimmen geeignet war, nur 600,000 Thlr. betragen habe, und dass den Actionären ein Aufschlag von einem vollen Drittheil mit 200,000 Thlrn. zum alleinigen Vortheile der Gründer gemacht werden solle. Denn jeder Leser würde bei dieser Offenbarung ersehen haben, dass es bei dem ganzen Unternehmen nur auf die Erzielung eines ganz ausserordentlich hohen Gründergewinnes abgesehen sei und dass die Gründer selbst nicht die Absicht gehabt, irgend erhebliche eigene Mittel daran zu wagen, da die von der Subscription allein ausgeschlossenen 50,000 Thlr. nicht einmal für dieselben reservirt worden, sondern für den Verkäufer Kl. bestimmt waren. Diese Wahrnehmung würde selbstverständlich alle diejenigen von der Actienzeichnung abgehalten haben, denen es Ernst gewesen, ihr Capital durch Zeichnung in dem Unternehmen anzulegen, und alle diese Personen sind als durch den gedachten Inhalt des Prospectes getäuscht anzusehen. Ihre Zahl ist nicht zu ermitteln, da nicht verkannt werden soll, dass bei den Gründungen der vergangenen Jahre auch vielfach aus Habgier und Leichtsinn Solche sich durch Actienzeichnung betheiligt haben, denen das Unsolide der Gründung bekannt oder gleichgültig gewesen ist und die weiter nichts beabsichtigt haben, als die gezeichneten Actien baldmöglichst zu veräussern und durch Agiotage daran einen Gewinn zu machen. Gleichwohl ist anzunehmen, dass bei der Höhe des Actien Capitals die Zahl der ernstlichen Zeichner nicht gering gewesen. Es haben von solchen speciell die in II. Instanz eidlich vernommenen Zeugen Clemen und Born aus dem Königreich Sachsen bekundet, dass sie lediglich, um ihr disponibles Capital voraussichtlich sicher und gut rentirend anzulegen, auf die Darstellung des in den Zeitungen veröffentlichten Prospectes hin, der erstere 1000 Thlr., der letztere 200 Thlr. gezeichnet und eingezahlt haben, und dass ihnen diese Beträge während des Laufes dieser Untersuchung im November 1875 durch einen Advocaten in Leipzig mit allen Zinsen gegen Rückgabe der Actien erstattet seien, was füglich nicht anders als auf Veranlassung eines der Angeklagten geschehen sein kann. Wenn diese Zeugen die Fragen eines Vertheidigers der Angekl. „welche Angabe des Prospectes sie zur Zeichnung veranlasst habe“ nicht zu beantworten vermocht, so erscheint

ihre Aussage doch völlig erschöpfend und überzeugend, weil offenbar der Gesamteindruck der im Prospect gegebenen Darstellung der Verhältnisse des Unternehmens ihren Entschluss bestimmt hat, und dieser Gesamteindruck ebensowohl durch die falschen als durch die wahren Angaben, die der Prospect enthält, bedingt ist. Der Vernehmung weiterer von der Staatsbehörde benannter Zeugen hat es nicht bedurft. Es ist hierbei völlig gleichgültig, wenn von den Angekl. behauptet wird, „dass schon zur Zeit als dieselben Consortialbetheiligte aufgesucht, es hierorts notorisch gewesen, zu welchem Preise Kl. seine Fabrik verkauft habe und zu welchem Preise dieselbe der Actiengesellschaft angeboten werden solle“ und bedurfte es der Vernehmung des darüber benannten Zeugen Rogge nicht, weil, auch wenn durch dessen Aussage die behauptete Notorietät bewiesen werden könnte die Aufforderung zur Betheiligung durch Publication des Prospect und Bekanntmachung sehr zahlreicher auswärtiger und entfernter Zeichnungsstellen nicht blos an die Einwohner Magdeburgs, sondern anscheinend hauptsächlich an Auswärtige gerichtet worden ist.

Müssen aber alle diejenigen, welche wie Clemen und Born auf den Inhalt des Prospectes vertrauend ihr Geld in dem Unternehmen angelegt haben, als die Getäuschten angesehen werden, so müssen anderseits die vorgenannten 6 Angekl. für diese Täuschung gemeinschaftlich verantwortlich gemacht werden, und können die Gebrüder Levy, Meyer, Sommergut und Plaut sich davon durch die Einwendung nicht befreien, dass der Prospect ohne ihre zuvorige Kenntnissnahme verfasst und veröffentlicht sei. So unwahrscheinlich dieser Einwand erscheint, so unerheblich ist derselbe.

Es kann zwar in Ermangelung genügenden Beweises nicht einmal der Mitangekl. Henniges für überführt erachtet werden, dass er die falschen Angaben über Umfang, Bestandtheile und bisherige Erträge des Kaufobjectes wesentlich veranlasst habe, aber auf Grund des vorstehend detaillirten Sachverhältnisses muss als erwiesen erachtet werden, dass alle 6 Angekl., auch Simon Levy, wengleich derselbe schon bei Constituirung der Gesellschaft am 12. October 1872 von Magdeburg abwesend gewesen ist, als sie dem Socius Henniges die Abfassung des Prospectes überliessen, darüber einverstanden gewesen sind, dass das wahre Sachverhältniss bez. der 800,000 Thlr., zu welchem Preise die neue Actiengesellschaft die Fabrik übernehmen sollte, gegenüber den 600,000 Thlrn., die Kl. dafür nur erhalten hatte, im Prospecte nicht dargelegt werden dürfte,

vielmehr verschwiegen resp. in einer Weise vorgetragen werden müsste, welche bei dritten Personen den Glauben erweckte, dass dem Verkäufer Kl. ein der Summe von 850,000 Thlrn. bis auf die Betriebs- und Erweiterungskosten nahe kommender Preis bezahlt worden sei.

Diese Annahme gründet sich auf die Erwägung, dass die Angekl. als geübte Geschäftsleute das Misslingen ihres Vorhabens im andern Falle sich selbst vorhersagenmussten, dass auch keiner von ihnen gegen diese wahrheitswidrige Darstellung des wirklichen Sachverhältnisses Widerspruch erhoben hat, dass Alle vielmehr den mit Hilfe derselben gemachten Gewinn sich unbedenklich angeeignet haben.

Bei dieser Gemeinsamkeit der Absicht aller 6 Angekl. ist aber die Thätigkeit des Mitangekl. Henniges, der den Prospect abfassen lassen und veröffentlicht hat, nur gemeinsam für Alle geworden, und jeder von ihnen ist für diese Thätigkeit, welche ohne nachgewiesenen Excess das ausgeführt hat, was Alle gemeinschaftlich gewollt haben, als Mitthäter verantwortlich.

Wenn von dem Angekl. Plaut speciell geltend gemacht wird, „er habe die auf seine Bethelligung an dem ganzen Unternehmen fallende Hälfte der Actien vor Publication des Prospects bereits selbständig an sogenannte Consortialen zu 92 % abgegeben,“ und wenn der Angeklagte Sommergut behauptet „auch er habe seinen Antheil an dem Actienvorrathe schon vor dem Erscheinen des Prospects selbständig an ein Unterconsortium überlassen,“ so sind diese Behauptungen nicht geeignet, für diese Angekl. eine günstigere Beurtheilung der Schuldfrage zu bewirken, und konnte es auf den von denselben darüber angetretenen Beweis als unerheblich nicht ankommen. Denn, abgesehen davon, dass aus der auf Gerichtsbeschluss zum Zwecke der Aufklärung aus dem Copirbuche der Wechsler- und Discontobank verlesenen Correspondenz derselben mit Plaut hervorgeht, dass diese Bank mit ihm bis in den Monat December 1872 hinein sich wegen der für ihn nach und nach abgesetzten Actien berechnet hat, ist die ganze Consortialbetheiligung lediglich ein Modus für die Unterbringung der Actien an dritte Personen gewesen. Dies ergeben die bereits oben als zum Zwecke des Beweises verlesenen sogenannten „Syndicatsbestimmungen“ in denen §. 1. als Zweck des Syndicats die Uebernahme und Begebung von 600,000 Thlrn. Actien declarirt ist.

Wären die Consortialbetheiligten, welche auf Grund dieser Bestimmungen Actien zum Course von nur 92 % zeichneten, als feste Abnehmer derselben anzusehen gewesen, so hätte es bei der grossen Anzahl derselben eines Prospectes wahrscheinlich überhaupt nicht bedurft. Der letztere war geschäftsmässig erforderlich um ebensowohl den Consortialen, welche 8 % verdienen sollten, als den Gründern des Unternehmens selbst die

weitere Absetzung der Actien zu erleichtern und überhaupt zu ermöglichen.

Sind hiernach dritte Personen durch die genannten 6 Angeklagten getäuscht worden, so ist weiter auch als erwiesen zu erachten, dass durch diese Täuschung das Vermögen solcher Personen beschädigt worden ist.

Darf diese Vermögensbeschädigung zwar ohne Weiteres nicht in dem Sinken des Courses der Actien gefunden werden, weil derselbe möglicherweise auf äusseren Gründen beruhen könnte, so liegt dieselbe doch darin, dass den Actienzeichnern nur ein weit geringeres Werthobject übereignet worden ist, als dasjenige war, in dessen Mitbesitz zu treten sie nach den Vorspiegelungen des Prospectes glauben durften. Und dafür, dass die Klusemann'sche Fabrik kaum die Hälfte von 800,000 Thlrn. werth gewesen, ist das erhebliche Sinken der Actien, welche selbst, nachdem 300,000 Thlr. davon amortisirt worden sind, wie gerichtskundig noch heute auf nur circa 40 % stehen, ein sehr gewichtiges Symptom.

Der Einwand der Angeklagten, dass, weil die ursprünglichen Zeichner ihre Actien weiter verkauft und dadurch sich vor Schaden gedeckt haben könnten, eventuell nicht zu ermitteln sei, dass die durch den Prospect in Irrthum versetzten Personen auch in ihrem Vermögen beschädigt worden seien, ist unerheblich, weil in diesem Falle immer die späteren Käufer der Actien beschädigt sein würden und zur Feststellung des Betruges nicht notwendig ist, dass Identität der Person des Getäuschten und des Beschädigten bestehe, wie in den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes wiederholt ausgeführt worden.

Wenn ferner in den Appellationsschriften zur Widerlegung des Einwandes, dass bei dem Ankaufe der Fabrik von den Angeklagten mit Leichtfertigkeit verfahren worden sei, und zur Belastung des Mitangeklagten Klusemann noch auf das Zeugniß des Geh. Commerzienrathes Stephan darüber provocirt ist, dass Simon Levy in dessen Gesellschaft die Fabrik eingehend besichtigt und dass Klusemann bei dieser Gelegenheit den Stephan eindringlich ersucht habe, das projectirte Geschäft doch zu Stande zu bringen, so bedurfte es der Vernehmung auch dieses Zeugen nicht, da die erstere Thatsache, welche Zeuge übrigens bereits bei seiner früheren Vernehmung bestätigt hat, den gedachten Vorwurf nicht beseitigen kann, und da die letztere Behauptung, die allerdings geeignet, den Mitangeklagten Klusemann zu verdächtigen, falsche Angaben über den Werth seiner Fabrik gemacht zu haben, jedenfalls auch die übrigen Angeklagten davon nicht entlasten würde, dass sie auch ihrerseits durch den oben gerügten Inhalt des Prospectes dritte Personen wissentlich getäuscht haben. Dass der hohe Ertrag der Fabrik im Jahre 1872 hauptsächlich durch das Steigen der Eisenpreise erzielt sei, ist nicht festgestellt, und erledigt sich deshalb der gegen diese Behauptung der Staatsanwaltschaft

von dem Vertheidiger des Angeklagten Meyer in der Audienz gerichtete Beweisantrag.

Der Vernehmung des Banquiers Friedländer endlich bedurfte es nicht, weil die Thatsachen, die er bekunden soll, durch die verlesene Correspondenz desselben mit dem Angeklagten Henniges, den Behauptungen der Angklagten entsprechend, bereits bewiesen sind.

Hiernach hat der Gerichtshof für thatsächlich festgestellt erachtet:

„dass die Angeklagten Simon und Julius Levy, M. S. Meyer, „Henniges, Sommergut und Plaut im Jahre 1872 im Inlande in „der Absicht, sich selbst und dritten Personen einen rechtswidrigen „Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen Anderer dadurch „beschädigt, dass sie durch Vorspiegelung falscher und durch „Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum „erregt haben.“

Der Mitangeklagte Klusemann ist der Theilnahme an dem Vergehen dieser vorgenannten Angeklagten für überführt zu erachten.

Es kann ihm zwar nicht zum Vorwurfe gemacht werden, dass er für sein Besitzthum einen möglichst hohen, selbst übermässigen Preis zu erlangen gewünscht und acceptirt, da wie bereits erwähnt, nicht nachgewiesen ist, dass er denselben durch Täuschung der Käufer Levy und Genossen erlangt hat. Nach Aussage des Zeugen Drenkmann ist ihm aber von Hause aus von dem Angeklagten Simon Levy nicht vorenthalten worden, dass dieser und seine Genossen durch „die Gründung“ seiner Fabrik einen Gewinn machen wollten, und die Höhe derselben ist ihm jedenfalls noch im August 1872 bekannt geworden. Denn als Consortialbetheiligte zur Uebernahme von 600,000 Thlrn. in Actien gesucht wurden, hat er schon am 27. desselben Monats den Zeugen veranlasst einen sogenannten Syndicatsschein über eine Betheiligung von 10,000 Thlrn. zu unterzeichnen, indem er demselben dagegen, wie das vom Zeugen in der Audienz abgegebene Schriftstück beweist, versprach, dass er selbst für ihn diese Betheiligung mit allen Rechten und Pflichten übernehmen wolle. Der Inhalt des Syndicatsscheines ergab aber für Klusemann, der wusste, dass der Betrag von 200,000 Thlrn. des Kaufgeldes als Hypothek eingetragen werden und ein weiterer von 100,000 Thlrn. ihm in Actien gewährt werden sollte, hinreichend die Summe, welche die Gründer gewinnen wollten und hat er davon spätestens doch in der am 22. October 1872 von ihm dirigirten Aufsichtsrathssitzung, in welcher er den Erwerbspreis der Fabrik mit 800,000 Thlrn. in die Bücher eintragen liess, Kenntniss erhalten. Die vorgedachte Beeinflussung des pp. Drenkmann, der ihm persönlich nahe stand und eine Zeit lang als sein Stellvertreter das Fabrikunternehmen geleitet hatte, ist offenbar nur in der Absicht geschehen, das Zustandekommen des Projectes wenn auch mit eignem Opfer zu fördern und bei anderen Personen die irrite Voraussetzung zu



erwecken, dass Drenkmann für eigene Rechnung gezeichnet habe und das Unternehmen für vortheilhaft halte. Denn Klusemann hätte andernfalls ja unbedenklich diese Zeichnung unter seinem eignen Namen bewirken können.

Bei dem grossen Interesse, welches die Angelegenheit für den Angeklagten Klusemann hatte, ist anzunehmen, dass derselbe von dem Inhalte des Prospectes alsbald nach dessen Publication durch die hiesige Zeitung Kenntniss genommen. Er hat solches auch nicht bestritten, und in seiner Appellationsbeantwortungsschrift sich nur anzuerkennen gewiegert, dass er diese Kenntniss schon am Morgen des 2. November 1872, dem Publicationstage, erlangt habe. Aus dem Prospecte aber musste er ersehen, dass zur Empfehlung des Unternehmens wahrheitswidrige Angaben verbreitet worden, namentlich über die Rentabilität und den Geschäftsumsatz seiner Fabrik und über den Erwerbspreis derselben. Die Pflicht der Redlichkeit hätte auch ihm geboten, unter diesen Umständen die beabsichtigte Täuschung der Actienzeichner soviel als er vermochte zu verhindern, umso mehr als der Prospect verkündete, dass er selbst die Oberleitung des Geschäfts übernehmen werde, und ihm nicht unbekannt gewesen sein kann, wie sehr eine derartige Zusicherung geeignet gewesen ist, das Vertrauen dritter Personen in die Prosperität des Unternehmens zu befestigen.

Dass er jeden Schritt in dieser Beziehung unterlassen hat, würde ihm möglicher Weise nur als Begünstigung der Thäter anzurechnen sein, dadurch aber, dass er von der Absicht der Hauptthäter unterrichtet, und ebenso wie diese damit bekannt, dass Actienzeichner bei Klarlegung dieser Absicht durch den Prospect sich nicht finden würden, den Zeugen Drenkmann zu einer Scheinzeichnung veranlasste und am 11. September 1872, also vor Publication des Prospectes die Stellung als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsraths verabredetermassen übernahm und ausübte, liegt ein positives Handeln seinerseits, durch welches die That der Mitangeklagten befördert worden ist. Dass er aber wissentlich und vorsätzlich gehandelt, ist umso mehr daraus zu folgern, weil er durch den Verkauf seiner Fabrik an die Gründer einen ungewöhnlichen Vortheil erlangt, den er bei einem anderweitigen Verkaufe an eine Privatperson zu erzielen voraussichtlich keine Hoffnung hatte, abgesehen davon, dass die motivirte Weigerung seines Freundes Drenkmann in den Aufsichtsrath einzutreten, ihn zu einer um so vorsichtigeren Prüfung seiner Handlungsweise hätte bewegen sollen. Dass er durch die spätere Zurückgabe eines erheblichen Theils des empfangenen Kaufgeldes in Antheilscheinen des Actienunternehmens unbedingt ein Schuldbewusstsein documentirt habe, ist nicht zu behaupten, weil das Motiv zu dieser Handlungsweise ein anderes, namentlich der Wunsch und die Hoffnung gewesen sein kann, etwaige Civilansprüche dadurch zu beseitigen. Der beantragten Vernehmung des

Staatsanw.-Gehülfen Köcher und Kaufmann Kalkow, die ihm den Rath dazu ertheilt haben sollen, bedurfte es unter diesen Umständen ebenso wenig, als der Vernehmung der übrigen von ihm laudirten Zeugen über Thatsachen, aus denen der Gerichtshof eine Schuld des Angeklagten nicht hat herleiten können.

Hiernach hat der Gerichtshof als thatsächlich festgestellt erachten müssen:

„dass der Angeklagte Klusemann den Mitangeklagten zur Begehung des oben festgestellten Vergehens im Jahre 1872 zu Magdeburg durch That wesentlich Hilfe geleistet hat.“

II. Was den zweiten Anklagepunkt, nämlich den des Verstosses gegen Art. 249, sub 3 des Bundes-Gesetzes vom 11. Juni 1870, betrifft, so ist gegen die Angeklagten Julius Levy, Meyer, Henniges und Klusemann in Uebereinstimmung mit dem I. Richter festgestellt zu erachten:

„dass sie als Mitglieder des Aufsichtsraths im Jahre 1874 in ihren Darstellungen und Vorträgen über den Vermögensstand der Gesellschaft wesentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft verschleiert haben.“

Diese Feststellung folgt aus nachstehenden Thatsachen, welche durch die in der Audienz vom 18. Mai pr. auf Gerichtsbeschluss zum Beweise verlesenen Schriftstücke, namentlich durch den Beschluss des Aufsichtsrathes vom 17. December 1873 und den Jahresbericht pro 1874, nebst Bilanz vom 31. December 1873, datirt vom 21. Februar 1874, erwiesen sind.

Nachdem schon durch den Aufsichtsraths-Beschluss vom 11. October 1872 das angebliche Grundcapital der Gesellschaft von 800,000 Thalern in den Büchern auf einzelne Conten, Grundstücks-Conto, Modell-Conto u. s. w. vertheilt war, wurde durch den Beschluss vom 16. November 1873 das ganze Realitäten-Conto in einem Posten unter der Rubrik „Erwerbspreis 800,000 Thaler“ zusammengefasst.

Dem entsprechend ward auch nun der Jahresbericht vom 21. Januar 1874 erstattet und die Bilanz aufgestellt.

Durch diese Aufstellung der Bilanz ward verstossen gegen

die ausdrückliche Vorschrift von Art. 249a sub 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, denn nach dieser Vorschrift hätten sämtliche Kosten der Organisation, wozu auch die der Gründung zu rechnen sind, ihrem vollen Betrage nach in der Jahres-Rechnung als Ausgabe erscheinen sollen.

Es ist aber auch ferner durch diese Aufstellung der Bilanz und deren Vortrag in der General-Versammlung vom 26. März 1874 der Stand der Verhältnisse der Gesellschaft verschleiert. Denn zu den Verhältnissen der Gesellschaft gehört auch deren Verhältniss zu den Gründern, dies ist durch die in Gemässheit des Beschlusses vom 16. December 1873 erfolgte Aufstellung der Bilanz verdeckt und ist es keinem Zweifel

unterworfen, dass die angeklagten Aufsichtsraths-Mitglieder dies absichtlich gethan haben. Der Umstand, dass ein Mitglied des Aufsichtsraths Schulz gegen die Bilanz protestirt hat und aus dem Aufsichtsrath ausgeschieden ist, weil nicht ein grösserer Betrag vom Werthe der Fabrik abgeschrieben ist, sowie der fernere Umstand, dass Stromberg und Oelkers die Unterschrift der Bilanz verweigert haben —

welche beide Facta vom Vorderrichter festgestellt und in II.

Instanz nicht angegriffen sind —

waren geeignet, den Angeklagten, auch dem Klusemann, welcher behauptet, was Zeuge Drenkmann auch bestätigt hat, dass er von der Buchführung nichts verstehe, die volle Ueberzeugung der Rechtswidrigkeit der Bilanz-Aufstellung zu geben. Der ganze Inhalt des Jahresberichts war aber auch darauf berechnet, die Gesellschaft als prosperirend darzustellen, was, wie die Angeklagten wissen mussten, mit der damaligen wahren Sachlage nicht übereinstimmte. Der Einwand des Klusemann, dass der wahre Werth der Fabrik 800,000 Thaler, oder eigentlich noch mehr betragen habe, ist, wie bereits ad I. erörtert ist, factisch unrichtig.

Da somit schon aus der Verschleierung des Gründerlohnes und der Einstellung eines auf Täuschung berechneten falschen Werthes der Fabrik in die Bilanz der Verstoss gegen Art. 249, sub 3 des Bundes-Gesetzes folgt, bedurfte es nicht der Erörterung der Frage:

ob die Angeklagten auch anderweit in Aufstellung der Bilanz gefehlt haben, ob es namentlich einer so bedeutenden Herabsetzung des Werthes der Fabrik, wie sie später von der Revisions-Commission der Gesellschaft bewirkt wurde, und einer neuen Taxation der Fabrik bedurft haben würde.

Die Angeklagten waren somit wegen Betrug, resp. Theilnahme am Betrüge nach §§ 263, 49 und 74 des Strafgesetzbuchs, die vier Angeklagten Julius Levy, Meyer, Henniges und Klusemann auch wegen Verstosses gegen Art. 249, sub 3 des Actiengesetzes zu strafen.

Bei Abmessung der Strafe für den von den erstgedachten sechs Angeklagten verübten Betrug war zu berücksichtigen, dass wegen der dreisten Täuschung und erheblichen Beschädigung dritter Personen und wegen der Höhe des dadurch erlangten rechtswidrigen Gewinnes, sowie der Vermögenslage der Thäter, neben einer empfindlichen Freiheitsstrafe die Auferlegung der höchsten Geldstrafen gerechtfertigt ist, dass aber von Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte abgesehen werden dürfte, weil die Angeklagten bisher unbescholten gewesen sind und in einer Zeit gegen das Gesetz verstossen haben, in der übertriebene Hoffnungen von den Erträgen industrieller Unternehmungen allgemein gehegt wurden, das Publicum deshalb mit grossem Leichtsinne auf derartige Offerten einzugehen pflegte, und weil sie durch theilweise Amortisation der Actien nachträglich wenigstens einen Theil des Schadens gedeckt haben mögen.

Es ist deshalb gegen jeden der sechs Hauptthäter eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten und eine Geldstrafe von 3000 Mark festzusetzen gewesen, welcher letzteren nach § 29 des Strafgesetzbuchs eine Gefängnisstrafe von je 100 Tagen zu substituiren war.

Eine gleiche Strafe war gegen Alle zu erkennen und namentlich war kein Grund, den Mitangeklagten Henniges, der allerdings hauptsächlich thätig gewesen ist, strenger zu beurtheilen, weil derselbe anderseits nicht direct für sich, sondern vielmehr zu Gunsten der von ihm dirigirten Bank resp. der übrigen Thäter gehandelt hat.

Die Strafe des Mitangeklagten Klusemann, als blossen Gehülfen der Hauptthat, war nach §§ 49 und 44 in Verbindung mit § 263 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate Gefängnis und 1500 Mark in Gelde, im Unvermögensfalle noch 100 Tage Gefängnis zu bestimmen.

Die Strafe wegen des Vergehens gegen Art. 249, Nr. 3, Bundes-Gesetz vom 11. Juni 1870, war gegen die Angeklagten Julius Levy, M. S. Meyer, Henniges und Klusemann, einerseits unter Annahme mildernder Umstände, welche darin gefunden sind, dass der Verstoß gegen dieses Gesetz, wenn auch ein selbständiges Vergehen, hauptsächlich eine Consequenz des früher verübten Betruges gewesen ist, anderseits mit Rücksicht darauf, dass auch dieses Vergehen in der Gewinnsucht der Thäter beruht und deshalb die höchste zulässige Vermögensstrafe anwendbar erscheinen lässt, auf je 1500 Mark Geldstrafe festzusetzen. Wenn der Vorderrichter, der eine gleich hohe Strafe erkannt hat, unter Nichtbeachtung des § 29 des Strafgesetzbuchs dafür nur eine Freiheitsstrafe von 50 Tagen substituirt hat, so musste es bei der relativen Rechtskraft des Urtheils, gegen welches in dieser Beziehung von der Königl. Staatsanwaltschaft nicht appellirt wurde, dabei sein Bewenden behalten. Hiernach war überall wie geschehen zu erkennen, und erledigte sich der Kostenpunkt aus §§ 178 und 179 der Verordnung vom 3. December 1849.

## II.

### Urtheil der correctionellen Kammer des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 9. Juni 1875.

---

#### In Sachen

des öffentlichen Ministeriums — gegen — Bloem, Advocat-Anwalt a. D., Koch, Advocat-Anwalt; C. Delius, Fabrikant; H. Steinmeister, Fabrikant; A. Charlier, Kaufmann und W. Keussen, Bankdirector.

Nach gehaltener Berathung und

In Erwägung, dass aus den stattgehabten Verhandlungen hervorgeht, dass Kraus zufolge der mit Steinmeister am 25. September 1872 gethätigten promesse de vente sich verpflichtete, demselben oder dem Consortium oder der Actiengesellschaft, welche dieser bezeichnen werde, sein zu Stolberg gelegenes Glashütten-Etablissement nebst allen Utensilien und Waarenvorräthen unter den näher angegebenen Bedingungen zum Preise von 160,000 Thalern zu verkaufen, und dass Kraus laut Schein von dem nämlichen Tage dem Delius für den Fall des Zustandekommens des Kaufgeschäftes eine Commissionsgebühr von 30,000 Thalern zu bezahlen versprach;

Dass Steinmeister hierauf mit Koch, Delius, Charlier und der Rheinisch-Westphälischen Genossenschaftsbank zum Zwecke des Ankaufes des Etablissements und der Bildung einer Actiengesellschaft aus dem zu kaufenden Objecte sich in Verbindung setzte, und dass die genannten Personen, nachdem sie in Betreff der Uebernahme der Actien sich einigt hatten, übereinkamen, dass die Genossenschaftsbank das Etablissement käuflich erwerbe, und dass die letztere darauf den Steinmeister zur Acceptation der promesse de vente, Namens ihrer ermächtigte, dass Steinmeister sodann am 28. gedachten Monats September, unter Acceptation der promesse de vente das Etablissement für die Genossenschaftsbank zu der oben angegebenen Summe kaufte und dass die hierüber aufgenommene Urkunde sowohl von ihm, als von Kraus unterschrieben worden ist;

Dass der in derselben gemachte Vorbehalt, dass das Kaufgeschäft binnen 14 Tagen notariell verbrieft werden solle, nicht zur Ausführung

gekommen ist; dass nämlich Bloem in einem, unter dem 17. October nämlichen Jahres an Koch gerichteten Briefe vorschlug, zum Zwecke der Vermeidung der Zahlung eines doppelten Kaufpreisstempels die Uebertragung des Etablissements durch Kraus direct auf die Actiengesellschaft bewirken zu lassen; dass nun in Ausführung dieses Vorschlages Bloem und Keussen, handelnd als Vertreter der Genossenschaftsbank, sowie Steinmeister, Koch, Delius und Charlier, zuerst am 26. nämlichen Monats October, laut Act vor Notar Bermbach den Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Actiengesellschaft unter der Firma „Stolberger Glashütten-Actien-Gesellschaft“ vollzogen und gleichzeitig die Statuten der Gesellschaft, denen zufolge das Actiencapital 260,000 Thaler betragen solle, einreichten, dass dann ferner an demselben Tage die aus den genannten Personen bestehende constituirende Generalversammlung den Bloem, Delius und Koch zu Mitgliedern des Aufsichtsrathes und dieser den Steinmeister zum Director der Gesellschaft erwählte und letzterer von dem Aufsichtsrathe den Auftrag zur käuflichen Erwerbung des Etablissements für die Actiengesellschaft zum Preise von 200,000 Thalern erhielt, und dass hierauf am 31. gedachten Monats October, ebenfalls durch Act vor Notar Bermbach, Steinmeister in seiner Eigenschaft als Director der Glashütten-Actien-Gesellschaft und namens derselben das mehrerwähnte Etablissement für 200,000 Thaler kaufte; dass Kraus alsdann einen Theil des ihm zustehenden Kaufpreises und zwar einen Betrag von 30,000 Thalern an Delius, sowie einen Betrag von 40,000 Thalern an Bloem und Keussen, an diese als Vertreter der Genossenschaftsbank cedirte, so dass ihm also in Wirklichkeit nur ein Kaufpreis von 130,000 Thalern aus dem Kaufgeschäfte erwachsen ist;

In Erwägung, was nun die rechtliche Bedeutung des Actes vom 31. October 1872 anbelangt, dass in Anbetracht des Umstandes, dass Kraus, da er bereits laut der am 28. September erfolgten Acceptation der promesse de vente verkauft hatte, nicht nochmals verkaufen konnte und dass jenes Kaufgeschäft, Mangels förmlicher Aufhebung, noch als zu Recht bestehend angesehen werden musste, sowie in Berücksichtigung des ferneren Umstandes, dass von vornherein beabsichtigt war, dass die Actiengesellschaft das Etablissement erwerbe, in Uebereinstimmung mit der Erklärung der Beschuldigten mit Grund nicht bezweifelt werden kann, dass nur zu dem Zwecke der Stempelersparniss die directe Uebertragung von Kraus auf die Actiengesellschaft stattgefunden und dass im Einverständnisse der Interessenten und aus Connivenz des als Vertreter der Genossenschaftsbank handelnden Kraus, dem Acte diejenige Form gegeben worden ist, welche derselbe erhalten hat;

In Erwägung dass, dem Angeführten zufolge, die Sache rechtlich dahin aufgefasst werden muss, dass die Genossenschaftsbank im Einverständnisse mit den übrigen Gesellschaftern das von ihr für 160,000 resp.

130,000 Thaler angekaufte Etablissement für 200,000 Thaler in die Actiengesellschaft eingebracht hat und dass, wenn Kraus in Verfolg des Actes vom 31. October die Cessionen auf Delius und die Vertreter der Genossenschaftsbank vornahm, dies nur als eine derselben, beziehungsweise den Begründern der Actiengesellschaft erwiesene Liberalität zu betrachten ist; dass aber, wenn die Bank, als Mitinhaberin der Actiengesellschaft, das Etablissement zu einem höhern Preise, als sie dasselbe von Kraus erworben hatte, in die Gesellschaft eingebracht hat, der hierdurch erzielte Gewinn für die Bank von strafrechtlichem Gesichtspunkte aus als ein rechtswidriger Vermögensvortheil nicht angesehen werden kann; dass also auch die Bank über diesen Gewinn in beliebiger Weise zu disponiren und die übrigen Gründer an demselben participiren zu lassen befugt war;

Dass aber bei dem Nichtvorhandensein eines rechtswidrigen Vermögensvortheils ein wesentliches, zum Thatbestande des Betruges erforderliches Moment schwindet, und es daher auch auf die weiteren Umstände, unter welchen später die Consortial-Betheiligten einen Theil der Actien erworben haben, ferner nicht ankommen kann:

In Erwägung, dass, wenn man aber dieser Auffassung nicht beitreten, vielmehr, der Ausführung des öffentlichen Ministeriums beipflichtend, in dem ganzen Verfahren bei Erwerb des Kraus'schen Glashütten-Etablissements durch die Actiengesellschaft eine Schädigung der letztern durch die Beschuldigten erblicken und, im Anschluss hieran, die späteren Consortial-Betheiligten Reis, von Halfern und Genossen durch den Erwerb der Actien selbst als beschädigt betrachten wollte, sich weiter fragen würde, ob untergebens die Consortial-Betheiligten durch Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer That-sachen in einen Irrthum versetzt und in Folge dieses Irrthums zum Zeichnen bestimmt worden sind; dass es hierbei, wie auch das öffentliche Ministerium anerkannt hat, nicht auf den, den meisten Consortial-Betheiligten vorgelegten „Cöln im December 1872“ datirten sogenannten Prospectus, der nur einen, nicht einmal mit einer Unterschrift versehenen Entwurf darstellt, sondern lediglich auf den von der mit dem Vertriebe der Actien beauftragten Genossenschaft emittirten Zeichenschein vom 12. December 1872 ankommt; dass in diesem aber Momente der erwähnten Art nicht gefunden werden können;

dass in dem Zeichenscheine, in welchem unter der Angabe, dass das Grundcapital 260,000 Thaler betragen werde, Consortialbetheiligung zum Course von 92% angeboten wird, weder des Werthes noch des Kaufpreises des Glashütten-Etablissements Erwähnung geschieht;

dass aber zur desfallsigen Angabe, sowie überhaupt zur detaillirten Mittheilung der vorausgegangenen Grün-

dungsoperationen an die ersten Erwerber der Actien ebensowenig, wie an die etwaigen späteren Erwerber, eine Verpflichtung vorlag, die Zeichner vielmehr, wenn sie hierauf Gewicht legten, hierüber hätten Aufschluss erfordern müssen und es lediglich ihre Sache war, zu erwägen, ob sie zu dem angeordneten Course Actien nehmen und dadurch an der Gesellschaft sich betheiligen wollten und zwar zu dem Zwecke, die Actien im Vereine mit den Gründern für gemeinschaftliche Rechnung mit Vortheil verkaufen zu lassen, sie übrigens auch als gewiegte Kaufleute darüber nicht in Zweifel sein konnten, dass, wenn ihnen Consortialbetheiligungen zum Course von 92% angeboten wurden, die Gründer bei dem Ankaufe des Etablissements schon vorab einen Gewinn gemacht hätten; dass die Zeichner aber, wie die Verhandlungen ergeben haben, nach den Umständen des Erwerbs sich gar nicht erkundigt haben und da auch die in dem Zeichenscheine gemachte Angabe, dass das Geschäft ein durchaus lohnendes sein werde, nur eine gewöhnliche, im Geschäftsleben häufig vorkommende Anpreisung darstellt, nur angenommen werden kann, dass sie wesentlich durch die damals allgemein herrschende Neigung durch den Erwerb und demnächstigen baldigen Verkauf neugegründeter industrieller Unternehmungen sich einen eben so raschen, als leichten Gewinn zu verschaffen, im Uebrigen aber, wie sie selbst erklärt haben, durch die Vertrauen erweckenden Namen der ihnen wohlbekannten Mitglieder des Aufsichtsrathes zum Zeichnen bestimmt worden sind;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königliche Zuchtpolizeigericht die Beschuldigten Anton Bloem, Gustav Koch, Carl Delius, Heinrich Steinmeister, Adolph Charlier und Wilhelm Keussen für nicht überführt:

in den Jahren 1872 und 1873 zu Aachen, bei Gründung der Stolberger Glashütten-Actien-Gesellschaft in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Consortial-Betheiligten Reis, van Halfern und Genossen um einen Geldbetrag dadurch beschädigt zu haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher Thatsachen und durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Thatsachen bei den Consortial-Betheiligten einen Irrthum erregten;

und spricht dieselben von Strafe und Kosten frei.



## Urtheile der correctionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen.

---

### I. Urtheil vom 19. November 1875.

---

Auf den von dem ernannten Referenten in der Sitzung vom 18. ds. Mts. erstatteten Bericht;

Nach Einsicht sämmtlicher Processschriften. woraus hervorgeht, dass die Appellaten durch Erkenntniss der correctionellen Kammer vom 9. Juni d. J. für nicht überführt erklärt wurden:

in den Jahren 1872 und 1873 zu Aachen bei Gründung der Stolberger Glashütten - Actien - Gesellschaft in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der Consortial Bethelligten Reis, van Halfern und Genossen um einen Geldbetrag dadurch beschädigt zu haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher Thatsachen und durch Entstellung und Unterdrücken wahrer Thatsachen bei den Consortial - Bethelligten einen Irrthum erregten und von Strafe und Kosten freigesprochen worden;

Nach Einsicht der von dem öffentlichen Ministerium gegen dieses Urtheil unter'm 9. Juni c. eingelegten Berufung;

Nach Vernehmung der Appellaten und nach Abhörung der sistirten Zeugen;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Appellaten, sowie des öffentlichen Ministeriums in seinen Anträgen;

Nach gehaltener Berathung, und

in Erwägung,

dass nach dem Ergebnisse sämmtlicher Zeugenaussagen, der vorliegenden Urkunden und den eigenen Erklärungen der Beschuldigten thatsächlich feststeht, dass zwischen den Letzteren im September 1872 eine Vereinbarung getroffen wurde, zu dem Zwecke, das Glashütten-Etablissement des Zeugen Kraus käuflich zu erwerben, um dasselbe in eine von ihnen selbst zu errichtende Actien - Gesellschaft zu einer, den an Kraus zu zahlenden Kaufpreis erheblich übersteigenden Taxe einzubringen, demnächst aber die auf dieser Differenz basirende Gewinnaussicht durch Veräusserung der betreffenden Actien zu einem höheren als dem Selbstkostenpreise zu verwirklichen;

In Erwägung, dass dieser Zweck an und für sich als ein völlig erlaubter erscheint, und es sich daher nur fragt, ob die zur Erreichung desselben in Anwendung gebrachten Mittel dem Strafgesetze, insbesondere dem § 263 zuwiderlaufen;

In Erwägung, dass der erste Schritt, welcher zur Ausführung der gemeinschaftlichen Unternehmung gethan wurde, darin bestand, dass die durch die Beschuldigten Bloem und Keussen vertretene Rheinisch-Westphälische Genossenschaftsbank mittelst Acceptation einer von dem Zeugen Kraus zu Gunsten des Mitbeschuldigten Steinmeister ausgestellten sogenannten promesse de vente am 28. September 1872 das in Frage stehende Etablissement zum Preise von 160,000 Thalern käuflich erwarb;

dass hierauf sämmtliche Beschuldigten mittelst Actes vom 26. October ejusdem eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Stolberger Glashütten-Actien-Gesellschaft“ errichteten und sodann die Genossenschaftsbank das von Kraus für 160,000 Thaler erworbene Etablissement am 31. October desselben Jahres an diese Actien-Gesellschaft für 200,000 Thaler wieder veräußerte;

In Erwägung, dass zwar bei diesem letzten Acte der Zeuge Kraus, welcher doch am 28. September sein Eigenthum der Genossenschaftsbank bereits übertragen hatte, abermals als Verkäufer auftritt, dass jedoch derselbe, wie aus den vorliegenden Beweisstücken klar hervorgeht, bei dieser Veranlassung nur als vorgeschobene Person handelte, während die wirkliche Verkäuferin die Genossenschaftsbank war;

In Erwägung, dass es dahin gestellt bleiben mag, ob bei dieser Verschiebung des Kraus lediglich eine Stempelersparniss oder aber auch zugleich die Absicht massgebend gewesen ist, die Thatsache zu verschleiern, dass die verkaufende Genossenschaftsbank das betreffende Etablissement kurz vorher zu einem erheblich billigeren Preise erworben hatte, da der eine wie der andere Umstand für die gegenwärtige Beschuldigung von keiner massgebenden Erheblichkeit ist;

In Erwägung, dass aus dem ersten Verkaufe vom 28. September Kraus einen Betrag von 30,000 Thalern an den Beschuldigten Delius und aus dem zweiten Verkaufe vom 31. October den Betrag von 40,000 Thalern an die Genossenschaftsbank cedirte, ohne dafür in Wirklichkeit den entsprechenden Cessionspreis erhalten zu haben;

Dass indess diese Operationen keineswegs als fictive auf die Täuschung dritter Personen berechnete Stipulationen zu betrachten sind;

Dass vielmehr die erste Cession nur die reelle Ausführung eines zwischen Kraus und Delius bereits früher vereinbarten besondern und gesetzlich nicht unzulässigen Uebereinkommens war, während die zweite um deswillen erfolgen musste, weil diese 40,000 Thaler in der That nicht

dem scheinbaren Verkäufer Kraus, sondern der wirklichen Verkäuferin, d. h. der Genossenschaftsbank, gebührten;

In Erwägung, dass aus dem Vorstehenden zwar allerdings hervorgeht, dass von der Kaufsumme von 200,000 Thalern, zu welcher das Glashütten-Etablissement an die Actiengesellschaft wirklich verkauft wurde, dem ursprünglichen Besitzer Kraus nur 130,000, dagegen 30,000 und 40,000 Thaler dem Delius und der Genossenschaftsbank, beziehungsweise sämmtlichen Beschuldigten gemeinschaftlich, nach einer zwischen ihnen hierüber getroffenen besonderen Vereinbarung zufließen sollten;

Dass jedoch hierbei von irgend einer Täuschung oder Schädigung dritter Personen umsoweniger die Rede sein kann, als die Beschuldigten, indem sie das fragliche Etablissement zur Höhe von 200,000 Thalern für die von ihnen gegründete Actiengesellschaft ankauften, gleichzeitig im ausschliesslichen und alleinigen Besitze sämmtlicher Actien sich befanden; dass dieselben demzufolge bei diesem Verkaufe für ihre alleinige Rechnung und Gefahr handelten, ohne in irgend einer Weise dritte Personen, sei es als Genossen, sei es als Auftrag- oder Vollmachtgeber zu vertreten und zu verpflichten;

Dass vielmehr solche dritte Personen, insbesondere die angeblich geschädigten heutigen Consortialen zu der Zeit, als ihnen im December 1872 durch den Agenten Hundt Actien zum Course von 92% und zwar zunächst zum Zwecke eines vortheilhaften alsbaldigen Wiederverkaufes angeboten wurden, dem bereits definitiv constituirten Unternehmen mit vollkommener Freiheit gegenüberstanden und durchaus in der Lage waren, selbstständig zu prüfen, ob dieser Ankauf ihren Interessen entspreche oder nicht;

In Erwägung, dass, wie aus den Zeugenaussagen sich zweifellos ergibt, sämmtliche Personen, welche von diesem Angebote Gebrauch gemacht, dabei auch vollständig frei gehandelt haben; dass insbesondere keinem der Beschuldigten nachgewiesen ist, dass er irgendwie versucht habe, den einen oder anderen der späteren Consortialen über den wahren Werth der angebotenen Actien, resp. über den wirklichen Werth des im Besitze der Actiengesellschaft sich befindenden, ehemals Kraus'schen Etablissements zu täuschen oder in Irrthum zu führen;

In Erwägung, dass, was speciell den von dem Zeugen Hundt verschiedenen Zeichnern vorgelegten „Prospect“ anlangt, es nicht erwiesen ist, dass die darin angeführten thatsächlichen Angaben den damaligen Verhältnissen nicht entsprochen hätten, noch weniger erwiesen, dass sämmtlichen Beschuldigten oder dem einen oder andern von ihnen da-

mals von der etwaigen Unrichtigkeit der in jenem Prospect enthaltenen Anführungen irgend welche Kunde beigewohnt habe;

In Erwägung, dass sämmtliche als Zeugen vernommene Consortialen weder bezüglich des Ankaufspreises noch bezüglich des reellen Werthes des quästionirten Etablissements Fragen gestellt oder Erkundigungen eingezogen haben, dass vielmehr alle diese Personen zur Betheiligung an dem sogenannten Consortium sich nur durch den „guten Klang der Namen der ersten Gründer“, beziehungsweise durch ihr Vertrauen auf die in den Aufsichtsrath eingetretenen Betheiligten und vor Allem durch die Aussicht bei dem Course von 92% durch alsbaldigen Weiterverkauf ein zugleich müheloses und gewinnreiches Geschäft zu machen, haben bestimmen lassen;

In Erwägung, dass für die richtige Würdigung der Stellung der Consortialen zu den ersten Gründern, das heisst den heutigen Beschuldigten, auch der Umstand Beachtung verdient, dass alle diejenigen Personen, denen in obiger Weise Actien zum Course von 92% angeboten wurden, nothwendig zu der Ueberzeugung gelangen mussten, dass das fragliche Etablissement nicht zu dem an den ursprünglichen Besitzer Kraus wirklich gezahlten, sondern zu einem erheblich höhern Preise in die Actiengesellschaft eingebracht worden sei, da entgegengesetzten Falls die ersten Gründer statt eines Gewinnes, einen reellen Verlust von mindestens 8% pro Actie oder in Summa 20,000 Thaler bei ihrer Unternehmung freiwillig auf sich genommen haben würden;|

In Erwägung, dass in Berücksichtigung der in der Gegenwart sowohl an der Börse wie auf dem Gebiete der Industrie vorwaltenden Verhältnisse wohl als unzweifelhaft angenommen werden kann, dass, auch abgesehen von speciellen Missgriffen, welche bei der seitherigen Verwaltung des Stolberger Glashütten-Etablissements vorgekommen sein mögen, die Actien dieser Gesellschaft zur Zeit einen weit geringern Werth als 92% haben;

Dass indess hiermit für die allein in Betracht kommende Werthlosigkeit des Etablissements zur Zeit der fraglichen Gründung nicht das mindeste bewiesen ist;

Dass jedenfalls für den guten Glauben der Beschuldigten in dieser Beziehung zunächst der Umstand spricht, dass zwei mit specieller Sachkenntniss ausgerüstete Personen, nämlich der inzwischen verstorbene Zeuge Generaldirector Hasenclever und der gestern abermals vernommene Zeuge Bergrath Braun nicht nur mit erheblichen Zeichnungen zu dem Course von 92% sich betheiligt haben, sondern auch persönlich in den Aufsichtsrath eingetreten sind, dass überdies aber nach dieser Richtung hin auch der Thatsache ein besonderes Gewicht beigelegt werden muss, dass der Mitbeschuldigte Charlier, welcher bei der ursprünglichen Gründung mit 200 Actien = 20,000 Thalern, nominell betheiligt war, die

gleiche Summe auch bei dem zweiten Consortium zum Course von 92% wiederum übernahm;

In Erwägung, dass nach allem Vorhergehenden es für die vorliegende Beschuldigung sowohl an jedem objectiven, wie an dem subjectiven Thatbestande gänzlich gebricht;

Aus diesen Gründen

verwirft die correctionelle Appellkammer des Kgl. Landgerichtes die von dem öffentlichen Ministerium gegen das Urtheil der correctionellen Kammer vom 9. Juni 1875 eingelegte Berufung.

## Erkenntniss des Kgl. Obertribunals in der Untersuchungssache wider die Gründer der Stolberger Glashütten-Actien-Gesellschaft

(mitgetheilt nach der Voss. Ztg. vom 24. Juni 1876).

Die Kaufleute A. Charlier, K. Delius, H. Steinmeister, der Advocat-Anwalt Koch, der erstere inurtscheid, die übrigen in Aachen wohnhaft und die Rheinisch-Westphälische Genossenschaftsbank, repräsentirt durch ihre daselbst wohnenden Directoren, den Advocat-Anwalt a. D. Bloem und W. Keusen, hatten sich im September 1872 zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Stolberger Glashütten-Actiengesellschaft“ vereinigt und zu diesem Zwecke von Moriz Kraus in Stolberg dessen Glashütten-Etablissement, welches derselbe in den Jahren 1868 und 69 zu dem Gesamtpreise von 34,000 Thlrn. erworben, seitdem aber erweitert hatte, zu dem Preise von 130,000 Thlrn. erworben, obgleich dasselbe nach der Schätzung von Sachverständigen einen bei Weitem geringeren Werth gehabt haben soll. Als formelle Ankäuferin des Etablissements war die Rheinisch-Westphälische Genossenschaftsbank aufgetreten, welche am 28. September 1872 von Kraus das fragliche Etablissement zu dem nominellen Preise von 160,000 Thlrn. kaufte, von denen jedoch Kraus eine Commissionsgebühr von 30,000 Thlrn. an Delius, welcher aber den Kaufvertrag gar nicht vermittelt hatte, abzugeben hatte. Nach Vollziehung dieses Kaufvertrages wurde die Actiengesellschaft mit einem Actien-capital von 260,000 Thlrn. von den oben genannten Personen durch notariellen Act vom 26. October 1872 gegründet, das ganze Actiencapital

von ihnen gezeichnet und Steinmeister (jedoch nur zum Zwecke des Ankaufs der Kraus'schen Glashütte für die Actiengesellschaft) zum Director gewählt, während Delius, Koch, Blöm zu Aufsichtsräthen ernannt wurden. Letztere autorisirten nunmehr auf Grund der Statuten den Ersteren zum Ankauf der Hütte für den Preis von 200,000 Thlrn. Steinmeister thätigte diesen Kaufvertrag vom 31. October 1872 jedoch nicht mit der Genossenschaftsbank, deren Directoren sich auch im Gründerconsortium befanden, sondern mit dem formell als Verkäufer vorgeschobenen früheren Eigenthümer Kraus, der sich an der Gründung gar nicht betheiligte, für den erwähnten Preis von 200,000 Thlrn. Die Differenz von 70,000 Thlrn. wurde unter den Gründern in der Weise vertheilt, dass sie die von ihnen gezeichneten Actien zu dem Preise von nur 73 pCt. übernehmen sollten. Die Gründer schlossen hierauf einen Consortialvertrag unter Privatunterschrift, durch welchen sie vereinbarten, zu dem Course von 92 pCt. Consortialbetheiligung zuzulassen und alsdann in Gemeinschaft mit den Consorten die Actien, jedoch nicht unter Pari, zur Zeichnung aufzulegen oder an der Börse zu verkaufen, so dass also die Consortialen es zunächst waren, welche den Gründern den in der Differenz zwischen 73 pCt. und 92 pCt. liegenden Gewinn sichern sollten. Mit der Anwerbung von Consorten wurde der Agent Hundt in Aachen beauftragt. Es wurde demselben von dem Advocat-Anwalt Koch ein angeblicher Prospect, welchen er jedoch nicht aus der Hand geben sollte, übergeben, welcher das Unternehmen als ein lohnendes und gewinnbringendes bezeichnete. Binnen kurzer Zeit wurden nahezu 200,000 Thlr. gezeichnet. Hundt selbst zeichnete 30,000 Thlr., lediglich verleitet durch die thatsächlichen Angaben in dem Prospect. Noch ehe es indessen, dem Consortialvertrage entsprechend zur Auflage der Actien kam, änderten sich die den Actienunternehmungen günstig gewesenenen Zeitverhältnisse. Die Auflage unterblieb, zumal sich gleichzeitig das Gerücht verbreitet hatte, dass die Gründer vor den Consortialen sich einen ganz erheblichen Gründergewinn angeeignet hätten, auch über die Verfassung des Etablissements ungünstige Nachrichten ins Publicum drangen, so dass das Unternehmen allen Credit verlor. Die Folge davon war, dass die Consortialen die von ihnen gezeichneten Actien behalten und dafür den Cours von 92 Procent bezahlen mussten, der dem wirklichen Werthe in keiner Weise entsprach. Der Ober-Procureur zu Aachen sah sich bei dieser Sachlage veranlasst, von Amtswegen einzuschreiten, und es wurden demgemäss die Gründer Koch, Bloem, Delius, Steinmeister, Charlier und Keusen angeklagt, in den Jahren 1872 und 1873 bei Gründung der Stolberger Glashütten-Actiengesellschaft in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der Consortialbetheiligten Reis und Consorten um einen Geldbetrag dadurch beschädigt zu haben, dass sie durch

Vorspiegelung falscher Thatsachen und Unterdrückung wahrer Thatsachen bei den Consortialbetheiligten einen Irrthum erregten. — Sowohl die Zuchtpolizeikammer des Landgerichts zu Aachen als auch die Appellkammer desselben Gerichts sprachen die Angeklagten von der Beschuldigung des strafbaren Betrugcs frei, indem der Appellrichter von der Annahme ausging, dass 1) die in dem Kaufvertrage zwischen den Gründern und Kraus vom 31. October 1872 aufgestellte Kaufsumme als ein wirkliches und rechtsgiltig stipulirtes Kaufgeld anzusehen sei und deshalb eine Vermögensbeschädigung und ein widerrechtlicher Vermögensvortheil im Sinne des § 263 des Str.-G.-B. nicht angenommen werden könne, und dass 2) das dritte Requisit des Betrugcs fehle, weil den Beschuldigten positive auf Täuschung der Consortialen gerichtete Handlungen nicht zur Last fallen, vielmehr dieselben in dem guten Glauben gestanden haben, dass der offerirte Cours von 92 pCt. auch dem damaligen wahren Werth der Actien entsprochen habe. — Dieser Auffassung trat das Ober-Tribunal nicht bei, sondern es cassirte in der Sitzung vom 4. Mai d. J. das vorinstanzliche freisprechende Urtheil und verwies die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Zuchtpolizei-Appellkammer des Landgerichts zu Düsseldorf.

In seinem Erkenntniss führt das Obertribunal in Beziehung auf die zwei Betrugsrequisite: Vermögensbeschädigung und widerrechtlicher Vermögensvortheil aus: „Es ist thatsächlich festgestellt, dass sämtliche Operationen der Beschuldigten, wie sie vorstehend bezeichnet, zu deren Uebereinkommen, dem Gründervertrage, in einem ursachlichen Verhältniss stehen, dergestalt, dass sich diese Operationen insgesamt als die von den Beschuldigten zur Ausführung des Gründervertrages gewählten Mittel darstellen. Dieser ursachliche Zusammenhang zwischen dem Gründervertrag und den ihm nachfolgenden Operationen ist, wie für deren rechtliche Würdigung überhaupt, so insbesondere in Ansehung der für die Anschuldigung relevanten Frage, ob die im Kaufvertrag vom 31. October aufgestellte Kaufsumme in ihrem den wirklichen Kaufpreis um 70,000 Thlr. übersteigenden Mehrbetrag als ein wirkliches und rechtsgiltig stipulirtes Kaufgeld angesehen werden kann, von entscheidendem Einfluss. Diese Frage muss unter einem zwiefachen rechtlichen Gesichtspunkt verneint werden. Unter den oben hervorgehobenen beiden Gesichtspunkten — erstens, dass die Differenz von 70,000 Thlrn. nicht in das Vermögen des Verkäufers, sondern gleichmässig in das der Gründer floss, und zweitens, dass die Beschuldigten nicht in ihrer Eigenschaft als Mitactionäre, sondern als Gründer bei dem Kaufe handelten — kann zufolge der bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche fictive beziehungsweise die von den Paciscenten in vorbezeichneter Weise nur in Vertretung ein und derselben Person auf-

gestellten Vertragsbestimmungen für rechtlich ungiltig erklären, die im Kaufvertrage geschehene Festsetzung eines Kaufpreises in dem besprochenen Mehrbetrag von 70,000 Thlrn. nur als eine fictive Operation und nicht als die rechtsgiltig vereinbarte Stipulation eines Kaufgeldes betrachtet werden. Hieraus erhellt, dass durch diese Operation der Beschuldigten das Vermögen der Actiennhmer geschädigt und jenen selbst ein Vermögensvorthail verschafft werden konnte, zugleich aber auch, dass dieser Vermögensvorthail als ein rechtswidriger sich darstellen würde, weil derselbe dadurch herbeigeführt wurde, dass eine fictive Operation den fraglichen Mehrbetrag von 70,000 Thlrn. seiner wirklichen Eigenschaft als eines Gründergewinnes entkleidete und statt dessen die ihm in Wirklichkeit nicht zustehende Bedeutung eines für den Werth der Actien massgebenden Kaufgeldes beilegte“.

In Beziehung auf das dritte Betrugs-Requisit: die Täuschung, führt das Erkenntniss des höchsten Gerichtshofes aus: „Nach Vorschrift des Gesetzes kann das thatbestandliche Begriffsmerkmal des Betrages, die Täuschung, nicht allein in der Vorspiegelung falscher, sondern ebenso auch, unter der geeigneten Voraussetzung, in der Unterdrückung wahrer Thatsachen enthalten sein; sonach aber war vorliegend in Betracht zu ziehen, ob die Beschuldigten, und zwar unter Verhältnissen, wo eine Verpflichtung zur Mittheilung des convenirenden Sachverhalts bestand, diese Mittheilung gegen die Vorschrift des Gesetzes unterlassen haben. In dieser Beziehung kommt wesentlich das thatsächliche und rechtliche Verhältniss, in welchem die Beschuldigten zu den in die angebotene Consortialbetheiligung eingetretenen Personen standen, in Frage. Nach Massgabe des oben mitgetheilten Sachverhalts kommen vorliegend nicht die rechtlichen Beziehungen in Frage, in welchen die Gründer zu einem ausserhalb der Gründergesellschaft selbstständig zwecks Begebung der Actien sich constituirenden Consortium stehen, sondern diejenigen, welche zwischen den zu einem Consortium vereinigten Gründern und den später hinzugezogenen Consortialen, also im Verhältniss von Consortialen zu Consortialen, obwalten und somit die zur Entscheidung zu bringende Frage sich darauf beschränkt, ob und in wie weit die Gründer einer Actien-Gesellschaft in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Consortialen den später von ihnen zur Betheiligung herangezogenen Consortialen den Mittheilung des die Gründung betreffenden Sachverhalts verpflichtet sind. Eine Consortial-Verbindung nun des Inhalts und Zwecks, wie sie vorstehend näher bezeichnet und untergebenen Falls stattgefunden hat, stellt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anerkannter Weise als ein Societätsverhältniss dar; in diesem sind aber die einzelnen Gesellschafter zur gegenseitigen Wahrung von Treu und Glauben und demgemäss zu offener Mittheilung der das Gesellschaftsverhältniss be-



treffenden Thatumstände insoweit verpflichtet, als diese Mittheilung auf die vereinfachte Ausführung des gesellschaftlichen Zwecks einen massgebenden Einfluss übt. Ein Consortium zur Begebung von Actien setzt sich als gesellschaftlichen Zweck zur Aufgabe, die Actien zu einem den Consortialcours übersteigenden höheren Emissions-Cours unterzubringen; hiernach aber sind die Consortialen, da für Gewinn oder Verlust der gemeinsamen Unternehmung der wirkliche Werth der Actien von besonderer Wichtigkeit ist, gehalten, diejenigen thatsächlichen Factoren, welche für den wahren Werth der Actien von vorzugsweise erheblicher Bedeutung sind, sich gegenseitig mitzuthemen. — Was die von der Anschuldigung in Bezug genomene positive Täuschung betrifft, so enthält der den Consortialen vorgelegte Prospect unter anderen angreifenden Angaben auch die, dass die Actiengesellschaft das Kraus'sche Etablissement unter günstigen Bedingungen erworben habe, dieser Angabe aber steht die Thatsache gegenüber, dass die ausgeworfene Kaufsumme von 200,000 Thlrn. auch bei dem angebotenen Consortialcours von 92 Procent immer noch den wirklichen Kaufpreis um etwa 50,000 Thlr. übersteigt.

### III.

## Erkenntniss des Königl. Stadtgerichts, Abtheilung für Untersuchungssachen, Deputation II. für Vergehen, in der Untersuchungssache wider Wrede und Genossen vom 14. Juni 1876.

#### G r ü n d e.

Die Angeklagten Wrede und Gravenstein, welche die Vertreter der Centralbank für Industrie und Handel hier waren, hatten sich im Jahre 1871 mit dem Fabrikbesitzer Julius Wrede, dem Bruder des Angeschuldigten Wrede, in Verbindung gesetzt, um dessen hier und in Oschersleben gelegenen Spritfabriken in ein Actien-Unternehmen umzuwandeln. Julius Wrede hatte sich zum Verkauf bereit erklärt und am 14. December 1871 die von ihm gestellten Kauf-Bedingungen der Centralbank mitgetheilt. Dieselben lauten:

#### § 1.

Ich offerire Ihnen die besagten beiden Geschäfte für den Preis von 1 Million 100,000 Thalern zum Kaufe.

#### § 3.

Der Kaufpreis wird, wie folgt, belegt.

- A. bei Abschluss des notariellen Kauf-Vertrages baar 600,000 Thlr.
- B. bei der Uebergabe baar 250,000 Thlr.
- C. der Rest von 250,000 Thlrn. sieben Monate nach dem Datum des notariellen Kauf-Vertrages.

#### § 6.

Der Central-Bank für Industrie und Handel soll es freistehen, diese Offerte oder den in Folge derselben abzuschliessenden notariellen Kaufvertrag einer zu gründenden Actiengesellschaft zu cediren.

Ausserdem hatte der Fabrikbesitzer Wrede noch mündlich die Bedingung gestellt, dass bei einer etwaigen Gründung der Gründergewinn niemals mehr als 150,000 Thlr. betragen sollte, damit die seinen Namen tragende Fabrik in ihrer Lebensfähigkeit nicht beeinträchtigt würde.

Am Anfange des Jahres 1872 trat Julius Wrede eine grössere Reise an und ertheilte seinem Sohne Julius Wrede zum Abschluss etwaiger Verhandlungen General-Vollmacht. Mit diesem Bevollmächtigten schlossen die Angeklagten Wrede und Gravenstein als Vorstand und Vertreter der Central-Bank für Industrie und Handel am 7. März 1872 einen notariellen Kauf-Vertrag ab, worin der Kaufpreis auf 1,250,000 Thlr. festgesetzt wurde. Die §§ 2 und 7 dieses Vertrages bestimmen:

## § 2.

Der Kaufpreis wird, wie folgt, belegt:

- a) Käuferin hat heute, wie Verkäufer quittirend anerkannt, 750,000 Thlr. baar gezahlt.

## § 7.

Sollte Käuferin ihre Rechte aus diesem Vertrage an eine zu errichtende Actien-Gesellschaft abtreten, so ist Verkäufer verpflichtet, die Uebergabe direct an die Cessionarin zu leisten.

Der Bevollmächtigte Julius Wrede hat in Betreff des Kaufpreises eidlich bekundet, sein Vater habe als Kaufpreis nur 1,100,000 Thlr. gefordert und erhalten. Auf Wunsch der Central-Bank sei jedoch in dem notariellen Vertrage der Kaufpreis auf 1,250,000 Thlr. angegeben. Die Anzahlung habe auch nicht, wie es in dem Vertrage heisse, 750,000 Thlr., sondern nur 600,000 Thlr. betragen. Ueber den Rest von 150,000 Thlrn. habe er von der Central-Bank eine Quittung erhalten folgenden Inhalts:  
 „150,000 Thlr. Provision von Herrn Julius Wrede für unsere  
 „Bemühung bei Begründung der Bank für Sprit- und Producten-  
 „handel empfangen zu haben, bescheinigen wir hiermit.“

Am 9. März 1872 gründeten die vier Angekl. die Bank für Sprit- und Productenhandel und verlautbarten an demselben Tage das Statut, das als Zweck der Gesellschaft

die Fabrication und den Handel mit Sprit und Producten aller Art, sowie den Betrieb von Bankgeschäften

hinstellt.

Der § 40 des Statuts lautet:

„Die Gesellschaft erwirkt folgende dem Fabrikbesitzer Wilhelm August Julius Wrede zu Berlin gehörige Grundstücke:

- a) Neanderstrasse 11/12,
- b) Neanderstrasse 13,
- c) Schäferstrasse 6,
- d) das zu Oschersleben sub Nr. 84 gelegene Grundstück

für den Preis von 1,250,000 Thalern. Der betreffende Vertrag wird der General-Versammlung vorgelegt.“

Durch notariellen Vertrag vom 9. März 1872 traten die Angekl. Wrede und Gravenstein alle Rechte und Pflichten aus dem Kauf-Vertrage

vom 7. März an die neu errichtete Bank für Sprit- und Productenhandel zur freien Verfügung ab und willigten darin, dass die Uebergabe direct an die Cessionarin erfolgte.

Als Grund-Capital wurden — 5 — fünf Millionen Thlr. festgesetzt, jedoch bestimmt, dass vorläufig nur 2 — zwei — Millionen in 10,000 Actien à 200 Thlr. emittirt werden sollten.

Es zeichneten darauf:

Central-Bank, Gravenstein und Wrede	7020 Stück gleich	1,404,000 Thlr.
Abel . . . . .	510 „ „	102,000 „
Schiff . . . . .	1970 „ „	394,000 „
Wrede . . . . .	250 „ „	50,000 „
Gravenstein . . . . .	250 „ „	50,000 „

Summa: 10,000 Stück gleich 2,000,000 Thlr.

An demselben Tage hielten die vier Angekl. als alleinige Actionaire unter dem Vorsitz von Abel die erste General-Versammlung ab und wurde dort festgestellt, dass das Grund-Capital vollständig gezeichnet und zehn Procent eingezahlt seien; ferner wurden zu Mitgliedern des Aufsichtsraths Wrede, Abel und Schiff gewählt, endlich wurde der notarielle Kaufvertrag vom 7. März 1872, sowie die notarielle Verhandlung vom 9. März, betreffend die Cession der Rechte aus dem Vertrage einstimmig genehmigt.

Auf Grund der erwähnten notariellen Urkunden wurde die Bank für Sprit- und Productenhandel durch die Verfügung vom 11. März 1872 am 12. März ej. in das Gesellschafts-Register eingetragen.

Am 12. März 1872 und den folgenden Tagen erschien in einer grossen Anzahl Zeitungen der Prospect:

„Bank für Sprit- und Productenhandel de dato Berlin am 11. März 1872.“

unterzeichnet:

Das Gründungs-Comite!

Central-Bank	Ad. Abel
für Industrie und Handel.	in Firma Abel jun.
Consul Siegfried Schiff,	Jacob Arnthal,
in Firma	in Firma
Siegfried Schiff	Arnthal & Horschitz Gebr.
in Hamburg.	in Hamburg.

Der Prospect besagt, dass die Unterzeichneten sich vereinigt haben, in Berlin eine Bank für Sprit- und Productenhandel zu errichten, deren Hauptzweck die Uebernahme, Fortführung und weitere Ausdehnung der Wrede'schen Sprit-Fabriken, sowie die Betreibung des Commissions- und Report-Geschäfts für Spiritus und Producte bilden soll.

Nachdem als besonderer Stützpunkt der Bank der Besitz der Wrede'schen Geschäfte und die ausserordentliche Prosperität derselben unter

derselben soliden Leitung, des frühern Besitzers, der den Eintritt in den Vorstand zugesagt, hervorgehoben ist, wird fortgefahren:

„Es wird beabsichtigt, die ins Leben zu rufende Bank mit einem Grund-Capital von 5 — fünf — Millionen Thlrn. zu dotiren, wovon vorläufig nur 2 — zwei — Millionen Thlr. mit zunächst 50 % Einzahlung emittirt werden. Von dieser Summe sind laut notariellem Act verwendet zum Ankauf der Wrede'schen Geschäfte zu Berlin und Oschersleben mit allen dazu gehörenden Grundstücken, Fabriken und Einrichtungen 1,250,000 Thlr. und zum Betriebe der Geschäfte reservirt 750,000 Thlr.“

Die vorstehenden Thatsachen sind durch die eidlichen Aussagen des Fabrik-Besitzers Wrede und dessen Sohnes, Julius Wrede, durch die erwähnten notariellen Verhandlungen, sowie durch den Auszug aus dem Handels-Register, welche Schriftstücke zum Zwecke des Beweises verlesen worden sind, erwiesen.

In der Anklage ist behauptet worden, dass die Angeklagten durch die Vorspiegelung der falschen Thatsachen in dem Prospect,

dass zum Ankauf der Wrede'schen Werke 1,250,000 Thlr. verwendet worden,

in den unten genannten Actiennehmern einen Irrthum erregt und deren Vermögen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögens-Vortheil zu verschaffen, beschädigt haben.

Die Angaben der Angeklagten in Betreff der angeblich verabredeten, vom Verkäufer zu zahlenden Provision sind durch die eidliche Aussage des Fabrikbesitzers Wrede und dessen Sohnes Julius Wrede, die vollen Glauben verdienen, widerlegt worden, und hat der Gerichtshof daher für erwiesen erachtet, dass in dem notariellen Kauf-Vertrage vom 7. März 1872 insoweit eine Simulation enthalten ist, als dort der Kaufpreis auf 1,250,000 Thlr. angegeben, während er in Wirklichkeit nur 1,100,000 Thlr. betragen hat.

Was nun den Prospect betrifft, so will keiner der Angeklagten denselben verfasst haben.

Der darüber als Zeuge vernommene ehemalige Director der Central-Bank Schindler hat eidlich bekundet:

die Gründungssachen seien von Wrede und Gravenstein bearbeitet. Er könne nicht angeben, wer den Prospect ausgearbeitet, vermüthe jedoch, dass dies durch Literaten geschehen.

Es ist unerheblich, ob die Angeklagten den Prospect selbst verfasst oder ob dies durch einen Dritten geschehen; ebenso unerheblich ist es, ob die Angeklagten den Prospect selbst unterschrieben haben.

Es konnte deshalb auch für erheblich nicht erachtet werden, dass die Unterschrift unter dem Prospect:

„Central-Bank für Industrie und Handel“

für diese nicht rechtsverbindlich ist, da die Gesellschaft nur verpflichtet wird, wenn neben der Firma die eigenhändige Unterschrift zweier Vorstands-Mitglieder oder eines Vorstands-Mitgliedes und eines Procuristen sich befinden.

Der Prospect ist, wie dies der Gerichtshof für erwiesen erachtet hat, mit Wissen und Willen der vier Angeklagten erlassen und sind diese daher für den veröffentlichten Prospect verantwortlich.

Es folgt dies unzweifelhaft aus dem Hergange bei der Gründung der erwähnten Spritfabrik. Nach den Aussagen der Angeklagten Wrede und Gravenstein wollte die Central-Bank auf ihr alleiniges Risiko die Wrede'schen Werke nicht kaufen. Sie that dies erst, nachdem die späteren Mitgründer ihre Theilnahme mit bestimmten Capital-Einlagen zugesagt. Demnächst wurde der Kauf-Vertrag vom 7. März cr. abgeschlossen; zwei Tage darauf wurde die Cession der Rechte aus dem Kauf-Vertrage an die zu bildende Actien-Gesellschaft verlaublich und noch an demselben Tage wurde die Actien-Gesellschaft gegründet von den vier Angeklagten, und vor dem Notar diejenigen Acte verlaublich, die behufs Eintragung in das Gesellschafts-Register erforderlich waren. Am 11. März 1872 wurde darauf der Prospect entworfen und derselbe am nächsten Tage, dem Tage der Eintragung der Actien-Gesellschaft in das Handels-Register, durch alle bedeutenden Zeitungen veröffentlicht. Bei dieser Sachlage konnte es nicht zweifelhaft sein, dass der Prospect mit Willen der Angeklagten veröffentlicht ist.

Die Angeklagten sind aber auch für den Inhalt des Prospectes verantwortlich, weil sie nach der Veröffentlichung nichts gethan haben, um die darin enthaltenen unwarren Angaben richtig zu stellen, und zwar ist jeder der Angeklagten als Mitthäter verantwortlich, weil dasjenige ausgeführt ist, was Alle gemeinschaftlich gewollt haben.

Der Prospect bezeichnet als Hauptzweck die Uebernahme, Fortführung und weitere Ausdehnung der der Firma Gebrüder Wrede gehörenden Sprit-Fabriken zu Berlin und Oschersleben.

Es heisst dann ferner:

„Der bisherige Besitzer der Firma Gebrüder Wrede, Julius Wrede, „hat zugesagt, die Leitung des neuen Geschäftes zu übernehmen“, und folgt dann der Schlussatz:

„Von dieser Summe sind laut notariellem Act verwendet zum „Ankauf der Wrede'schen Werke 1,250,000 Thlr.“

Diese Worte lassen keine andere Deutung zu, als dass an Julius Wrede für seine Fabriken 1,250,000 Thlr. als Kaufpreis gezahlt worden sind.

Wie oben erwähnt, ist erwiesen, dass der Kaufpreis nicht über 1,100,000 Thlr. betragen hat und dass eine Provision nicht bewilligt worden ist. Die im Prospect behauptete Thatsache ist daher eine falsche. Es ist darin

aber auch die wahre Thatsache verschwiegen, dass in der als Kaufpreis bezeichneten Summe ein Gründer-Gewinn von 150,000 Thalern enthalten sei.

Der Einwand der Angeklagten, dass in dem notariellen Kauf-Vertrage 1,250,000 Thlr. als Kaufpreis angegeben und dass daher der Prospect die Wahrheit enthalte, muss zurückgewiesen werden.

Der Schwerpunkt liegt auf den Worten:

„zum Ankauf verwendet“

und sind die Worte:

„laut notariellem Act“

nur eine Bekräftigung, dass der von einem Notar aufgenommene Kauf-Vertrag den zwischen den Contrahenten verabredeten Kaufpreis enthält.

Dass die Angeklagten Wrede und Gravenstein gewusst, dass die behauptete Thatsache falsch sei, bedarf keiner Ausführung, da es erwiesen ist, dass sie den Kaufpreis auf 1,100,000 Thlr. verabredet haben.

Der Gerichtshof hat dies aber auch in Betreff der Angeklagten Abel und Schiff angenommen. Es spricht dafür nicht allein die in der Voruntersuchung abgegebene Aussage des Wrede, dass die Central-Bank und die Mitgründer Schiff, Abel und Arnthal beabsichtigt hätten, die Wrede'sche Spritfabrik anzukaufen und in eine Actien-Gesellschaft zu verwandeln, und dass die Central-Bank im Auftrage des Consortiums den Kauf-Vertrag geschlossen, sowie die Aussage des Gravenstein, dass vor Abschluss des Kauf-Vertrages mit den Consortialen verabredet sei, dass die Provision von 150,000 Thlrn. den ersten Zeichnern zu Gute kommen sollte, sondern auch der Umstand, dass die vier Angeklagten bei der ganzen Gründung gemeinschaftlich gehandelt haben und, wie dies aus § 40 des Statuts folgt, unter ihnen verabredet sein muss, dass der Gründer-Gewinn durch eine simulirte Erhöhung des Kaufpreises aufgebracht werden sollte.

Der Gerichtshof ist ferner der Ansicht gewesen, dass die Angeklagten verpflichtet gewesen, in dem Prospect die Wahrheit zu sagen.

Der Prospect enthält eine Darstellung der der Gesellschaft zu Grunde liegenden Vermögens-Objecte unter Berechnung der zu erwartenden Rentabilität und bezweckte die Betheiligung des Publicums an der neu gegründeten Gesellschaft durch Zeichnung der aufgelegten Actien resp. durch Kauf der bereits von den Consortialen gezeichneten Actien. Es folgt aus der Natur des Societäts-Verhältnisses, dass die einzelnen Gesellschafter zu gegenseitiger Wahrung von Treu und Glauben und demgemäss zu offener Mittheilung der das Gesellschafts-Verhältniss betreffenden Thatumstände verbunden sind, namentlich diejenigen thatsächlichen Factoren sich gegenseitig mitzutheilen, welche für den wahren Werth der Actien von vorzugsweise erheblicher Bedeutung sind. Hierzu gehört in erster Reihe der wirklich gezahlte Kaufpreis, der ein wesentlicher Factor für den Werth der Actien ist.

Dieselbe Verpflichtung hatten aber in gleicher Weise die Gründer dritten Personen gegenüber, die sie zum Eintritt in die Gesellschaft aufordern. Die Angeklagten waren daher verpflichtet, in dem Prospect zu sagen, dass zum Ankauf 1,100,000 Thlr. verwendet, und dass in dem im notariellen Contracte vom 7. März 1871 angegebenen Kaufpreise ein Gründergewinn von 150,000 Thlr. enthalten sei.

Der Einwand der Angeklagten, dass sie in Betreff der Provision ganz offen gehandelt und dass die Central-Bank einzelnen Firmen brieflich mitgetheilt habe, dass eine Provision von 150,000 Thlr. zur Vertheilung gelange und die Actien mit  $92\frac{1}{2}\%$  überlassen werden könnten, spricht nicht für, sondern gegen die Angeklagten.

Es ergibt sich aus dieser Handlungsweise der Angeklagten Wrede und Gravenstein, dass sie die Verpflichtung fühlten, denen, die sie zu Consortialen haben wollten, die Wahrheit zu sagen, und dass es nicht auf eine Täuschung dieser Personen, sondern auf eine Täuschung des Publicums abgesehen war.

Durch die Vorspiegelung der wissentlich falschen Thatsache, dass für den Ankauf 1,250,000 Thlr. verwendet, und durch das Verschweigen der wahren Thatsache, dass in dem Kaufpreise ein Gründergewinn von 150,000 Thlr. stecke, haben die Angeklagten in denjenigen Personen, welche auf Grund jenes Prospectes gezeichnet haben, einen Irrthum erregt und dieselben in diesem Irrthum auch erhalten, da sie auch später den Prospect nicht richtig gestellt haben.

Der Gerichtshof hat aber auch ferner die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung stattgefunden, und ob dieselbe mit der Irrthums-Erregung in einem ursächlichen Zusammenhange stehe, bejaht.

Der in dem Kaufvertrage vom 7. März 1872 aufgeführte Kaufpreis ist in seinem Mehrbetrage von 150,000 Thlrn. nicht als ein rechtsgültig stipulirtes Kaufgeld, sondern nur als ein von vorn herein in Berechnung gebrachter Gründergewinn anzusehen.

Um diesen Betrag, abzüglich der 40,000 Thlr. betragenden Unkosten, welchen sich die Angeklagten dadurch aus dem Vermögen der Gesellschaft, in welche die Actien-Käufer eintraten, rechtswidrig zugeeignet haben, ist dieses Vermögen verringert worden und die Einbusse, welche die Actienkäufer dadurch erlitten, dass die Angeklagten einen Gründer-Gewinn, den zu nehmen sie nicht berechtigt waren, sich zueigneten, stellt offenbar eine Vermögensbeschädigung der Actionaire dar (vergl. Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 18. Februar 1874. Rechtsprechung Band 18. Seite 89).

Der Umstand, dass die Angeklagten den Gründerlohn nicht für sich allein genommen, sondern denselben mit den Consortialen getheilt haben, ist gleichgültig.



Die Anklage hat eine Anzahl Personen bezeichnet, welche geschädigt worden sind. . . . .

Uebereinstimmend haben diese Zeugen bekundet, dass sie geglaubt, dass die Unkosten und der Gründergewinn durch die 5 % über pari gedeckt werden sollten. . . . .

Nach dem Wortlaute des Prospectes musste, wie oben ausgeführt, jeder Leser desselben annehmen, dass die Wredeschen Werke für 1,250,000 Thlr. gekauft seien.

Es ist auch ohne Zweifel der Zweck der Angeklagten gewesen, diesen Sinn in den Prospect hineinzulegen. Denn nur zu dem Zwecke der Täuschung des Publicums war ja in dem notariellen Kauf-Vertrage der Kaufpreis unrichtig, anstatt auf 1,100,000 Thlr., auf 1,250,000 Thlr. angegeben und zur Verdeckung dieser Simulation ist im § 40 des Statuts der Erwerbspreis gleichfalls auf 1,250,000 Thlr. angegeben.

Es musste daher den Zeugen auch unbedingt geglaubt werden, dass sie für wahr angenommen:

der Kaufpreis zwischen dem Käufer und Verkäufer sei so verabredet, wie in dem Prospect angegeben.

Es musste jenen Zeugen ferner auch geglaubt werden, dass sie angenommen:

die bei der Gründung entstandenen Unkosten würden durch die 5 % über pari gedeckt werden.

Ein directer Beweis kann dafür, dass die Actien-Zeichner allein durch die im Prospect enthaltenen Angaben bestimmt worden sind, Actien zu kaufen, nicht geführt werden, da dies innerliche Vorgänge sind. Es musste daher geprüft werden, ob nach Gründen des vernünftigen Handelns angenommen werden muss, dass die in dem Prospect enthaltene Bestimmung:

dass zum Ankauf 1,250,000 Thlr. verwendet worden,

mit bestimmend für die Actien-Käufer gewesen, ihr Capital in diesen Actien anzulegen, und ob sie diese Anlage unterlassen, wenn entsprechend dem Artikel 209 b des Gesetzes, betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actien-Gesellschaften vom 11. Juni 1870, der Werth der eingebrachten Vermögensstücke angegeben oder wenn der Wahrheit gemäss im Prospect gesagt wäre, zum Ankauf verwendet: 1,100,000 Thlr., Provision 150,000 Thlr.

Der Gerichtshof hat angenommen, dass auf die oben genannten Personen, die auf Grund des Prospectes Actien gekauft, die von ihnen für wahr gehaltene Angabe,

dass zum Ankauf 1,250,000 Thlr. verwendet,

mit bestimmend gewesen ist, ihr Capital in jenen Actien anzulegen, und dass sie dies unterlassen, wenn sie nicht durch die positiv falsche Behauptung in Betreff des Kaufpreises und durch das Verschweigen der wahren Thatsache:

dass in dem angegebenen Kaufpreise 150,000 Thlr. Gründer-Gewinn enthalten, in einen Irrthum versetzt worden wären.

Der Prospect ist in den meisten Fällen die einzige Quelle des Publicums zur Beurtheilung des gegründeten Unternehmens und daher ist die Persönlichkeit der Gründer, die den Prospect zeichnen, von massgebendem Einfluss, weil das Zutrauen zu ihrer Redlichkeit die Unkenntniss der Sache ersetzen muss.

Dem entsprechend haben auch die Zeugen erklärt, dass sie im Vertrauen auf die Namen Wrede und auf die Firma S. Abel jun. die in dem Prospect enthaltenen Angaben für wahr gehalten.

Die Actien-Käufer mussten auf Grund des Prospectes annehmen, dass der angegebene Kaufpreis dem Werthe der Wredeschen Fabriken entspreche und dass die Actien, die sie kauften, ihren Werth auch behalten würden, umso mehr als ein Gründergewinn auf ihnen nicht lastete. Diese Annahme musste ausgeschlossen sein, wenn die Actien-Käufer gewusst, dass nur 1,100,000 Thlr. Kaufpreis gezahlt, und dass 150,000 Thlr. Gründergewinn genommen dadurch änderte sich sofort der Werth der Actien, da ihre Grundlage, welche in den Fabriken bestand, einen geringeren Werth hatte, als dafür angeblich gezahlt war, es änderte sich damit auch naturgemäss die Rechnung über die Ertragsfähigkeit der Fabriken, die doch mit dem Werth in enger Verbindung steht.

Wer Actien zeichnet, will durch die Betheiligung an dem gegründeten Unternehmen sein Vermögen vergrössern, mindestens aber dasselbe erhalten. Dadurch, dass die Gründer 150,000 Thlr. für sich nahmen und dadurch, dass die Actien zu 105 ausgegeben wurden, wurden 250,000 Thlr. der Actien-Gesellschaft entzogen.

Bei diesem unverhältnissmässig grossen Gewinn musste sich jeder verständige Mensch sagen, dass eine Betheiligung an diesem Unternehmen, an dem bereits von den Gründern so viel verdient war, nicht nur keinen Gewinn, sondern einen Verlust für die Actionäre in Aussicht stelle, und der Actienkauf wäre dann unterblieben.

Wenn Seitens der Vertheidigung angeführt worden ist, dass die Angeklagten als Verkäufer nicht nöthig gehabt hätten, den Käufern alles zu sagen, dass es vielmehr Pflicht des Käufers sei, sich nach dem Werthe der zu kaufenden Sache zu erkundigen, so muss darauf erwidert werden, dass die Angeklagten berechtigt waren, den Kaufpreis zu verschweigen, dass sie aber verpflichtet waren, wenn sie ihn überhaupt angaben, ihn der Wahrheit gemäss anzugeben.

Es ist ferner auch der Einwand unerheblich, dass die Actien kurze Zeit nach der Gründung über den Emissionscours gestiegen und die Actionäre sich durch Verkauf der Actien vor einer Vermögensbeschädigung hätten bewahren können. — Unerheblich ist dieser Einwand, weil dann der Verlust der später bis auf circa 50 gefallenen Actien die Nachfolger der ersten Actienkäufer getroffen hätte, eine Vermögensbeschädigung daher unter allen Umständen eingetreten wäre. Dass dann die Personen der Getäuschten und Beschädigten nicht identisch gewesen wären, kommt nicht in Betracht, weil eine solche Identität zum Thatbestande des Betrages nicht wesentlich gehört. (Erkenntniss des Obertribunals vom 28. October 1875. Archiv Band 23, Seite 557.)

Der bedeutende Cours-Rückgang ist allerdings nicht durch die Angeklagten veranlasst, und fällt den Angeklagten daher nur diejenige Vermögensbeschädigung zur Last, die die genannten Actienkäufer dadurch gelitten hatten, dass die Angeklagten einen Gründergewinn von 150,000 Thlr., abzüglich der entstandenen Unkosten, sich zugeeignet haben.

Ausser den vorstehenden Erwägungen hat der Gerichtshof den Aussagen der Zeugen Glauben geschenkt und für erwiesen erachtet, dass diese Personen durch den in ihnen erregten Irrthum zum Kauf der Actien bestimmt worden und dass sie in ihrem Vermögen um circa 6 % an jeder Actie geschädigt worden sind. Der Umstand, dass der Zeuge Sultan, als er glaubte, dass die Gründer rechtlich verpflichtet seien, die Actien zum Emissionscourse einzulösen, Actien aufkaufte und dann gegen die Gründer klagte, konnte die Glaubwürdigkeit desselben in dem hier fraglichen Punkte, was ihn zur Zeichnung veranlasst, nicht beeinträchtigen, da seine Aussage mit der Aussage der anderen Zeugen im Einklange steht und der Sachlage entspricht.

Dass er eine grössere Summe hat erpressen wollen, hat der Gerichtshof für nicht erwiesen erachtet, da der Zeuge Steinchen, der dies bekundet hat, bei der bedenklichen Vermittlerrolle, für die er 500 Thlr. bekommen, als ein glaubwürdiger Zeuge nicht erachtet werden konnte.

Aus den vorstehenden Gründen konnte auch der Umstand, dass die Zeugen Sultan, Wuthenau, Idl, Priem, Mumme und Barnas wegen der schwebenden Civil-Processse ein Interesse zur Sache haben, die Glaubwürdigkeit der genannten Zeugen nicht beeinträchtigen.

Seitens der Vertheidigung ist eingewendet, dass bei einer jeden Gründung für die Unkosten und die Gefahr der möglichen Nichtdurchführung ein Entgelt festgesetzt wird, und dass die in dieser Sache dazu ausgeworfene Summe von 150,000 Thlrn. eine den Verhältnissen entsprechende gewesen, die auf den Cours-Rückgang ohne Einfluss gewesen, dass ferner das Unternehmen bei dem Kaufpreise von 1,250,000 Thlrn. ein durchaus gesundes und lebensfähiges gewesen, was auch daraus hervor-

geht, dass die Dividende jährlich circa 7 % betragen habe, dass endlich der Werth der Werke dem im Prospect angegebenen Kaufpreise entspreche und durchaus angemessen sei.

Diese Einwendungen sind unerheblich, da die Strafbarkeit der Angeklagten allein darin liegt, dass sie den Gründergewinn heimlich mit Hilfe eines, was den Kaufpreis betrifft, simulirten Vertrages erschlichen haben, während sie durch den Prospect den Glauben erweckten, es würde ein Gründergewinn nicht gewonnen.

Es wird den Angeklagten zugegeben, dass die Dividenden in der angegebenen Höhe gezahlt sind, auch dass das Unternehmen lebensfähig ist.

Auf den Werth der Werke kommt es nicht an, da die Actienkäufer nach dem Prospect ein Recht hatten, zu fordern, dass die Wredeschen Fabriken zu dem an Wrede gezahlten Kaufpreise, ohne Auflage eines Gründergewinns eingebracht werden.

Es musste daher auch der beantragte Beweis darüber, dass bei Aufnahme von Anleihen mehrere Procent an die negociirenden Banquiers abgegeben werden müssen, als ganz unerheblich zurückgewiesen werden.

Der Gerichtshof hat ferner angenommen, dass der Vermögensvortheil, den die Angeklagten auf Höhe von 150,000 Thlr. abzüglich der Unkosten sich und ihren Consortialen verschafft haben, als ein rechtswidriger sich darstellt, weil derselbe dadurch herbeigeführt ist, dass eine fictive Operation den in Rede stehenden Mehrbetrag des Kaufpreises von 150,000 Thlrn. seiner wirklichen Eigenschaft als eines Gründergewinns entkleidet und statt dessen die ihm in Wirklichkeit nicht zustehende Bedeutung eines für den Werth der Actien massgebenden Kaufgeldes beigelegt hat.

Der Gerichtshof hat endlich angenommen, dass die Angeklagten in der Absicht gehandelt haben, einen Vermögensvortheil zu erzielen, den zu beanspruchen sie nicht das Recht hatten. Es spricht dafür der ganze Hergang bei der Gründung, namentlich die Verabredung der Angeklagten, eine Provision, die ihnen vom Verkäufer nicht gewährt war, mit den Consortialen zu theilen, ferner die auf Grund jener Verabredung bewirkte falsche Angabe des Kaufpreises in dem Vertrage vom 7. März und im §. 40 des Statuts, die zu der falschen Angabe des Kaufpreises im Prospect vorbereitete. Die Angeklagten hatten gemäss Artikel 209 b. des Actien-Gesetzes das Recht, die Wredeschen Fabriken in die Actiengesellschaft einzubringen. Diesen Ausdruck umgingen sie, weil das Publicum dann nicht gewusst, wie viel Kaufpreis und wie viel Gründerlohn sei, und wählten zum Zweck der Täuschung den Ausdruck:

„zum Ankauf verwendet“,

wodurch sie den Glauben erweckten, dass ein Gründerlohn in dem Kaufpreise nicht enthalten sei.

Diese Manipulationen der Angeklagten sind in der Absicht geschehen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Angeklagten haben aber auch, da sie erfahrene Geschäftsleute sind, gewusst, dass durch diesen Vermögensvorteil, den sie sich verschafften, die Actienkäufer in ihrem Vermögen beschädigt werden würden, da der Werth der Actien durch die Zueignung eines Gründergewinns ein geringerer wurde.

Der Einwand des Angeklagten Abel, dass er selbst zum Course von 105 Actien gekauft, konnte als unerheblich nicht berücksichtigt werden.

Der fernere Einwand, dass der bei der Gründung thätig gewesene Rechtsanwalt Orndorf der Ansicht gewesen, es müsse die Inferirung im Wege eines zulässigen Erwerbstitels vollzogen werden und dass aus diesem Grunde das Wort:

„Inferirungspreis“

vermieden und statt dessen gesagt worden:

„zum Ankauf verwendet“

und der daraus hergeleitete Antrag darüber, den Gerichts-Assessor a. D. Löwenfeld zu vernehmen, musste zurückgewiesen werden, da nicht behauptet ist, dass der Rechtsanwalt Orndorf gewusst, dass in dem im Verträge angegebenen Kaufpreise ein Gründergewinn von 150,000 Thln. versteckt sei.

Aus diesen Gründen steht thatsächlich fest:

dass die Angeklagten Adolf Simon Abel, der Commerzienrath Victor Ludwig Wrede, der Banquier Paul Heinrich Gravenstein und der Consul a. D. Siegfried Schiff (sämmtlich nicht bestraft) im Inlande im Jahre 1872 einer in Gemeinschaft mit dem andern in der Absicht sich selbst und dritten Personen einen rechtswidrigen Vermögens-Vorteil zu verschaffen, das Vermögen

des Kaufmanns Sultan,  
des Kaufmanns Bornas,  
des Rittergutsbesitzers von Wuthenau,  
des Kaufmanns Ide,  
der Handlung Mumme & Priem,  
des Kaufmanns Eselbach,  
des Kaufmanns Kunze,

dadurch beschädigt, dass sie durch Vorspiegelung falscher und durch Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt und unterhalten haben.

Die Angeklagten waren demnach gemäss §§ 263 und 47 des Straf-Gesetz-Buchs zu bestrafen.

Bei Abmessung der Strafe war zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie unbescholtene Männer sind und dass der Betrug

zu einer Zeit begangen worden, in welcher in krankhafter Weise nach Gewinn gejagt wurde ohne Prüfung der Mittel, die zu diesem Zwecke angewendet wurden.

Andererseits konnte aber auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Angeklagten durch den Betrug sich mit circa 110,000 Thalern bereichert haben und dass sie diesen unehrlichen Verdienst um so mehr hätten verabscheuen müssen, als sie sich sämtlich in guter Vermögenslage befinden.

Die festgesetzte Strafe erschien daher angemessen und rechtfertigt sich der Kostenpunkt durch § 147 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,  
Monbijouplatz 3.

---

== *Besonderer Beachtung empfohlen.* ==

## **Die Lehre von den Zeitgeschäften und deren Combinationen**

von

**James Moser.**

Mit 21 lithographirten Tafeln.

Eleg. gebunden. Preis 6 M.

Die Combinationen der Zeitgeschäfte, bisher nur einer sehr kleinen Zahl von Börsenmännern bekannt, werden hier in einer leicht fasslichen und anschaulichen Weise einem Jeden zugänglich, ohne dass mehr als die allerelementarsten mathematischen Vorkenntnisse vorausgesetzt werden.

---

## **Die praktische Arbitrage.**

Die

gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Platzusancen  
sämmtlicher Börsen

sowie vergleichende Zusammenstellung

der

**Berechnungsweise aller Arbitragewerthe**

von

**Willy Becker.**

Eleg. Ausstattung. — Fest geb. Preis 5 M.

---

## **Die wirtschaftliche Krisis**

von

**Wilhelm Oechelhaeuser,**

Königlich Preussischer Geh. Commerzienrath.

Preis 3 Mark.

---

== Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ==